



Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 163 - Juni 2006

herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635–1738)

Die Firma

Dieter Brocks

Assekuranz-Makler oHG

versichert weiterhin

Ihre Sammlungen auf **Ausstellungen** und in Ihrem **Heim**

Fordern Sie Anträge mit Erläuterungen an

Otto-Ernst-Straße 55 22605 Hamburg Telefon 040 / 82 62 69 Telefax 040 / 82 32 12
eMail: info@dieter-brocks.de

Horst Diederichs

Aufbau und Zerfall der braunschweig-lüneburgischen Gesamtpost (1635–1738) / Zweite Fortsetzung (Anlagen)



Postreiter, um 1774

*Abbildung aus der »POST CHARTE DER CHUR BRAUNSCHWEIGISCHEN
UND ANGRENZENDEN LANDE« von Friedrich Ohsen, 1774.*

Herausgegeben mit finanzieller Unterstützung durch die Stiftung zur Förderung der Philatelie
und Postgeschichte, Bonn – Herzlichen Dank.

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung
durch den Deutschen Altbriebsammler-Verein sowie den Verfasser

Schriftleitung des Deutschen Altbriebsammler-Vereins e.V.:
Friedrich Nölke, Werner-von-Siemens-Straße 4, 30974 Wennigsen

Verwendete Abkürzungen:

Abb.	Abbildung
amt.	amtiert
Anm.	Anmerkung
Ebd.	Ebendort
*	geboren
†	gestorben
Ggr.	Gutegroschen

Hg., hg.	Herausgeber, herausgegeben
Jg., Jge.	Jahrgang, Jahrgänge
Mgr., mgr.	Mariengroschen
r.	regierte
HPM	Hofpostmeister (in Österreich)
RPM	Reichspostmeister
RPV	Reichspostverwalter

Nachtrag

Zu Seite 22: Unter dem 4. Oktober 1644 war zwischen dem Reichspostmeister Johann Baptist von Hoeswinkel zu Frankfurt und Rütger Hinüber ein Vertrag zustande gekommen, der ihn u.a. verpflichtete, die ihm von der Gräfin Taxis aufgetragene Postverwaltung zu Hildesheim treu zu verwalten, alle dort ankommenden kaiserl., kur-, fürstl. und Partikularbriefe ungeöffnet und ohne Aufschub zu bestellen und das Postgeld in ihrem Namen vierteljährlich mit dem Postamt zu Frankfurt (Main) abzurechnen. Er erhielt die Hälfte aller Einnahmen; von der anderen Hälfte waren im Namen des General-Erbpostmeisters die Unkosten nach der bei den anderen Postämtern im Reich gebräuchlichen Form zu bezahlen und durch Quittungen zu belegen. Hinüber war nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der Gräfin Postreiter oder Posthalter einzustellen, ihre Anzahl zu vermehren oder zu verringern. Er mußte alle Verordnungen, Satzungen und Befehle, die die Gräfin, ihre Erben und Nachkommen am kaiserl. Erbgeneralpostamt in Postsachen erlassen, nachkommen und genoß neben seiner Besoldung alle Gnaden, Freiheiten, Privilegien gemäß der kaiserlichen Patente¹. Dieser Vertrag war die Basis für weitere Verträge im Oktober 1644 (Seite 28). –

Zu Seite 69: Zum Thema »Briefspionage und Zensur« (Anlage 32) kam unerwartet der Zufall zu Hilfe. Bei Georg Schnath, »Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714«, Band II, Seite 354, heißt es: »Der **Schwerpunkt** dieser planmäßigen und weitgreifenden Postüberwachung lag in den 1690er Jahren durchaus in **Celle**«. Damit hat mein Verdacht – der Erbpostmeister Stechinelli könnte sein Amt 1682 abgetreten haben, weil ihm die Briefspionage zuwider war – an Gewicht gewonnen. Vermutlich fiel der **Anfang der Briefspionage** – über den wir noch gar nichts wissen – genau in diese Zeit (Seite 78). –

Zu Seite 92: Obwohl der Zeitraum für die Trennung der Posten – einerseits für Kurhannover und andererseits für Braunschweig-Wolfenbüttel – auf Januar bis April 1706 »eingekreist« werden konnte, ist es mir nicht gelungen, die vertragliche Basis dafür ausfindig zu machen. Im »Reunions- und Permutationsrezeß« vom 17. Januar 1706 hatte sich Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel zur Anerkennung des Elektors (neunte Kur) bereit erklärt und den »Celler Vergleich« vom 22. April 1703 fast wörtlich bestätigt. In zwei Separatartikeln war der Vortritt am Reichstag, im Fürstenkolleg, bei Kreistagen **und die Vorgehensweise bei den gemeinschaftlichen Einrichtungen und Behörden des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel geregelt worden**. Aber für das gemeinsame Lehenspostwesen bzw. das General-Erb-Postmeisteramt scheint (bewußt ?) keine schriftlich Abmachung herbeigeführt worden zu sein². –

Zu Seite 113: Die früheste Bestätigung, daß durch Rütger Hinüber Fahrposten eingerichtet waren, findet sich in der »Historischen Nachricht ...« (Reprint: Anlage 10). Dort heißt es: »Als nun obgemeldter Postmeister [Rütger Hinüber ... in] welcher Gestalt er zu Beförderung der hin und wieder [zurück] ab- und anreisenden Leute und Commerciën, an einem und andern Ort die Posten schon also accommodiret, daß selbe so wohl zu Pferde, als auch mit **bequemen Wagen** in geschwinder Eyl könnten fortgeschaffet werden, wie er denn auch gewillt wäre, ein solches in und durch unsern Ertz- und Fürstenthümern Brehmen und Verden, also einzurichten, daß [...] die Leute [...] entweder **zu fahren** oder zu reiten, in geschwinder Eyl fortkommen können«. Leider ist dieser »Gnadenbrief« der Königin Christine undatiert. Da er aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem der Anlage 9 steht, dürfte er auf April, Mai oder Juni 1648 zu datieren sein. Darin wird bestätigt, daß zu diesem Zeitpunkt durch Rütger Hinüber Fahrposten »an [dem] einem und andern Ort [...] schon accommodiret [eingrichtet]« waren. –

¹ Dallmeier, Martin: »Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806«, Band II. Regest 266. Kallmünz 1977.

² Die beiden Separatartikel, datiert 25. Januar 1706, konnten im Urkundenbestand Erbverträge (2 Urk) unter der Signatur 2 Urk 5 Nr. 102 und 103 im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Wolfenbüttel – ermittelt werden. Auf das Postwesen gehen die sehr kurzen Texte – nach Ansicht des dortigen Referenten – aber nicht ein. Eine Durchsicht der beiden umfangreichen Bände I Alt 19 Nr. 783 und 784 konnte in diesem Zusammenhang aber nicht erfolgen. Schreiben vom 09.03.2006 an den Verfasser.

Berichtigungen und Ergänzungen:

Seite

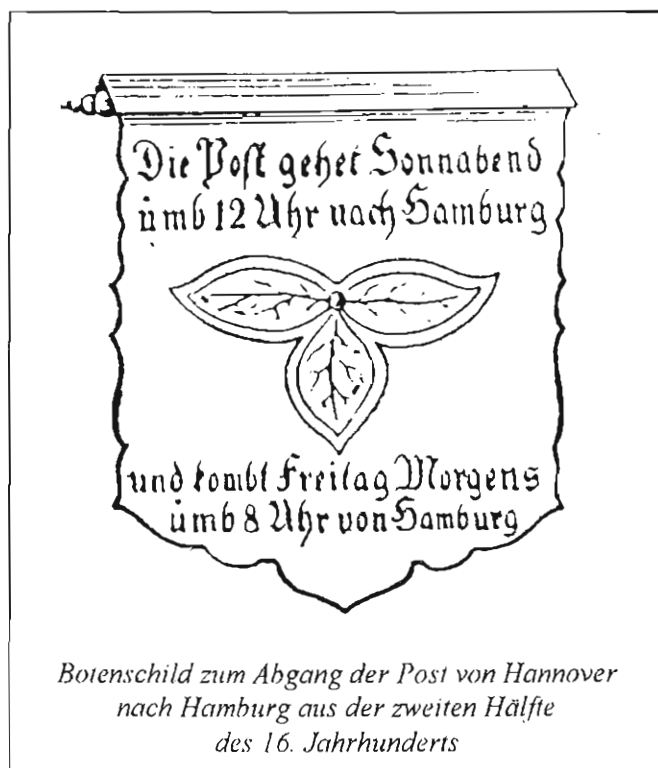
- 1 : Das Inhaltsverzeichnis ist ab Kapitel 6.4 (Seite 79) den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 2 : Der Hinweis, daß Daniel Dickpaul bereits Ende September 1643 starb, ist falsch und muß entfallen. Er war es, der 1643 und 1645 die neuen Postordnungen für Leipzig herausgab.
- 10 : Zur Abbildung 1: Laut Kremer (gemäß Anm. 35, Seite 101) war ab 1617 zwischen **Bremen und Nienburg** ein Botenkurs eingerichtet.
- 22 : Die Amtszeit für den Hamburger Reichspostmeister Abondio Somigliano ist auf 1635/36 (?) sowie 1641–1647 anzusetzen (siehe auch unten die Ergänzung zu Seite 120, Anm. 44).
- 50 : Der letzte Satz (mit Anmerkung 139) entfällt.
- 55 : 20. Zeile von oben: Statt »*recommen-diret*« lies »*recommendiret*«
- 56 : In der 24. Zeile von oben ist zu ergänzen zu Dietrich Gerbrandt: Er war ab 18. Oktober 1641 Stadtpostmeister in Hamburg und fungierte auch als kurbrandenburgischer Post-Commissair, ab 1656 als Postmeister. Er starb 1674.
- 75 : 13. Zeile von unten: lies; ... der ungehinderte Durchgang ...
- 81 : vorletzter Absatz: Statt Kapitel 3.8 muß es heißen: (Fortsetzung siehe Kapitel 8.3).
- 107 : Im 2. Absatz ist der 2. Satz zu vervollständigen: **Der braunschweigische Anteil der Platenschen Post zusammen mit der** bisherigen »*Fürstlichen Küchenpost*« war damit verstaatlicht.
- 119 : Fehlt; statt dessen wurde die Seite 120 zweimal abgedruckt. Die Seite 119 (lose anliegend) ist einzufügen.
- 120 : Zu Anmerkung 44: Nachdem Tilly 1627 ganz Holstein besetzt hatte, hatte der Kaiser dem Hamburger Bürger – Abundius Somigliano (Abondio Somigliana [siehe Abb. 10]) – das Gut Wandsbeck geschenkt. Hier hatten ihn die Dänen (nach der zitierten Quelle, Seite 218) bereits 1628 gefangen genommen und für einige Jahre nach Kopenhagen gebracht. Nach seiner Rückkehr (1635 ?) wurde er in Hamburg vorübergehend (um 1635/36 ?) als Reichspostmeister eingesetzt. Nach dem Tode von Hans Jacob Kleinhans gegen Ende 1640 hat Abundius Somigliano dessen Amt übernommen. Er hat in Hamburg mindestens bis August 1647 als Reichspostmeister amtiert (siehe Abb. 10). Gegen Ende 1647 dürfte kurzfristig Hans Kleinhans (wahrscheinlich ein Sohn von Hans Jacob Kleinhans) amtiert haben (siehe Kuhlmann, Seite 57). Ab 1648 läßt sich dessen Schwiegersohn – Johann Baptist Vrintz von Treuenfeld – als Reichspostmeister in Hamburg nachweisen (siehe Seite 33 und 37).
- 120 : Zu Anmerkung 49: Das »*Nachwort*« befindet sich auf Seite 112–114.
- 121 : Zu Anmerkung 55b: 6. Zeile von unten: statt **angeschlossen** muß es heißen: ... im September 1643 **abgeschlossen** waren, ...
- 125 : Zu Anmerkung 156: Das »*Nachwort*« befindet sich auf Seite 112–114.
- 128 : Zu Anmerkung 255: statt ... **Genauereskann** ... lies: **Genaueres kann** ...
- 130 : In Anmerkung 329 entfällt die letzte Zeile.
- 133 : Zu Anmerkung 384 ist zu ergänzen: Dallmeier (1977), Seite 238–240 (Regest 479). In Punkt 5 wurden die Postmeister und Postverwalter u.a. verpflichtet, »*wenigst sechs guthe und sowohl zum postfahren alß raithen dienliche pferde sambt zween bedeckhten caleschen und allen darzu nothwendigen tauglichen geschirr, sattel und zaig*« für Ritte und Reisen stets zu unterhalten. Siehe auch: Rübsam, Joseph: »*Die Reichspostordnung aus dem Jahre 1698*«. In: Archiv für Post und Telegraphie, Heft 20 / 1901, Seite 653–662.

Inhaltsverzeichnis zu den Anlagen

Seite:

Reprint	: »Historische Nachricht, und Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Brandenburgschen, Hessen-Casselschen, Bremschen und andern benachbarten Landen, von 1636 bis 1670 betreffend, mit Chur- und Fürstl. Gnadenbriefen belegt«. Frankfurt und Leipzig, 1760	139
Anlage 1	: Die welfischen Häuser, Linien, Zweige und Nebenlinien	159
Anlage 2	: Zum Hofpostwesen in Wolfenbüttel und Celle (1580–1619)	162
Anlage 3	: Einführung der »extraordinären Reichspost« in Braunschweig-Lüneburg: 1616	166
Anlage 4	: Zur Errichtung schwedischer Postkurse im Reich (1631–1635)	167
Anlage 4a	: Ordnungs-Tafel der Boten / Hamburg, 28. Okt. 1641 bzw. 17. Juli 1678	177
Anlage 5	: Wiederaufbau der Reichspost nach dem Prager Frieden (1635–1653)	178
Anlage 6	: Postvertrag zwischen Rütger Hinüber und Bernhard Parwein vom 28. Juli 1643	186
Anlage 7	: Schutzbriefe zur Postbeförderung nach dem Prager Frieden (1635–1648)	188
Anlage 8	: Salvaguardia von Herzog Friedrich vom 9. Juni 1647	195
Anlage 9	: Postordnung und Interims-Postordnung von Braunschweig-Lüneburg: 1659	197
Anlage 10	: Beschwerde von Kaiser Leopold vom 28. Mai 1660	210
Anlage 11	: Ankunft und Abgang der Posten in Hamburg, um 1660	211
Anlage 12	: Hildesheimer Postamtsrechnung aus dem Jahre 1669	212
Anlage 13	: Ankunft / Abgang der Posten sowie die Taxordnung von 1667	217
Anlage 14	: Stundenpaß zur Briefpost von Kassel nach Hannover und Bremen: 3. April 1676	216
Anlage 15	: Personen- und Pakettaxe von 1678	220
Anlage 16	: Pest-Verordnung aus dem Jahre 1682	223
Anlage 17	: Kaufvertrag für Franz Ernst von Platen vom 24. April 1682	225
Anlage 18	: Postordnung vom 9. August 1682 (Auszug)	228
Anlage 19	: Entfällt (Erhöhung der Fahrposttaxen vom 22. November 1684)	–
Anlage 20	: Fahndung nach kaiserlich-taxisschen Postreitern: Nov. / Dez. 1685	231
Anlage 21	: Adelswappen für Hilmar Deichmann und Reskript des Kaisers: 1686/87	234
Anlage 22	: Einführung der Stundenzettel 1687 und die neuen Postkurse von Langensalza	236
Anlage 23	: Posttarife von 1689	245
Anlage 24	: Ankunft und Abgang der Posten in Celle im Jahre 1691	247
Anlage 25	: Einführung der Postordnung von 1682 im Fürstbistum Osnabrück	248
Anlage 25a	: Verzeichnis der ankommenden und abgehenden Posten in Osnabrück: 1684/85	249
Anlage 26	: Stundenzettel vom 20. März 1688	250
Anlage 27	: Abfahrt und Ankunft der Posten in Münster: 22. April 1700	253
Anlage 28	: Verteuerung der Extraposten im Herzogtum Lüneburg-Celle von 1693	254
Anlage 28a	: Zwei Gründungsurkunden für eine Landespost durch Herzog Julius Franz für sein Land Hadeln vom 22. Juli 1682	255
Anlage 29	: Aufhebung der Verteuerung für die Extraposten vom 30. Dezember 1700	260
Anlage 30	: Fahrplan der Extra-Posten von 1702	261
Anlage 31	: Verlegung der Reitpost Hamburg–Bremen–Amsterdam ab 1704 bis 1709	262
Anlage 31a	: Braunschweig-Wolfenbüttel probt den Aufstand gegen Kurhannover: 1701	263
Anlage 32	: Briefspionage und Vorschriften zur Zensur: 6. Mai 1705	264
Anlage 32a	: »Die Vornehmsten Europäischen Reisen ...«, Anno 1706. Auszug für die Posten von Braunschweig-Lüneburg für Braunschweig, Hamburg, Hannover und Celle	270

	Seite:
Anlage 33 : Eid der Postmeister vom 6. August 1707	281
Anlage 33a : Die drei Generationen der General-Erbpostmeister sowie deren Wappen	282
Anlage 34 : Einführung der Fahrpost: Bremen–Hoya–Nienburg vom 10. November 1728	283
Anlage 35 : »POST-TABELL« von Kassel: 4. April 1742	284
Anlage 36 : Hennebergs »Herrschaftliche Küchenpost«: Privileg vom 26. April 1706	288
Anlage 37 : Privilegien für Heinrich Georg Henneberg vom 8. Juni 1717	289
Anlage 38 : Taxordnung vom 30. November 1736	291
Anlage 38a : Postkurse von Hannover und Celle aus dem Jahre 1737	302
Anlage 39 : Entwicklung der jährlichen Ausgaben in der Stadt Göttingen: 1640–1770	304
Anlage 40 : Fahrplan von Coburg nach Braunschweig und Hannover vom 1. Juli 1738	305
Anlage 41 : Die Hamburg–Nürnberger Botenpost (1550–1749)	306
Anlage 42 : Titelblätter zur den Streitschriften (1758–1760)	312
Anlage 43 : Karte vom Kurfürstentum Hannover, um 1714	317
Anlage 44 : Karte vom Herzogtum Braunschweig (um 1780)	318
Anlage 45 : Konglomerat von Postordnungen aus der Übergangszeit 1735–1750	319



Vorlage: Archiv für deutsche Postgeschichte.
Heft 2/1974, Seite 60

Historische Nachricht,
den
Anfang und Zustand
des
Postwesens
im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Bran-
denburgschen, Hessen-Casselschen, Bremischen
und andern benachbarten Landen,
von 1636 bis 1670
betreffend,
mit
Kur- und Fürstl. Gnadenbriefen
belegt,
von
G. H.



Frankfurth und Leipzig, 1760.
In Commission
bey George Conrad Gsellius.

Reprint: »Historische Nachricht ...«

Copyright: Bayerische Staatsbibliothek München,

Signatur: Res 4 J.publ.g. 1237,17

*Herausgegeben mit finanzieller Unterstützung der
Stiftung zur Förderung der Philatelie und
Postgeschichte, Bonn.*

Hinweis:

Während die Titelseite im Maßstab 1 : 1 wiedergegeben ist,
sind die restlichen Seiten auf ca. 75 % verkleinert worden.

Der Satzspiegel beträgt i. A. 105 x 160 mm.

Nachdem Königl. und Churfürstl. Regierung, nach vorgängiger Censur, und eingeholten Gutachten des Hrn. Geheimden Justiz-Raths Struben, nichts zu erinnern findet, daß angeschlossene Historische Nachricht von dem Postwesen, zum Druck befördert werde; So habe ich solches dem Hrn. Adv. Hinüber zu Hildesheim auf Befehl Königl. Regierung hieburch ohnverhalten wollen. Hannover, den 25 sten Nov. 1757.

L. G. Duve,
Secr. C. R.

Dem
Wohlgebohrnen Herrn,

H E R R N

J. P. C. Falken,

Ihro Königl. Majestät von Großbritannien
und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-
Lüneburg ic. ic.

hochbestallten

S o f r a t h,

meinem

Hochgeneigten Herrn.

Wohlgebohrner

Sonders Hochzuehrender Herr Hofrath!

 W. Wohlgebohrnen bitte ich gehorsamt um Erlaubniß, Deroselben eine Schrift zuzueignen, die zwar nichts weiter als eine historische Nachricht ist, gleichwohl eine Materie betrifft, so von Zeit zu Zeit Bewegungen gemacht.

Dero ehemalige Freundschaft, womit Sie mich einst auf niedern und hohen Schulen einige Jahre beehrt, muß mir bey der Gelegenheit, da Ew. Wohlgebohrnen an den Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hof, mich in unserm Vaterlande wieder so nahe kommen, natürlicher Weise in sehr angenehme Erinnerung fallen.

U 3

JH

Ich preise die göttliche Vorsehung, die Ew. Wohlgebohrnen hochberühmte Geschicklichkeit, gründliche Rechtsgelehrtheit mit Vorsicht und Klugheit verbunden, Liebe zur unparteylichen Gerechtigkeit und andere ausnehmende Eigenschaften auf eine so ansehnliche Stufe bringt, und wünsche dazu gehorsamt Glück. Gott verleihe Ew. Wohlgebohrnen eine dauerhafte Gesundheit und sonst alles andere Vergnügen, um diesen und noch andere wichtige Posten bis an das höchste Ziel menschlichen Alters, so wohl zum allgemeinen Besten, als Dero unverwiltlichen Nachruhm, zu bekleiden. Ich suche dabey um Dero hochschätzbare Zuneigung, und ermangele nicht, dieselbe danknehmigst zu verehren, indem ich bey aller Gelegenheit werththätiger Proben mit vollkommenster Hochachtung und ersinnlichster Gefälligkeit unablässig beharre



Historische Nachricht vom Postwesen.

Ew. Wohlgebohrnen

Meines Hochzuehrenden Herrn Hofraths

Hildesheim,
den 1ten April 1760.

gehorsamster Diener
Hinüber.



enn es in Beurtheilung der im Fiedlerischen Universal-Lexico gar zu dreut entschiedenen Frage: Ob das Hochfürstliche Haus von Zorn und Zavis an allen Orten und Enden des deutschen Reichs Posten anlegen dürfe? auf die Prävention ankommt, (wiewohl solches des Hrn. Geh. Raths von Moser Principium in bibl. Jur. publ. p. 821. nicht zureicht,) so hat dasselbe auf obbemeldte Kunde von Anfang her am allerwenigsten einiges Recht gehabt.

Beym Schwedder im Theatro prætensi illustr. wird nun zwar, vermuthlich aus Ludewigs Disp. de Jure Postarum p. 37., erzehnet, als ob solthane Landesherren durch einen v. Seechinelli und Michael Matthias den Anfang der Ausübung ihres Postregals gemacht; solche Erzählung aber findet sich unrichtig.

Die

Die erste Verwilligung geschah 1640 Rättern Hinfür in Hildesheim, welcher sich 1636, da das Stift nach Braunschweig, Lüneburg und Wolfenbüttel noch gehörte, und sich darin von Kaiserlichen und Reichsposten nichts hören noch sehen ließ, mit einem ohngeführten Aufwand von 40000 Rthlr. seiner eigenen Mittel dazu erhoben hatte. Zuerst wurde ihm zwischen Bremen und Cassel nur eine reisende Post anzulegen verstattet. Hernach erweiterte man solches mit Ausschließung anderer Nebenposten, und räumte nicht nur die Freiheit von allen öffentlichen Abgaben, sondern auch die Erbauung der Posthäuser von Hanover ein. Zu gleicher Zeit, als sich das Durchl. Haus Hanover so gnädig erklärete, traten auch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel mit einem Privilegio auf Gandersheim bey. Als Landgräfin zu Hessen verstattete ein gleiches zu Cassel. Als auch daselbst ein anderer Postmeister Irrungen machte, suchte Herzog Christian Ludewig deren Abstellung durch ein Schreiben an die Landgräfin. Und als im Bremischen sich eine Kränkung der bisherigen Privilegien auferte, erging von hochgedachtem Herzog Christian Ludewig an den Erzbischof zu Bremen ein nachdrückliches Vorschreiben.

Endlich erklärete sich die Königl. Schwedische Regierung zu Stade 1648 in den herrlichsten Terminis. Ob dieses Privilegium von der Königin Christina in Schweden durch ganz Bremen und Wehrden also sehr rauchiert worden, wie es die 10te Anlage im Grunde führet, kann ich deswegen nicht wohl angeben, weil mir solches nur ein Entwurf zu seyn scheint.

1643 wurde das Stift Hildesheim exaradiret, und war es also nöthig, sich von dem nunmehrigen Landesherren gleichfalls ein Privilegium zu erbitten. Solches erfolgte aber erst 1652. Sr. Churfürstl. Durchl. gerubeten zugleich, sowohl von hochlöbl. Ritter- und Landschaft zu Hildesheim, als im Edlmannischen, eine Bevsteuer Behuf so gemüthlicher Anstalten auszuwirken. Chur-Brandenburg beliebe 1658 eine gleichmäßige Bestallung, nachdem schon seit 1652, wie im Schwedischen Theatro gemeldet wird, an guter Einrichtung der Posten gearbeitet, und es längst dafür angesehen worden, daß Chur- und Fürstlichen Personen

sonen dergleichen Regalia in Dero Landen und Fürstenthümern zu exerciren allein gebührete.

Was man auch in den Braunschweig-Lüneburgischen Häusern einmal angefangen, und immer zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen gesucht, solches wurde von Hochfürstl. Cesslicher Regierung 1652 vollends beständig. 1656 wurden die vorigen Privilegien zu erneuern versprochen, und als dieselbe zu Hildesheim beeinträchtigt werden wollen, erging an den dasigen Magistrat eine Erinnerung, keine Nebenposten zu leiden.

Bis hieher mußte man noch nichts von andern Posten; mithin hatte man Hochgräf. David'scher Seiten über zwanzig Jahr an alle diese Braunschweig-Lüneburgische, Chur-Edlmannische, Hildesheimische, Brandenburgische u. Postanstalten entweder nicht gedacht, oder ihnen nicht beizukommen vermocht, oder damals noch nicht dafür gehalten, daß Reichstände in ihren Landen keine Posten anlegen dürften. 1659 aber, oder schon zu Ende 1658, kam ein von dem damaligen Grafen von Taxis in Kraft des ihm verliehenen Postregals beordneter Posthalter, der sich Fuchsfeld nannte, in diese Gegenden.

Hanover war sofort auf guter Hut, und befahl nach München, dergleichen zu verwehren. Braunschweig-Wolfenbüttel ließ gleichmäßigen Befehl nach Gandersheim abgehen. Alle drei Häuser zugleich schrieben an den Churfürsten zu Köln, als Bischof zu Hildesheim, sich diesen Fuchsfeldischen Postführungen zu widersetzen, und den bisherigen gemeinschaftlichen Postmeister zu schützen. Ingleichen ließ Celle an die Bischöf. Hildesheimische Regierung eine besondere Vorschrift ergehen.

Man hätte auch denken sollen, daß der damalige Bischof sich dieses einmal angewonnene Postregal nicht würde haben aus den Händen mißden lassen; in mehrern Betracht Hildesheim damals zu Protocoll geben ließ: Seine Churfürstl. Durchl. als Bischof zu Hildesheim hätten bis anhero des Taxis Postmeister mit gewissen Conditionen, als nämlich gegen einen Treuer, und daß man nebst Ihro Kaiserl. Majestät auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht Wapen anschlagen lassen müßte, bishero zwar geduldet, würden sich aber dennoch demjenigen nicht entziehen, was vom

Anl. 17. 18.

Anl. 19.

Anl. 20.

Anl. 21.

Anl. 22.

Anl. 23. 24.

Anl. 25.

B

Craße

Craße gut befunden werden möchte. Siehe Correjeum T. 4. p. 22. Lünigs Europ. Potenzen-Rechtsame P. 2. p. 286. Es erging gleichwohl des Taxischen Postmeisters halber anderweitige Verordnung.

Hierdurch mochte derselbe so müthig worden seyn, daß er die Hanoverschen Posten angriff, und Leute in Erbk. Behuf seiner gemachten Einrichtungen bestellte. Die Hochfürstl. Häuser aber giengen mit nachdrücklichen Bedrohungen dagegen, und in ihren eigenen Landen mit schweren Geld- und Gefängnißstrafen heraus.

Brandenburg beantwortete die Taxischen Zumuthungen in fürchterlichen Ausdrücken und mit großem Ernst. S. Correjeum T. 4. p. 17. Gleiches Inhalts war das von denen zu Lüneburg 1652 versammelten Erbständen an Ihro Kaiserl. Majestät erlassene Schreiben. Beim Odel in discursu de regali postarum Jure, p. 86. Der bisherige Churhannoversche Postmeister in Hildesheim that für sich sein Möglichstes. Er schiperte gegen die wider ihn beim Kaiserl. Reichshofrath angebrachte Klagen hin: länglich, daß er sich auf seine Privilegia berief, und solche diejenigen hohen Häuser verantworten ließe, die ihm solche gegeben hätten. Es ist zu verwundern, mit was für Bitterkeit und Schmähungen die Taxischen Schriften gegen die Reichsklöster angefüllt sind, dergestalt, daß es auch der Kaiserl. Reichshofrath durch ein Decret vom 25ten Jun. 1653, verwies. Der Ausgang dieses Processes war natürlicher Weise, so viel das Hildesheimische anlangt, kurz und unglücklich. Die Stadt intercedirte zwar ebenmäßig, als es bereits von den Braunschweig-Lüneburgischen Häusern, laut obangeregter Anl. 23. und 24., gesehen war. Sie rathschlugte sich auch vielfältig, warum sie gegen ihren Bürger mit weitem Zwangsmitteln, zu Widerlegung derer von den benachbarten Hochfürstl. Häusern mit abhengen Posten nicht wohl vordringen könnte. Worauf es sich anließ, als ob man Bischöflicher Seits selbst befalls mit Chur-Brandenburg, Braunschweig, Hessa-Cassel und Bremen, in seine Weitschichtigkeit sich einzulassen, sondern sich wieder auf vorigen Fuß zu setzen und sein eigenes Privilegium zu behaupten; gemeinlich wäre, rathmaßen solches aus den Anl. 33. 34. 35. und 36.

nicht

nicht undeutlich abzunehmen. Zu Ende des Jahr 1661 gleichwohl erfolgte völlige Manzenz des Kaiserl. Postmeisters. Fuchsfeld war damit noch nicht vergnügt. Der Graf von Gronsfeld kam als Kaiserl. Abgesandter nach Hildesheim, und verfolgte das unschuldige Werkzeug, welches der Landesherr selbst nebst so viel andern Fürsten gebraucht hatte. Daher kommen die nachdrücklichen Vorschriften N. 39. 40. und 41. Und als man auch an dieses Postmeisters Erben annoch was suchte, erging an den Kaiser dasjenige Schreiben, so die Anl. 42. enthält.

Im Stifte Hildesheim hatte nun der Graf von Taxis, so viel die Posten betrifft, seinen Zweck erreicht. An den übrigen vorhin bemelten Orten aber verschwand alle Hoffnung. Im Hanoverschen besonders war alles so vergeblich, daß sich Fuchsfeld schon 1662 nur um eine Correspondenz dahin bemühte, und die Hand verfahren Postmeister darum ersuchen ließ. Womit dergestalt auf einmal nachgegeben worden, daß nicht abzusehen, wie nachhero noch den Abfassung elgerer Postordnungen, und der Zeit, als das Postwesen an den Grafen von Taxis kommen, abermals, wie wohl ganz unverfängliche Bewegungen entstehen mögen. Endlich wollte auch die Stadt Hildesheim ihr Vorhaben und Fuchsfeld einstellen: sie hat sich aber laut der Anl. 43. und 44. auf das Herkommen berufen, und ist, so viel ich weiß, gleich andern Städten, dabey geblieben, womit das Kaiserl. Postamt so viele, wie wohl vergebliche Klagen jederzeit gehet. S. Ludewig de Jure Postarum, p. 14.

Anl. 17.

Anl. 18.

Anl. 42.



Anlage I.

Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ist unterthänig rüchelt und vorgetragen worden, was Rütger Hinüber bey Anlegung der reitenden Post zwischen Bremen und Cassel, verschiedener Puncten halber unterthänig gesucht: Und erklären S. F. G. sich darauf hiemit in Gnaden dahin, daß, so bald er die Post angeleget, sie ferner seinem unterthänigen Suchen in Gnaden deferiren, und so wohl ihm als andere dazzu employirte Diener der wirtlichen Einquartierung, auch nach gestaltten Sachen anderer Onera estimiren und bestreuen, auch in übrigen Puncten gehörige Verordnung ergeben lassen wollen: Gestaltt sie den, so viel keiner selbstelgene Person und die wirtliche Einquartierung betrifft, solches durch die an Burgermeister und Rath zu Hildesheim ausgelassene Verordnung, verrichtet. Urkundlich S. F. G. Handzeichens und aufgerichteten Cangel: Secretis, am 17 Nov. Anno 1640.

Anlage 2.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Urkunden hiemit und bekennen, daß Wir, die von weiland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsers vielgeliebten Herrn Vaters Gnaden und Ebn. Hochseligen und Christmilben Angebens, unsern lieben getreuen Rütger Hinüber, wegen Anordnung und Verwaltung der Post unter dem Hildesheim, den 17. Nov. Anno 1640. erteilte gnädige Resolution und Erlaßung, nicht allein in Kraft dieses in Gnaden confirmirt und bekräftigt; Sondern Wir wollen auch, daß er und seine Bediente, von der wirtlichen Einquartierung, und andern Oncribus personalibus, so wohl hier, als an andern

andern Orten, weil ihre Mühe und Arbeit, so sie auf das Postwesen verwenden, dem Publico und dem geliebten Vaterlande zum Besten gereicht, gänzlich exempt und bestreuet seyn sollen. Da auch in unserm Fürstenthum und Landen, sonst jemand dergleichen Post anzulegen sich unterstehen, und deswegen um unsere gnädige Concession anhalten würde, wollen Wir ihm dafselben nicht verstaten noch zugeben, daß gedachter Rütger Hinüber, an Haltung der Post, behindert und beeinträchtigt, sondern es soll dieselbe, ihm und den Seinigen, so lange verbleiben, als sie dieselbe gebräuchlich versehen werden. Wir seynd auch gnädig zufrieden, daß er Behuf des Postwesens alhier, wie auch vor unser Stadt Hannover, und an andern Orten, da die Post durch oder vorbey gehet, auf einen gelegenen, jedoch den Besetzungsbuden nicht schädlichen Plage, ein Posthaus aufrichten und bauen möge, darinnen so wohl die Pferde, als auch die Reisende ablegen, und accommodirt werden können. Hergegen aber wollen Wir gemütht seyn, daß er und Seinige, bey dem Postwesen getreulich sich verhalten, und unsere ihm anvertraute Briefe und andere Sachen, so bey der Post können fortgeschickt werden, gegen billigmäßige Bezahlung fleißig bestellen, und auch sonst denen uns ableiteten Pflichten, gehorsamlich nachkommen und geleben sollen. Urkundlich Wir diese unsere gnädige Confirmation, mit eigenem Händen unterzeichnet, und unser Fürstl. Cangel: Secret darunter drucken lassen. Gegeben Hildesheim den 19 Aug. 1641.

(L.S.)

Christian Ludwig.

B 3

Dem

Anlage 3.

Dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc. ist unterthänig Relation erstattet worden, was der Posthalter zu Hildesheim, Rütger Hinüber, in verschiedenen Puncten unterthänig erinnert und daneben gebethen: So viel nun die Bezahlung der Briefe concernirt, seynd S. F. G. des gnädigen Anerkens, daß dasjenige was bey extraordinari Posten-Briefsteller und fortgeschickt werden muß, es seyn Briefe, Personen, oder andere Sachen, aus S. F. G. Zahlkammer richtig bezahle werden solle: Hergegen wollen S. F. G. auch gerüchlich seyn, daß alle Briefe, so bey der ordinari Post ankommen und fortgeschickt werden, und S. F. G. oder Dero vielgeliebten Herrn Brüdere Ebn. angehen, es sey gleich in oder außerhalb Landes, ohne Entgeld bestellet und fortgeschickt werden, welches dann gedachter Posthalter um so viel weniger zu difficultiren, weil durch S. F. G. Lande er der Posthalter, der freyen Post sich gebraucht, und dafür das geringste nicht abzustatten, beschweret wird, auch über das seine Leute und Diener der Freyheit an Ihren Orten zu genießen haben. Nebst diesem sind auch S. F. G. gnädig zufrieden, daß in den Posthäusern so wohl dieses Orts, als bey Dero Amt Harste ein Zinnig Bier, Behuf der durchreisenden Fremden, angezogen werde, dabey aber gleichwohl nicht zugelassen seyn soll, Bier zu feilen Kauf über die Meile außerhalb solches Posthauses zu schencken, oder sonst einer Schenckgerechtigkeit sich anzumassen. Endlich die Onera betreffend: sollen die Posthäuser und deren Einwohner, wie auch die Postknechte, weil sie Tag und Nacht sich fertig halten, und alle Stunden zur Post gefast seyn müssen, auch sonst dem Publico nützliche Dienste ableiten, von allen Oncribus personalibus quoniam realibus exempt und bestreuet seyn. Gestaltt S. F. G. sie dann hiemit estimirt und bestreuet, auch Dero Beamten und andern Bedienten in Kraft dieses, ernstlich anbefehlen thut, daß bis an S. F. G. sie über solcher Freyheit halten, und darwider nichts verhängen, sondern den Posthalter und

und seine Diener dabey schützen, und manuciren sollen. Urkundlich S. F. G. diese Resolution und Verordnung mit Dero Fürstl. Handzeichen bekräftigt, und das Fürstl. Cangel: Secret darvor drucken lassen. Gegeben in S. F. G. Residenz-Stadt Hannover, den 7 Jul. Anno 1643.

(L.S.)

Christian Ludewig.

Anlage 4.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Für uns, unsere Erben und Nachkommen am Fürstenthum Calenberg etc. Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf unterthäniges Anhalten unsers lieben getreuen Rütger Hinüber, Postmeistern und Bürgern in Hildesheim, zu Beförderung des gemeinnützigen Postwesens, in Gnaden verstatet, zugelassen und concedirt haben, daß gedachter Rütger Hinüber einen hohen Angerplatz hieselbst vor unser Stadt Hannover an der Heerstraßen nach unser Voigtey Langenhagen, unter St. Nicolaus-Kirchen vor der Fürcken Camp belegen, in sein Besiz und Gewarksam nehmen soll und mag, dergestalt und also, daß er dafselbst ein geringes Posthaus anlegen und aufbauen möge, darin dafselbst sein Postknecht dieses Orts die Wohnung haben, und die ankommende Post darin ablegen und Herberge nehmen könne, und soll er solches Gebäud also einrichten, daß es der Zeitung nicht schädlich, sondern allemal im Fall der Noth könne abgenommen, oder ohne sonderbare difficultät demolirt werden. Wir wollen auch, daß er und seine Erben und Nachkommen, solchen Platz so lange behalten, niesen und gebrauchen sollen, so lange er und dieselbe das Postwesen verrichten; würde aber dergestalt regeln

wegen ein Verdenkung vorgehen, soll von denjenigen; so ins künfftige solches Hauses sich gebrauchen wolten; der Gebäu halber auf Aestimacion guter Leute, ihm und seinen Erben billigmäßige Satisfaction und Erstattung geschehen, und wollen die Vernehmung thun, daß solches ohne einigen Mangel erfolge.

Hergegen soll gedachter Rütger Hinüber schuldig und gehalten seyn, unsere, und unser Fürstl. Registrirung Schreiben, wie auch, was an uns und gedachte unsere Regierung, durch die ordinari Posten ihm zukommt, mit gebühriem Fleiß dahin es gehöre, ohne Entgeld und Zahlung abgeben und beistellen, und das bey das geringste nicht verabsäumen lassen. Dasjenige aber, was zwischen den Postzeiten und Tagen, auf Special-Befehl und Ordre von ihm fortgeschickt wird, davor soll ihm billigmäßige Belohnung und Erstattung geschehen, und aus unser Fürstlichen Zahlkammer er deswegen contentiret werden. Im übrigen bleibt es bey denen von gedachtem Rütger Hinüber abgetteten Pflichten und ausgestelltem Revers, welchem Wir durch diese unsere Concession nichts derogiren, sondern dieselbe in ihren Kräften verbleiben, und anhero wiederholen haben wollen, zu urkundlich Wir diese unsere Fürstl. Concession mit eigenen Händen unterschrieben, und unserm Fürstl. Cansley: Secret bedrucken lassen.

So geschehen und geben in unser Residentz Stadt Hannover, den 15 Mart. Anno 1643.

(L.S.)

Christian Ludewig.

Anlage 5.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic.

Fügen hiermit zu wissen, demnach die Nothdurft und jesiger Kluffte Verwandsch erfordert, die Postschafft und Posten durch

durch unsere Lande schleunig zu befördern, und daher nöthig befunden, zu solchem Ende reitende Posten anzuordnen, immaffen der Postmeister zu Hildesheim, Rütger Hinüber, solthane Bestellung übernommen, und was danebenst unterthänig anelangen, denjenigen, welcher zu dieser Behuf in unsere Stadt Gandersheim sich niederlassen würde, mit nöthiger Befreyung der bürgerlichen und andern, wie auch der seihigen Kriegsbeschwerden gnädiglich anzusehen. So haben wir demnach zu Fortsetzung und Beforderung dieser wohlmeinentlich angeordneten Posten solchem Suchen gnädigst statt gethan.

Bewilligen und verstaten darauf, daß gemeldter Postmeister nachher oberwehnter unser Stadt Gandersheim, eine reitende Post abordnen, derjenige auch, so sich darzu gebrauchen lästet, nebenst den Seinigen, entweder in einem gemieteten Hause alleine, oder aber seiner besten Gelegenheit nach, bey einem Bürger oder andern Einwohner daselbst mit und neben demselben sich niederlassen, die Posten der Verordnung nach, richtig und wohl versehen: dagegen aber, und Zeit seiner Postbedienunge vor seine Person aller bürgerlichen, und der gegenwärtigen Kriegs, oder andern Beschwerungen, wie die Namen haben, und allbereit vorgehanden, oder hernächst aufgelegt werden mögen, allerdings befreyet seyn, und damit im geringsten nicht beschweret werden solle, jedoch mit der Maasse und Bedingung, daß er sich aller bürgerlichen und andern Nahrung, Gewerb und Handthierung gänzlich enthalten solle, getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dasen Wir diese Concession und Begnadigung Eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Fürstl. Cansley: Secret bedrucken lassen, Geschehen und gegeben in unser Stadt Braunschweig, den 7ten Jan. Anno 1641.

Augustus
Herzog zu Braunschweig. (L.S.)

c

Anlage

Anlage 6.

Von Gottes Gnaden Wir Amelia Elisabeth, Landgräfin zu Hessen, geborne Gräfin zu Hanau, Münzenberg ic. Gräfin zu Ebernshagen, Dieß, Ziegenhain und Nidda ic. Wittib und Vormünderin, thun kund und bekennen hiemit, demnach uns der Ehrbare, unser Lieber besonders, Rütger Hinüber, Bürger zu Hildesheim, unterthänig ersucht, Wir wollten ihm über die hievor, zu desto besserer und schleuniger Bestellung, so wohl unsere, als unserer Vormundschaft Unterthanen, auf Brehmen und furters in Holland und andere Orte abgehende Briefe, wie auch sonst zu Beforderung der ohne das ylemtlich gefallenem Commercen mit unserm gnädigen Consens und Bewilligung von hier auf Brehmen, auf seine Kosten angeordnete Post unsere Confirmation und einen Schein, daß er zur Ergöhung seines darwegen aufgewandten Unkostens, darbey ohne unwürdliches Verhinderung und Eintrag, ruhig gelassen werden möchte, in Gnaden ertheilen. Daß Wir darauf angeregte mit unserm guten Wissen und Willen von gedachtem Rütger Hinüber angeregter Post hiemit confirmiret und beistätiget haben. Thun das auch hiermit und in Kraft dieses, derogestalt daß Wir ihnen darbey gnädigst schützen und handhaben, ihm auch in dieser Bestung einen Postbedienten zu halten, hiemit erlauber haben wollen. Befehlen demnach allen denjenigen so unsern Gebot unterworfen, hiemit gnädigst, obgedachten Postverwaltern, mit Anrichtung anderer Nebenposten, oder sonst in andere Wege nicht verhinderlich, sondern vielmehr zu Unterhaltung solches nützlichen Postwesens, besondentlich zu seyn, und ihn also dieser unser Begnadigung ruhig und ohne Eintrag genießen zu lassen: Es soll aber oberwehnter Rütger Hinüber, unser und der unserigen Briefe, wie auch andere Sachen so sich auf der Post fortzuschicken lassen, um ein Billiges mit aller Treu und sorgfältigen Fleiß zu beistellen schuldig und verpflichtet seyn. Zu mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Insigniel davor drucken lassen. Adam Cassel am 4ten Julii Anno 1642.

(L.S.)

Amelia Elisabeth.

Anlage

Anlage 7.

Unser ic. ic.

Em. Vdn. wolle ab dem copyelichen Anschluß zu vernehmen, Ihro freund, mühslich gefallen lassen, was an uns der Postverwalter Rütger Hinüber, Bürger zu Hildesheim, wegen einer mit der Post auf Brehmen vorgenommenen Aenderung unterthänig gelangen lassen, und daneben geben; Nun wird Em. Vdn. sich zweifelsohne erinnern, daß so wohl von derselben, als unsers in Gott ruhenden Hochwerthen Herrn Vaters Gnaden und Vdn. Christelbsamen Angedenkens, zu Anlegung der Post beigefügte Concessionen ertheilet worden, und hätte benannten Postwein gar nicht gebühret, in unsern Landen und Erbden ohne unsern Vorbehalt für sein eigen Haupt Posthalter zu bestellen, und wieder unser deswegen gemachte Verordnung etwas vorzunehmen. Gestalt Wir dann Em. Vdn. freund, mühslich ersuchen, Sie wolle es bey oberwehnter Ihrer Concession und darauf gemachten Anstalt ohnverändert bewenden lassen, auch gedachtem Postwein ausbefehlen, daß Em. Vdn. wie auch Vato in unsern Landen der Post halber gemachten Verordnung er sich gehorsamlich bequemen und gemäß verhalten müsse, dann Wir sonst nicht umhin können, unser Landesfürstl. hohes Amt hierunter zu beobachten; Wir zweifeln nicht, es werde Em. Vdn. für sich selbst geneigt seyn, dem Vorseh seine behörige Maasse zu geben, und verbleiben Der selben ic. ic. Geben in unser Residentz Stadt Hannover, den 3ten Julii Anno 1643.

In
die Landgräfin zu Hessen.

Christian Ludewig.

Anlage 8.

Unser freundlich Dienst, und was Wir vielmehr Liebes und Gutes vermögen undor: Hochwürdigst. Hochgeborner Fürst, freundsicher geliebter Vetter, Schwager und Bruder,

c

c.w.

Erw. Edn. wolle ab dem copulirten Nebenschluß zu vernehmen. Ihro freundschaftlich gefallen lassen, was an uns der Postverwalter zu Hildesheim, Rütger Hinüber, wegen seines zur Postenburger aufgehaltenen Postilions supplicando gelangen lassen, und um unsere Intercession unterthänig gebethen; Man haben Wir unsers Orts es dahin befördern helfen, daß die Posten von Hildesheim auf Cassel, Frankfurt, Eßln, Bremen; Hamburg und andere Orten dem Publico und Commercio zum Besten angeordnet worden, auch gedachtem Hinüber und seinen Bedienten allerhand Immunitäten und Freyheiten gegeben, befinden auch, daß deren freye Passirung ein gemeinnütziges Werk, und dannenhero mehr zu befördern als zu hemmen und zu behindern sey, wie dann auch dieselbe bisher von allen kriegenden Theilen mit Pässen versehen und ungehindert passirt worden. Alldieweil gedachter Hinüber sich so viel uns wissend, Inhafts seiner abgestellten Pflichten keiner schädlichen Correspondenz unternommen, auch bis anhero seine Posten hin- und wieder im Reich ungehindert geblieben; So ersuchen Wir Erw. Edn. freundlich, Sie wolle zu Beförderung des Publici und der gemeinnützigsten Commercien die Verordnung zu machen, freundschaftlich belieben, daß in Dero Landen nicht allein die Post ungehindert möge passirt werden, sondern auch Dero Soldatesca ernstlich anbefehlen, daß sie an den Hildesheimischen Poststationen ins Künftige sich weiter nicht vergreifen sollen: Wie uns denn auch zu sonderbaren Gefallen gereichen wird, da die abgenommene Briefe und andere Sachen ihm hinwieder restituirt werden, und er also dieser unser Recommendation wirklich genießen möchte. Erw. Edn. wollten uns freundlich vermelden, Dero Wir angenehme Dienste zu erweisen, allezeit gang willig und geflissen. Urben in unser Residenzstadt Hannover, den 7ten Junii Anno 1644.

An Christian Ludewig.
Herrn Erzbischoff zu Bremen.

Anlage

Anlage 9.

Nennach Ihrer Königl. Majestät zu Schweden im Erzstift Bremen verordneten Tankter und Regierungsraths ic. Der Ehrbare und Wohlgeachte Rütger Hinüber, Bürger und Postmeister in Hildesheim, mittelst überreichter Supplication und Deroselben in Copiis begesigelter Concessionen, unterthänig zu erkennen geben, wie daß so wohl von Ihrer Fürstl. Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen ic. als des Herzogen Christian Ludewigs, zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gnaden bey der auf seinen Kosten angelegten Post, welche er von Cassel aus, bis in Bremen unterhalten, in Gnaden privilegiert, auch in Dero Landen wieder allen Eintracht versichert worden, und also nunmehr gewiß, diese seine Post zu mehrer und besser Beförderung derer auf Cassel auf Schweden gehenden, und von dannen heraus kommenden Briefen, insonderheit auch dem Erz- und Stiftern Bremen und Wehrden zu großer Nutzbarkeit zu erweitern, daneben aber die Besorgung hätte, es möchte der Kurfürstl. Postmeister, oder auch sonst einer oder der andere Ihme oder die Seinige daran zu beeinträchtigen sich unternehmen; Dannenhero die Regierung unterthänig angelangt, selbige über sothanen seinen Postwesen, bevorab, weilen dabey allemal viel Briefe, so höchstgedachte Ihrer Königl. Majestät, Dero Generalität, Alliirte und Bediente concernierten, beschickt worden, auch Ihre Concession großgünstig zu ertheilen geruhen wollten, und Ihn und die Seinige wieder alle und jede Beeinträchtigung in bemeldten Erz- und Stiftern zu manucuniren, imaleichen die Posthalter von der Einquartierung und allen andern Oncribus zu eximiren, sodann zu deren Erziehung denselben jedes Orts, absonderlich seinen Bruder zum Langwehdel, welchen er die Postverwaltung daselbst committirt, zu Behuf der Reisenden und sonst, die Accisen von Wein und Bier zu erlassen, und demselben neben dem, um besserer Accommodation willen der Reisenden und Postreisenden alda ein geringes Logiamence zu erbauen, ihm auch Behuf dessen einen der Reistung ohnschädlichen Platz, der Hofsfenhop genannt, anzumessen und einzuräumen;

E 3

Als

Als hat im Nahmen Höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät zu Schweden ic. vordemselbe Regierung supplicierenden Postmeisters, Rütger Hinübers Gesuche deferirt, und in dessen vorhabende Extension dieses Postwesens, imgleichen die gebetene Exemption von Dero Einquartierung und allen andern Oncribus, wie auch Befreyung der Wein- und Bier- Accisen hithin bewilliget, und demselben, für sich und die Seinige derohrselbst Post-Extension in künftigen Erz- und Stiftern Bremen überall, wo es vordemselben seyn wird, bevorab, weil solches oft höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und der Eron Schweden, Dero Generalität, Alliirte und Bediente zu großer Nutzbarkeit mit gereicht und angesehen, anzustellen und gängig zu machen concedirt, demselben auch bis auf fernere Ihre Königl. Majestät oder des Herrn Gouverneur Verordnung, und so lang er die Postwesen treulich verrichten wird, dabey zu lassen und wieder alle und jede Beeinträchtigung gebühlich zu schützen versprochen; Danebenst auch die Posthalter jedes Orts in besagten Erz- und Stiftern von der Einquartierung und allen andern Oncribus eximirt und befreiet, und denselben, absonderlich des künftigen Postmeisters Bruders, als Postverwalters zum Langwehdel, eine freye Wein- und Bierfreyencke, ohn einige Accise oder Beschränkung anzustellen, und so wohl den Reisenden, als sonst zu verschicken indultirt und vergünstiget; Als aber das Nebengesuch des Hauptstübes halber daselbst, zufoert weiterer Commendation von nöthigkeit so ist dasselbe noch zur Zeit ausgesetzt und vor diesemmal ferner Bedenken gezogen,

Urben Staade, unterm Königl. Schwedischen Erz- und Stiftern Bremen Canzley-Secret, den 28ten Martii Anno 1648.

(L.S.)

Anlage

Anlage 10.

Wir Christina von Gottes Gnaden, Königinne zu Schweden, Urkunden und bekennen hienmit für uns und unsere Succelloren in unseren Königreichen, Fürstenthümern und Ländern, daß uns unterthänigst vorgegetragen und gerühmet worden, welcher Gestalt Rütger Hinüber, Postmeister zu Hildesheim, Zeit wachsender seiner Postbedienung unsere und unserer Conföderirten und Generalität concernierende höchstlangelagene und in Deutschland hin- und wieder ab- und angeschickte Briefe allemal mit unterthänigstem Fleiß expedirt und fortgeschickt, maßen solches Wir denn auch aus Dero von unsern, in unser Erz- und Stiftern Bremen verordneten Tankter und Rächen, Ihme Rütger Hinübern unterm dato den 28ten Martii 1648. bis auf unser gnädigste Ratification herausgegebene Concession, mit gnädigsten Wohlgefallen und mehrerm gerne ersehen; Als nun obgemeldter Postmeister um unsere gnädigste Confirmation der jetzt gemeldten Concession unterthänigst bittet, und darnebenst dabey in demüthigster Devotion gehorsamst referiren lassen, welcher Gestalt er zu Beförderung der hin und wieder ab- und anreisenden Leute und Commercien, an einem und andern Ort die Posten schon also accommodirt, daß selbe so wohl zu Pferde, als auch mit bequemen Wagen in geschwinder Eyl könnten fortgeschafft werden, wie er denn auch gewillt wäre, ein solches in und durch unsern Erz- und Fürstenthümern Bremen und Wehrden, also anzurichten, daß mit gar guter Accommodation die Leute auf gewisse Tage und Zeiten, an ein- und anderen Ort, es sey auch wohin es wolle, insonderheit zwischen Bremen und Hamburg und sonst in Deutschland, entweder zu fahren oder zu reisen, in geschwinder Eyl fortkommen könnten, gemeldten Postmeister Rütger Hinüber dabey aber in den sorgsamten Gedanken begriffen, er möchte bey diesem Werk, wann es recht im Stande, von einem oder anderen zu sein- und der Seinigen unvierderbrüchlichen Schaden beeinträchtigt werden, dahero zu desto mehrer sein und der Seinigen Versicherung (zumal weil dieses hocherpreisliches Vorhaben große Mühe, Fleiß, Arbeit und kostbaren Vorschuß erfordert;

erfordert) und unseren gnädigsten Consens und Schutzbrief demüthigst imploren thut, und Wit dann solche dem Vaterlande zum Besten erwiesene treue unterthänigste Dienste jedesmal gädigt zu erkennen erhöhtig; So thun Wir nicht allein mehr gemeldte Concession hiermit und in Kraft dieses allergnädigst ratificiren, sondern Wir wollen auch, daß obgemeldter Rürger hinüber und die Seinige so lang sie das Postwesen ohnverweiglich versehen werden, daß er und sie in unsern Fürstenthümern und Städten Bremen und Verden, und wo es sonst ihnen am besten und zu desto besserer Accommodation dieses hochnützlichen Wercks gereichen möchte, einige getreue Postverwaltere und Bediente ansehn, bestellen und ihm denselben die Posten, jedoch unsern Fürstenthümern und Städten unschädlich extendiren, darbey auch zu ihrer Erhöhung wegen habender Mühe aller Privilegien und Freyheiten so ihnen vonnöthen zu genießen haben, auch von allen und jeden Oncribus tam rebus quam personalibus und allen anderen, auch der Accise von Bier und Wein: (so Wir ihnen an jeden Orten wofelbst die Posthalter wohnen, zu schenken, damit die reisende Leute accommodirt werden können, hiermit und in Kraft dieses gnädigt vergünstigt) in allen Gnaden entsezt haben wollen. Gestalt Wir dann an unsern in dem Erz- und Fürstenthümern Bremen und Verden verordneten Hrn. Gouverneur, Canzler und Rürthe, Beamte, Amtsdiener, auch Bürgermeister und Städte hiermit begehren und demselben gnädigt befohlen, daß sie über diese unsere Königl. Privilegia halten, ohne Rürger hinüber und die Seinige darüber im geringsten nicht beschweren oder graviren, weniger von andern darbey beeinträchtigen lassen, sondern auf sein oder der Seinigen gebührendes Ansuchen darbey allemal mainstehen, schützen, handhaben und alle gehörige Beförderung erweisen sollen und wollen, wornach sich zu achten, liberkundlich haben Wir dieß :

Anlage

Anlage II.

Von Gottes Gnaden, wir Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Eöln, des H. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim und Lüneburg, Administrator des Stiffts Berchtesgaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bülion, Marggraf zu Franchimont &c.

Urkunden und bekennen für Uns und unsere Successoren, am Erz- und Stifft Eöln und Hildesheim, und fügen hiermit verdmündlich zu wissen, daß wir zu desto besser und mehrer Beförderung unserer und abgetheinnützigen Correspondenz und Commercien, sonderlich aber derer vorhabenden und anlegenden, in und durch unsere Erz- und Stifft Eöln und Hildesheim, auch redt von hier auf Arenspurg durch das Stifft Waderborn auf Hildesheim auf und abgehende Posten, zumahl aus sonderbarer gnädigster Zuversicht, so wir zu unserm Stifft Hildesheim Landsassen, Unterthanen, und lieben getreuen Rürger hinüber gädigt haben und tragen, demselben unsere gnädige Concession und Bewilligung ertheilt haben, thun auch solches nicht allein hiermit, und in Kraft dieses, sondern wir wollen ihm auch zu Behuf und Unterhaltung solcher Posten jährlich aus unser Amtspergischen Oberkellern 150 Rthlr., und aus unserm Stifft Hildesheimischer Zoll-Cammer 150 Rthlr., und zwar alle halbe Jahr die Halbscheide gegen Quittung auszahlen und abfolgen lassen; Gestalt dieses Er Rürger hinüber, und dessen Postbedienten jedes Drit vor unser Stadt Hildesheim in Betradt ihrer Mühe und Arbeit, so sie bey dem Postwesen anwenden, dem Publico, und dem geliebten Vaterlande zum Besten gereicht, wegen des Behuf der Reisenden ausschneidenden Wers der Accise gänzlich eximirt und befreiet seyn sollen; Da auch in gemeldtem unserm Erz- und Stifft Eöln und Hildesheim sich einer oder ander unterstehen würde, mehrbenannten Rürger hinüber oder dessen Erben, bey diesem seinen angehangenen Postwesen zu beeinträchtigen, oder dergleichen uns unsere gnädigste Concession anzuhalten, wollen wir

D

wie

mit dasselbe nicht verlasten noch zugeben, daß er dabey im geringsten beeinträchtigt werde, sondern es soll die Post bey ihm und den Seinigen so lang unbeeinträchtigt bleiben, als sie dieselbe gebühlich versehen werden; Hingegen aber wollen wir gerdigt seyn, daß er und die Seinigen bey der Post sich treulich verhalten, und unser und unsere Erz- und Stifft commercierende Briefe, so bey der Post können fortgebracht werden, mit allem Fleiß bestellen sollen; Sollten aber außerhalb der gewöhnlichen und jährlichen drei Staffeten, oder auch was sonst mit der Ordinari-Post söglich mit fortzubringen, einige andere uns angelegene Sachen ihme zu verschicken anvertrauet werden, soll solches in billigen und üblichen Werth absonderlich bezahlt werden. Gebieten und befehlen darauf, unsern zu Arenspurg und Hildesheim heimgelassenen Reiterungs-Rürthen, daß sie alle halbe Jahr oft mehrgemeldten Rürger hinüber auf dessen Quittung und Assignment den Halbscheide versprochen obgenannten Postgelds ohnschädlich möchten abfolgen, und uns zu Rechnung legen lassen, sondern auch auf dessen Ansuchen ihm wider alle und jede Beeinträchtigung bey dem Postwesen gehörig manuviren, und die, so etwa in unsern Erz- und Stifft Eöln und Hildesheim sich gestülten lassen würden, neben ihm her einige Posten, es sey fabrick, reitend oder gehend, anzulegen, durch unsere Beambten anhalten und gehörig bestrafen, also wider diese unsere Begnadigten nicht handeln lassen, wornach sich zu achten. Urkundlich haben wir dieses mit unserm Churfürstl. Eigenhändlichen Handzeichen und aufgedrucktem Inseigel bezeugt. Sehen in unser Stadt Bonn, den 13 Junii Anno 1652.

Maximilian Heinrich. (L.S.)

Marth. Ems.

Anlage

Anlage 12.

Maximilian Heinrich &c. &c.

Demnach der Postmeister unser Stadt Hildesheim, Rürger hinüber, Vorhabens und im Werck begriffen ist, das Postwesen alldort und fürter bis zum Rhein zu, in guten beständigen Gang zu bringen, und dann solches sowohl zu gemeinem als maniglichen Privat-Nutzen, sonderlich aber zu Beförderung der Commercien und Unterhaltung anderer nothwendiger Correspondenz gereichen thut, so wollet Wir nicht, ist auch unser gots Versinnen hiemit an Euch, Ihr ihme Rürger hinüber aus gemeinen Landschaft-Mitteln jährlich eine solche Erkenntniß dagegen thun wollet, damit diese von ihme dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Bestellung nicht zu seinem Schaden getreuen und ausgeschlagen möge. Und Wir verbleiben Euch &c. Bonn den 14 ten Junii 1652.

An

die Ständ-Deputirte zu Hildesheim.

Anlage 13.

Maximilian Heinrich von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Eöln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim und Lüneburg, Administrator zu Berchtesgaden, in Oberrhein und Niederrhein Bayern, auch der Oberrhein Pfalz, in Westphalen, Engern und Bülion Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchimont &c.

Nieber Secreuer. Demnach Wir bey jetziger unser Anwesenheit in unserm Fürstenthumb Westphalen mit Ungelegenheit erfahren, daß die Posten voriger Verordnung zuwider, nicht durch unser

D 2

unser Resident zu Arnspurg gängen, sondern die Brief jedesmal 5 ganzer Stund weit nach und von Weitz gebracht werden müssen; Damit nun unsere Landschaft aus denen Unkosten, die sie zu solch neu angestellter Post jährlich zu tragen übernommen, den intendirten Gnuß und Nutzen, und sonst nicht verurtheilt werden möge, mit denselben hinfüro an sich zu halten; So befehlen Wir hiemit gnädigst, hietin solche Anstalt zu machen, daß fernerhin die Post jederzeit unsere Residenz Arnspurg durchpassiren soll, dessen Wir Uns versehen, und send dir mit Gnaden gewogen. Geben auf unserm Schloß Weitz den 22 Aug. 1553.

Maximilian Heinrich.

Mat. Einz.

Postmeistern zu Hildesheim.

Anlage 14.

Edel Vest und Vorachtbar,

Sonders günstiger Herr und Freund,

Was Er an die Regierunge Rütche hieselbst wegen eingerichtet und besangener Post schriftlich gelangen lassen, solches habe zu recht empfangen, erbrochen und verlesen, soll demselben darauf in Antwort nicht verhalten, daß vorhin schon mit den anwesenden Land-Ständen dieses so nächsten Vorhabens halber geredet, und die daraus entstehende Comraditien mit mehreren Umständen remonstrirt, welche darauf sich dahin erklärt, daß Sie Ihme zu besserer Einrichtung solcher Post, und vor die dethalter gehabte Mühe auf ein Zahlung zum Versuch ein Hundert Rthlr. zulegen wollten, dergestalt, dafern Sie immittelst sehen und verspüren würden, daß die Posten dem Land mit zum Nutzen gegeben,

gedenen, auch ein ob ander eilig abreisende Person bey dem Posten von hier nach Eßln mit nöthigen Pferden gegen billigmäßige Gebühr versehen werden könnte, daß Sie alsdann ferner sich entscheiden wollten, wonach Er sich wird zu richten haben; mit getreuer Empfehlung Gottes, Datum Arnspurg am 28 Aug. Anno 1652.

Euer

Freundwilliger
von Landeberg,
Landdrost v. Weitzphalen.

Anlage 15.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund, daß Wir, zu Behuf unser Churfürstl. Hof-Post, und unserer sämtlichen Lande und Unterthanen: Auch der Kauff- und Handels-Leuten, und sonsten des gemeinen Bestens mehrtem Dienst und Aufnehmen, Rürger Einbüßern zum Postmeister in Hildesheim in Gnaden besteller, und angenommen: Thun auch solches hiermit und Kraft dieses Unseres Patents: Dergestalt und also, daß er Uns in unterthänigstem Gehorsam, treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Weßes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, warzen und abwenden: Insonderheit Unsere Churfürstl. Hof-Post treulich und gebürlich verwalten, Unsere: Unserer Rütche: und Diener: wie auch der Kauff- und aller anderer Privat Leute Briefe, oder Päckete (damit es den Commercien und Handlungen zur Beförderung gereichen möge) richtig bestellen, solche in keines fremden Menschen Hände kommen lassen: sondern selbige allemal an gehörige Orte abgeben, und ungefümt einliefern, oder überse-

D 3

den,

den, Die abgehende: und ankommende Briefe und Päckete fleißig verzeichnen, und zu Buche tragen: Die abgehende wohl verpacken, auf daß selbe nicht verlohren, oder verfehret werden mögen, In jedes Päckete eine richtige Care, was für Briefe darinnen verhanden seyn, mit einlegen, Auch alle Päckete in den gedruckten Carren anzudeuten, und dieselben: Wie auch das Post-ZellEßß allemal mit Unserm Post-Eingel versiegeln: Und was ihm an Briefen oder Päcketen, und Geld-Posten, auf der Post vertrauet werden möchte, in höchster Geheim halten, Auch allemal fleißig untersuchen, ob alle Brief-Säcke, und gedruckte Carren, nebenst denen darinn verzeichneten Päcketen im Post-ZellEßß richtig verhanden seyn, und solches in den Post-Zetteln zur Nachricht vermelden, Von der Kauff- und anderer Privat-Leute Briefen und Päcketen, ein mehrers nicht an Brief-Lohn oder Post-Geld, als Unsere Tax-Ordnung besaget, nehmen, und darüber keinen beschweren, Wie auch zu gewisser Stunde, nach Inhalt Unserer Post-Ordnung, die Post abfertigen, keinesweges aber dieselbige, über die vorgelegte Stunde aufhalten, Den Tag und Stunde, an welche die Post angekommen, und abgegangen, allemal in den Post- oder Stunden-Zetteln, und dann im Post-Buch richtig verzeichnen, und daferne die Post nicht zu beßrigger Zeit angekommen, die Ursach der Verspümmung anzeigen, Auf Unsere Postillions, damit dieselben das Post-ZellEßß und andere ihnen mitgegebene Sachen fleißig und wohl verwahren, und solche allemal in gewisser geordneter Zeit unfehlbar von Ort zu Ort überführen, auch gute, starke und tüchtige Post-Pferde halten und gebrauchen, und ein jedes an den bestimmten Ort aufstellen, und verordneter massen abwechseln, dieselbe beßrig warten und in acht nehmen, und nicht ungebührlich übertreiben, oder zu schanden reiten, sich selbst auch nicht, mäßig, from und treulich verhalten mögen, gute Aufsicht haben: Mit Unseren anderen Postmeistern zu solchem Ende fleißig correspondiren, keine Unordnung seines Orts einreissen lassen, Sondern, da etwas vorfallen möchte, solches unterthänigst, und gebürlich an gebürige Weiser berichten, unterdessen aber selbst, alsofort nach auferstem Vermögen, allem Unheil vorkauern, und abhelfen, Auch alles dasjenige, was zu Aufnehmen und

und Verbesserung Unserer Churfürstl. Hof-Post gereichen kan, mit höchstem Fleiß befördern, und sich sonsten liberal, wie einem getreuen und fleißigen Churfürstl. Diener und Postmeister wohl anstehet, eignet und gebühret, in Unterthänigkeit verhalten soll. Allermassen er Uns darüber die gewöhnliche Eides-Pflicht geleistet, und solches alles (gegen die ihm gnädigst versprochene Besoldung) unterthänigst angelobet hat. Diefemnach gelanget hiermit an alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Magistraten, Beamten und Befehlshabere, was Standes, Condition, oder Wesens die seynd, Unser gebührendes Suchen und Gesinnen, daß sie ermeldten Rürgern Einbüßern für Unsern Diener und Postmeister erkennen, und halten, und zu Beförderung Unserer Churfürstl. Hof-Post ihm jedesmal allen anematen guten Willen und Handbierung erweisen wollen, welches Wir dann um einen jedweden, nach Standesgebühr hinwieder zu erkennen erbötig seyn. Zu mehrer Erkund haben Wir dieses Besialunas-Patent eigenhändlich unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Eßln an der Spree am 8. May, Anno 1658.

Friederich Wilhelm, Churfürst etc. (L.S.)

Anlage 16.

Wir Churfürstl. Brandenburgische im Fürstenthum Halberstadt zur Regierung verordnete Stadthalter, Director und Rütche, fügen hiemit männiglichem zu wissen etc.

Nachdem uns glaubhaft fürbracht, ob solten theils Kauff- und Handelsleute, der Stadt Braunschweig einen eigenen reisenden Postboten halten, wie auch noch ein anderer Postbote von Braun-

schweig,

(schweig, allhero sich befinden, und einfinden, welche beiderseits, und jeglicher insonderheit, an einem absonderlichen Orte ihre Briefe abgeben, und daselbst wieder einnehmen und empfangen thäten,

Wann dann einiger Commun weniger ein oder der andern Kunst und Gesellschaft, dero gleichen wöchentliche Ordinar und gemeine Post zu halten, oder Paquete zu überbringen, die Antwort darauf wieder zurück zu tragen, und also dero gleichen Posten (in dem Chur- und Fürstl. Personen dergleichen Regalia in Dero Landen und Fürstenthümern zu exerciren allein gebühret und justehet,) anzuordnen, keinesweges gestattet und zugelassen ist; Wir daher gestalten Sachen nach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Fürst zu Halberstadt ic. unsers gnädigsten Herrn ic. hierbey verordnendes Post-Regale, als hochverpflichtete Diener, bester maßen zu beobachten, uns schuldig erkennen, einiges präjudicialisches hierbey aber unterlauffen zu lassen, überall nicht beantworten können noch mögen, zumal, da jemandes Schreiben auf Braunschweig und von dannen anhero, und in der Nachbarschaft oder sonst zu bestellen hat, solches durch Sr. Churfürstl. Durchl. beschworene Posten, viel sicherer, richtiger, und geschwinder, als diese Verboten, überbracht, auch befördert werden soll und kann,

Derwegen so befehlen Wir jeglichem Bürger, und mählichst allhier zu Halberstadt, ganz ernstlich, und wollen, daß sie solche zum Nachtheil und Präjudiz höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. Post-Regalis hoch verbotener unzulässiger Weise angeordnete privater Post-Häuser bey Vermeidung willkührlicher ohnnachlässiger fiscalischer Strafe, fürbaß gänzlich abschaffen, und einstellen, oder zum Fall ein und der ander, ja seine Briefe Postweise zu befördern gemeinet, solche ins Churfürstl. Posthaus, von hieraus aufgeben, oder da ein oder der anderhier mit der handeln würde, der ohnnachlässigen Execucio von hiesigem Stadtgerichte (welchem darauf ein Auge und fleißige Aufsicht zu haben, krafft dieses injungiret wird) ohnfehlbar gerodung seyn sollte ic. Wornach sich allermänniglich, und ein jeder insonder-

heit höchstgedachter St. Churfürstl. Durchl. höchste Ungnade, und ohnausbleibliche Bestrafung zu vermeiden, als eigentlich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich mit Churfürstl. Cammer-Secrez bedruckt, und gegeben zu Halberstadt den 6ten Aug. Anno 1655.

J. F. Fl. v. Blumenthal.

Anlage 17.

Unter freundlich Gruß zuvor, Ehr- und Achtebarer besondere guter Freund ic. Wir haben ob Euren uns eingeliefert Schreiben, und dabey überschicktem Abdruck vernommen, welcher Gestalt ihr den Reisenden zum Besten, wöchentlich wo bequeme Postcaleschen, durch des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. unsers gnädigen Fürsten und Herren hiesiges Fürstenthumb, von Hildesheim über Hannover, Zell, Harburg und Hamburg, sodann zwischen Bremen, allhier und Braunschweig, wie dann auch von Bremen, Hannover und Hildesheim angeordnet, und was ihr dabey gesucht: Verhalten euch darauf nicht, daß S. F. G. diese eure gemachte Verordnung nicht zumider; sondern sich vielmehr Dieselben noch zur Zeit gnädig gefallen lassen, und wollen zum nächsten des überschickten Abdrucks mehr Exemplar erwarten.

Weilen aber die Postcaleschen, wann sie nicht völig oder gar nicht mit Personen beladen worden, Kauffmanns: Waaren und Güter führen, und wann dieselben, wie sich gebühret, an den Zollstätten gehdrigermassen nicht angemeldet, und verzollt werden sollten, S. F. G. Zoll-Inraden dadurch merklich würden geschmälert werden; So haben wir euch dieses hiedes wollen andeuten, damit ihr euch hierunter vorzusehen, und solche Anstalt zu machen, daß auf den Fall einige Güter durch die Postwagen auf-

geladen und durchgeführt werden sollten; Sie dieselben an jeder Zollstätte richtig angeben und verzollen, dann auf dem widrigen Fall, werden S. F. G. dieselben anhalten lassen, und confisciren, woltens euch unverhalten, deme wir zu günstiger Willfährung geneigt. Datum Zell, den 4ten Aug. Anno 1652.

Fürstl. Braunschm. Lüneb.
Stadthalter, Vice-Canzler
und Räte.

An
Rürger Hinüber, Postmeister
zu Hildesheim.

Thomas Grote.

Anlage 18.

Lieber günstiger gute Freund. Aus der Benlage wollet ihr mit mehrern vernehmen, was Gestalt und zu was Ende der Postmeister zu Hildesheim, Rürger Hinüber um eine Vorschrift an euch, zu Beförderung der von ihm angestellten Postfuhr allhie Ansuchung gethan,

Wann nun solche Ordnung dem gemeinen Wesen, insonderheit den Reisenden und Handelsleuten zum Besten gereicht; Dannenhero Sereniss. Kaiserl. unser gnädiger Fürst und Herr, dieselbe gern befördert sehe; Als gesinnen an Statt S. F. G. wir hiermit für uns freundlich bittend, ihr wollet solchem Wercke eures Orts keine Hindernuß zufügen, sondern ertrohten Postmeister darin vielmehr Schülfe und Beförderung ihua, damit er es

auch

auch allda zum Stande bringen, und dieser unser Intercession darunter genießen möge,

Desen versehen wir uns ic. und wir ic. Datum Zell, den 17ten Aug. Anno 1652.

Stl. W. u. Rl.

An
Bürgermeister und Rath zu Braunschweig.
Item
m. m. an Rath zu Bremen.

Anlage 19.

Des Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelms, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Wir Sr. Fürstl. Gnaden Cammer-Präsident, Geheimt und Cammer-Räte ic. hiermit gegen jedermänniglich thun urkunden und bekennen; Nachdem der Postmeister Rürger Hinüber, Bürger in Hildesheim, wegen wöchentlich fortgeschickten Briefe und Paqueten, sinder Anno 1541. hero bis den letzten Decembris des jüngst verfloffenen 1655ten Jahrs, vermöge überreichten special-Rechnung, ein ansehnliches am resitirenden Postgebüh, über das auch wegen der eingeschaften wöchentlichen Avisen, pretendirt hat, und dieß Werck heut dato in Mund- und gültliche Vernehmung gegogen, und endlich dahin verglichen, und von beyden Theilen beliebt worden, daß Fürstl. Cammer vor obberührte Præsentation gemeldten Hinüber eins vor alles vier hundert Reichsthaler, und zwar jeho so fort in einer Summ gegen Quittung baar bezahlen; Dann vork ander den Kornzins so Rürger Hinüber von der Steuervaldischen Länderey de annis 1642. und 1643. nach resirt; Desgleichen drittens, diejenigen Strafgelder, so dem vorigen Posthalter hieselbst hätte entrichten sollen,

E 2

und

und von Hinübern dafür gut gesagt worden, schwinden und fallen lassen, auch solche Verordnungen thun wolle; daß bemeldter Postmeister der letzten beyden Posten halber fürders nicht mehr besprochen werden solle, und dann er nebst bey sich gehalten seinen Post-Expeditur Conrad Weidemann solches alles mit Dank willig und gern acceptiret hat.

So renunciret oft gemeldter Rütger Hinüber für sich und die Seinigen, obberührter seiner alten Præstation und Forderung bis den letzten Decembris Anno 1655. hiemit und Krafft dieß, wie es zu recht am beständigsten geschehen sollte, konnte oder möchte, Und verpflichtet sich ferner in futurum, daß Er. Fürstl. Gnaden Hochgemeldt wie auch Dero Herrn Brüdere Ihre Briefe und andere aus oder zu Fürstl. Rathstuben, Cammer, Consistorio und Hoffstadt gehende, imgleichen denen Fürstl. Herrn Rütgen zugehörige Schreiben in und außerhalb Landes, so weit seine Expeditiones gehen, ohn einigen Endgeld frey fort und einschaffen wolle; Dahingegen und für solche seine Verrichtungen verspricht Fürstl. Cammer an Er. Fürstl. Gnaden Hochgemeldt Statt oftgemeldetem Postmeister, so lange diese Bestallung wären wird, von jüngsten Neuen Jahrstage anzurechnen, jährlich und jedes Jahres besondere sechsig Reichsthaler aus Fürstl. Cammer gegen Quittung baar zu bezahlen, und weil zu Harste, er eines Amtes Ritters zum Postmeister sich bedienet, ihm denselben, so lang er bey solcher Verrichtung verbleibet, von Diensten und andern ans Amte schuldigen Præstationibus, wie bishero also auch fürters frey zu lassen, und derowegen an den Amtmann zu Harste behußigen Befehl zu ertheilen, wie man auch, wosfern hinfünftig extraordinari Saffeten oder Packereyen vorfallen solten, dieselb absonderlich nach Billigkeit bezahlen will. Weil er auch um Confirmation seiner erhaltenen Post-Privilegien ange sucht, so soll bey ob Hochgemeldt unserm gnädigen Fürsten und Herrn zu Er. Fürstl. Gnaden glücklichen Wiederkunft gebührend besordert werden, daß sothanen seinem Unterthänigen Suchen practisch præsantis gnädig deferiret, und berührte seine Privilegien und Bestallung von Er. Fürstl. Gnaden eigenhändlich confirmiret und vollzogen, da einige Mißbräuche und Unterschleif bey diesem Postwesen

sen sich finden sollten, nach Möglichkeit abgeschafft und er dabey geschützt werden möge; Als er Hinüber auch mit Freylassung der Accisen von dem allhier auf dem Posthause ausstehenden Biers insändig ange sucht, so will man sich bey der löbl. Landschaft deswegen bemühen und nach Möglichkeit cooperiren, daß verhoffentlich darinnen auch gute Resolution erfolgen könne; Urkundlich ist dieser abgehandelter Vergleich an Seinen Fürstl. Cammer mit dem Cammer-Secret bedruckt, und Rütgen Hinübern ausgeantwortet, hingegen hat er gleichlautendes Exemplar versiegelt und unterschrieben, in Fürstl. Cammer ausgereicht. Geschehen und geben Hannover, am 24ten Jan. 1656.

(L.S.)

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Cammer-Präsident
Geheimbr. und Cammer-Räthe ic.

Paul Joachim von Bulau.

Anlage 20.

Christian Ludewig ic. ic.

Liebe besondere, Wir seind unterthänig berichtet worden, was Gestalt der beschlenen Anordnung im Postwesen und unsers darüber ertheilten Consens zugegen, einige Hildesheimische von denen Kaufleuten bestellte Boten, sich unternehmen sollen, wo nicht an eben solchen Posttagen, dennoch etwa den Tag vorher oder darnach, zu Abbruch des besagten Postmens, ihre Reisen anzustellen, besondern sich gleich denen Posthaltern sich der Wagensfuhr zu gebrauchen, und auf denselben die reisende Leute auch andere Waaren mit fortzunehmen, ja es ist zugleich mit vorkommen, daß es bey einem Wagen nicht bleibe, besondern öfters maln

maln die Boten mit zween Wagen reisen, nicht anders als wenn ihnen daiselbige gleich den Posthaltern, durch unsere Fürstenthum und Lande zugelassen und vergönnet wöde: Wann Wir uns dann erinnern, auf was Art, Maße und Weise Wir unsern Mithürger Rütger Hinüber, und seinen in diesen unsern Fürstenthum neßessenen Mit-Inwohrenten, die Postfuhrn durch unsere Lande über Harburg, Hanz Klugen aber aus Braunschweig über Lüneburg, auf Hamburg anzuordnen vergönnet, deren sich die Reisende bis dabero nicht unfügich bedienen, und noch ferner bis zu anderweiter unser Verordnung gebrauchen können, über welche Concession Wir auch bis dahin zu halten gemeint; So können Wir auch hingegen nicht geschehen lassen, daß andere dergleichen Anordnung Unser unerachtet, durch unsere Lande zu machen sich eigenmächtig unternehmen solten; Vielweniger denen Boten verstatten, denen das Briefe tragen nicht verwehret wird, zu Schmälerung des Postwesens besondere Wagenfuhrn anzustellen, und reisende Leute und Waaren mit zu übernehmen; Gefinnen demnach hiemit gnädig, ihr wollet bey denen interessirten Kaufleuten, denen Wir ihre eigene Boten zu gebrauchen und ihre Briefe fort zu senden zu verwehren nicht gemeint, solche Anstellung machen, damit die Wagenfuhrn ab- und eingestellet bleiben, und die reisende Leute an die Posthalter verweisen werden, damit auf den nöthigen Event. andere Verordnung zu verhängen, nicht nöthig seyn möge; Daran ic.

Datum auf unserm Amtshause Winsen an der Luhe, den 15ten Julii Anno 1657.

Christian Ludewig.

An Burgermeister und Rath
zu Hildesheim.

Anlage

Anlage 21.

Georg Wilhelm ic. ic.

Wir kommen in fast glaubwürdige Erfahrung, daß von dem Gräfl. Sächsischen Postmeister sich jemand in unser Stadt Mündben zum Postverwalter habe bestellen lassen.

Nun würde uns, da sichs darum also verhalten solte, ein solches nicht wenig befremden, zumahlen Wir niemanden dergleichen Unternehmungen ohne unsere gnädige Concession geständig, ohne das auch die Posten in unsern Landen nach Nothdurft und Gebühr von vielen Jahren her bestellt gewesen und noch seyn.

Derowegen Wir auch hiemit in Gnaden befehlen, daß ihr alsofort obgedachten Verlaufs halber wahrhafte Erkundigung einziehet, und davon ohnverlangt in Schriften umständliche Relation erstattet. Dessen versehen Wir uns also ic. Datum Hannover, am 7ten Decemb. Anno 1658.

An Burgermeister und Rath
der Stadt Mündben.

Anlage 22.

Von Gottes Gnaden, Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. ic.

Unsern Gnädigen zuvor, Ehrbare, Liebe Verreue. Uns wird glaubwürdig berichtet, ob solten die Gräfl. Sächsischen Miniari sich vor weniger Zeit unternommen haben, ohn unser Wissen einen Postilion in unser Stadt Sandersheim neuerlicher Weise zu bestellen, sich auch jemand von unsern Unterthanen dazu gebrauchen lassen.

Wann Wir aber in unsern Fürstenthum und Landen keine niger Post-Anordnung ohn unser special-Concession geständig = 113

Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden und ernstlich, daß ihr sofort nach Empfangung dieses, euch mit allem Fleiß erkundiget, ob dergleichen neuerliche Bestellung eines Kayserlichen Postillions geschehen, und uns davon unterthänigste Relation abstatte. Wofern sich auch jemand vorüberseermaßen dazu hätte bestellen lassen unternommen den selben, wofern er unter eurer Botmäßigkeit gesehen, bey 50 Goldgulden Strafe andeuten, daß er sich dessen hinsichtlich gänzlich enthalte, so lieb ihm seyn wird angeregte Strafe und unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Und wollen Wir uns die von demselben verurtheilte Strafe, daß er als unser Unterthan sich dazu bisher gebrauchten lassen, vorbehalten haben. Geben auf unserm Rathhause BERN, den 3ten Sept. 1559.

Augustus

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Anlage 23.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Edle ic.

Wir haben ab der Herrn Schreiben, und dessen angefügten Beilagen, was des Herrn Churfürsten zu Eöln Durchl. an den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Augustum, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsern allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, wegen des Taxischen Postmeisters Ernst Fuchsfelds, dann auch der Postmeister zu Hildesheim Bürger Hinüber, an erst Hochgedachten S. F. Durchl. der Manuenteils halber, unterthänigst gelangen lassen, mit mehrern ablesend vernommen. Als dann berührter Hinüber, mit gleichmäßigem Suchen allhie einkommen, und man zu Hintertreibung, daß dem gesammten Fürstl. Hause aus gemeldeten Taxischen Anmaßung sonst entstehenden Präjudicii dieses Orts mit den Herrn einig, daß dieserwegen im Namen des gesammten Fürstl. Hauses, an Hochgedachte S. Churfürstl. Durchl. die Nothdurft

durst gelangt werde; So stellen wir den Herrn anheim, ob Sie das Schreiben der führenden Intention getraß ablassen, und zur Mitvollziehung anhero einschicken wollen, Wollens den Herrn damit hinwieder vermeiden, denen wir freundl.

Eöln, den 23ten Octob. 1659.

An

Heinrich Langenbeck.

Fürstl. Regierung zu Wolfenbüttel.

Anlage 24.

Unsern ic. ic.

Erw. Eöln. mögen Wir nicht verhalten, was maßen an uns Bürger Hinüber bewegt gelangen lassen, daß von einem Taxischen zu Hildesheim sich niedergelassenen Postmeister, Ernst Fuchsfeld genandt, ihm allerhand Eintracht und Hindernuß im Postwesen, und dadurch die sowohl von Erw. Eöln. als auch uns ihm gnädigst ertheilte Privilegia wolken löcherig gemacht worden;

Nun erinnern Wir uns zwar, was Erw. Eöln. an uns dieses Fuchsfelds halber unläßigst gelangen lassen, und werden Erw. Eöln. verhoffentlich erhalten haben, was Wir darauf in Antwort dero Zeit berichtet haben; Und mögen Erw. Eöln. Wir nicht verhalten, daß nachdemmal Wir gedachten Bürger Hinüber vorgnädigst concediret, daß er in unsern Landen sein Postwesen treiben mögte, er auch bisher sich darbey also erwiesen, daß Wir mit ihm gnädigst zufrieden seyn können, auch nicht zweifeln, er sich ferner unsträflich halten werde, Wir keine Ursache haben, das ihm einmal ertheiltes Privilegium zu revociren; Können auch nicht gestatten, daß durch armeren Fuchsfeld, er daran in unsern Fürstenthumen und Landen behindert werde, Weil aber zu deito besserer Fortsetzung der Posten gereicht würde, wann wie bisher, also uns künftige die Posten in Erw. Eöln. Stifft Hildesheim

heimb und unsern Landen einem Subjecto committet würden, und dann gedachter Hinüber verhoffet, durch unsere Vorschritt bey Erw. Eöln. seine Intention hierunter zu erhalten; So haben Wir daher uns bewegen lassen, Erw. Eöln. hiemit freundschaftlich zu ersuchen, Sie wollen denselben bey dem ihm vormahls ertheilten Privilegio gnädigst manumessen, und ihn dieser unser Vorschritt Genog empfinden lassen,

Solches gereicht uns zu sonderbarem freundschaftlichen Gefallen, und um Erw. Eöln. es in dergleichen und andern Fällen zu erwiedern, seyn Wir allemal erbötig, auch wird Impetrant es mit unterthänigstem gehorsamsten Dank erkennen,

Datum am 9. Decemb. Anno 1659.

Augustus, Christian Ludewig,
Georg Wilhelm.

An

Herrn Maximilian Heinrich
Churfürst zu Eöln ic.

Anlage 25.

Insonders vielgönstige Herrn,

Denselben geben Wir hiemit freundlich zu vernehmen, was gestalt der ohnlängst zu Hildesheim eingeschickene Taxische Postmeister Fuchsfeld mit seiner daselbst angefangenen Correspondenz annoch continuiret, und dero Behuf seine Postlitionen durch des Fürstlichen Hauses Braunschw. Lüneb. Landen zu senden sich unvorsorgen,

Widerwillt nun Seren. Illust. unser gnädiger Fürst und Herr solches durchaus nicht zu gedulden entschlossen, und dann auch von S. F. Durchl. Rath, Otto Werner von Maudersoda: unterthänigst benachthigt worden, was gestalt er von demk. General-Major

Major Landesberg vernommen, daß des Herrn Churfürsten zu Eöln Churfürstl. Durchl. mit dem Hochbliblichen Fürstl. Hause, sich in dem Post-Palla zu conformiren, und obgemeldten angemaßten Taxischen Postmeister von Hildesheim wegzuschaffen gemeynet, Als ersuchen wir die Herrn hiemit freundlich, Sie wollen die Verfügung zu thun belieben, daß mehrbelogten Fuchsfeld die Correspondenz verboten, und gänzlich abgeschafft,

Hingegen aber Bürger Hinübers angeordnete Post ihren unveränderten Lauf behalten möge, Wollens hiemit ic.

E. u. K.

Zell den 28. Aprilis 1660.

Heinrich Dietrich.

An die Regierung zu Hildesheim ic.

Anlage 26.

Maximilian Heinrich ic. ic.

Würdig, Best auch Erfund: und Hochgelehrte liebe An: dachtige und Getreue. Wir geben euch ab dem Beschlus zu erkennen, was gestalt Uns Ernst Fuchsfeld unterthänigst zu erkennen gegeben, daß vom Kayserl. General-Reichs-Postmeistern Grafen von Taxis ihm das Postamt in Unser Stadt und Stifft Hildesheim und anderen angelegenen Landen zu verwalten aufgetragen, negt Verschließung al. Grafen von Taxis auf ihnen dieserhalb gestellten Patente. Und als nun auch berührter General-Reichs-Postmeister verschiedene Klagen bey Uns zu Franckfurt anwesend vorgebracht, daß solchen Postamts sich der Hinüber, ohn Ihrer Kayserl. Majestät oder sein Grafen Vorwissen, Befehl und Patent, eigenmächtig unternommen, des Namens eines Kayserl. Postmeisters sich gebraucht, und die Befall ohn

F. 3

einige

einige Rechnung, weniger Abrechnung gebührender Echtheit erhoben, mit ausdrücklichem Bedeuten, daß ihm Hinüber ein solches ferner nicht gestattet werden thut und sollt, und daß wir bei solcher Beschaffenheit nicht sehen, wie der Hinüber mit dem Gebrauch solchen Postamts ohn Kaiserl. Concession (womit er versehen zu seyn wir gänzlich vermeynt, oder aber daß er dieselb unter der Zeit würde zur Hand gebracht haben, und daher auch im Jahr 1572, ihm Unser Erklärung zustellen lassen) vorab, da ihm von übrigen Postämtern die Correspondenz verweigert wird, ferner, ohn große Confusion und unseren, auch anderer benachbarter Herrschaften Schaden werd fortkommen können, So haben wir Uns gegen ihm Fuchsfeld gnädigst erklärt, ihm nunmehr gleicher Gestalt, wegen solchen Postamts, als in Unser Municipal- Stadt- und Landfürstl. Obrigkeit angestellt, unser Patent mitzutheilen: gestalt wir daß ihn bei solch aufgetragenen Postamt zu schütten und zu handhaben bedacht, Euch hiemit gnädigst befehlend, ihm darwider einige Hindernis oder Eintracht zufügen zu lassen, deme ihr also gebührend nachzukommen, und wir bleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen, Geben in Unser Stadt Bonn den 2 Sept. 1659.

Maximilian Heinrich.

An
Derofelben Stift Hildeshl. Cankler,
Vice-Cankler und Rärhe abgangen.

Prac 2. Sept. 1659.

Anlage

Anlage 27.

Unser freundlich Erbietten zuvor, Ehrenvest und Hochgelehrte, auch Fürsichtige und Wohlweise, sonderß gütige gute Freunde,

Als einliegenden Extract geben Euch zu vernehmen, was Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, wegen des alhier angelangten Postmeisters Ernesten Fuchsfelds, gnädigst rescribiret, und sich erklärt, uns auch anhebt anbesohlen,

Wann nun dieselbe gnädigst bedacht, Ihnen Fuchsfeld, bei deme ihm aufgetragenen Post-Amt zu schütten und handzuhaben, So habens Euch zu dem Ende hiemit anslagen wollen, damit ihr euerm Mitbürgern Kützern Hinüber unterlagen, und aufgeben möget, sich dessen, was in solch Post-Amt schlagen thuet, zu Verhütung Confusion, ganz und zumahlen zu enthalten, und also mehrgedachten Fuchsfeld dießfalls nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Willen und Meinung nachzusehen, und wie seind Euch zu freundlicher Willfahung geneigt, Geben Hildesheim, den 6 Septembris Anno 1659.

Churfürstl. Cöllnische Stift Hildesh. verordnete Cankler/
Vice-Cankler und Rärhe dafelbst,

An Bürgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim.

Johann Philipp von Bockhorst.

S 3

Anlage

Anlage 28.

Demnach Reinhardt Rosen, Burger und Handelsmann alhier, wider das ihm beschene Verbot mit dem angemaßten Färschen Postmeister zu Hildesheim, Ernst Fuchsfeld, und Jobst Hilmer Luders zu Hannover einen Weg wie den andern correspondiret, deren überschickte Paquet angenommen, dieselbe an andere Ort besörderet, und dannenhero in Serenissimi &c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Straß verfallen, so wird demselben hiemit ernstlich anbesohlen, die ihm jüngsthin am 14. Martii dictirte 50 Rthlr. innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung unausbleiblicher Execution, weswegen Bürgermeister und Rath hieselbst allbereit der Gedühr befehligt, zu Fürstl. Canklen einzuschicken, mit dem Anhang und Verwarnung, daß wosern sich derselbe inskünftig im geringsten solchaner verbotenen Correspondenz mit erwehnten Personen, es geschehe heim- oder öffentlich, ferners gebrauchen und theilhaftig machen wird, er alsdann mit Gefängnis und ander schwerer Bestrafung unausbleiblich belegt werden solle, wornach er sich ein vor allemal zu achten, und für Schaden zu hüten, Urkundlich unter dem verordneten Fürstl. Cankler-Secret, Zell den 25 Aprilis 1660.

(L.S.)

Heinrich Langenbeck, Cankler.

Anlage 29.

Von Gottes Gnaden, Augustus, Christian Ludewig und Georg Wilhelm, Kurfürst und Brüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Unser

Unser 1c. Denenselben können Wir nicht verhalten, was gestalt wir mit höchster Bestreumdung vernehmen, daß der vermeynte Färsche Postmeister Ernst Fuchsfeld am verwichenen 17. Julius einige unsere Unterthanen, auch Wagen und Pferde, welche unser Postmeister, Hans Hinüber, nach Hildesheim geschickt, auf dem Bierbruch, als auf öffentlicher freyer Heerstraßen, mit einigen Soldaten aus Peine angesprenget, Wagen, Pferde und Personen angehalten, und folgendes die Wagen und Pferde nach der Steuermald gewaltthätig weggeführt, die Personen aber gewaltthätiger Weise zurückgetrieben, und denselben die öffentliche freye Heerstraßen gleichsam gesperrt und verboten habe, Daß auch ferner dergleichen Bergewaltigung an einem Unser Burger aus Wandersheim, Namens Friedrich Schumann, verübet, und daß derselbe, ungeachtet er unter andern auch Fürstl. Schreiben aufgedacht, dennoch auf öffentlicher freyer Heerstraßen gewaltthätig angegriffen, und ohn alle Ursache nach Marienburg gleichsam gesädlich weggeführt seyn worden,

Als nun dadurch nicht Wir und die Unserige allein beleidigt seyn, sondern darinn wider den gemeinen Landfrieden gestreift, und zu höchstschädlicher Consequenz die so hoch verpönte Sicherheit der freyen öffentlichen Heerstraßen violirt ist, und es fast scheint, ob intendirte der vermeynte Postmeister Fuchsfeld solcher gestalt das angemessene Postwesen mit Gewalt an sich zu reißen, und Uns dahin zu nöthigen, daß Wir unsere Schreiben und Bestellungen keinem andern als ihm austragen, oder in Unseren Fürstenthum und Landen, Krafft Unser hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit Unsers Gefallens und Nothdurft nach nicht verordnen sollen;

Und Wir hierinn mit demselben, weniger als mit einem andern, welche ihm hierinn etwa Anleitung, Nd. Hülfe oder Vor-schub thun mögen, einig seyn, oder Uns Ziel und Maaße geben lassen können, oder wollen, wie Wir Uns in dergleichen zu verhalten;

So empfinden Wir solche an den Unserigen, und zwar auf öffentlicher freyer Heerstraße verübte Bergewaltigung billig mit ungünstigem Gemüthe und höchsten Mißgefallen, maßen Wir Uns

Uns nicht versehen können, daß ermeldter Fuchsfeld würde ddes-
sen dergleichen sich gelüßen lassen, und weil Wir gänzlich dar-
für halten, und Uns versehen, daß des Hochwürdigsten Durch-
leuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian Heinrich, Erzbischof-
fen zu Eßln (sic. sic.) Unser Fürstl. Lieben Oheimbrüder, Schwa-
ger Bruders und Gvatters Vdn. und Sie, an obgedachten Thät-
lichkeiten gleicher Gestalt keinen Gefallen tragen, sondern viel-
mehr vor selbst dahin bedacht seyn und verfügen werden, daß
solches an den Delinquenten gebühlich geahndet werde,

So ersuchen Wir sie hiemit gunst und gnädig, Sie wol-
len zuvörderst die Verfügung thun, daß die abgetraubte Wagen,
Pferde und Sachen nebst allen verursachten Schaden und Unfor-
sten, restituirer werden müssen, Dann auch die Delinquenten samt
und sonders, zu wohl verdieneter Haft und exemplarischer Straff
ziehen, damit fatters dergleichen Frevethat und andere schädliche
Weitläufigkeit verhütet, oder in verhoffter Entziehung, den Un-
sien Entzerrung ihres Schadens und Sicherheit zu reisen, durch
zulängende Mittel, deren Wir sonst gern gelüßiget wöden, zu ver-
schaffen Wir nicht gemüßiget werden mögen, Wir wollen Uns
dessen zu Ihnen also gunst, gnädig versehen, und seyn ic. Datum
den 25ten Aug. Anno 1660,

Alt. Stift: Hildesheimische
Regierung.

Unlage 30.

Besonders Großgünstige Herrn,

Wissen sich unlängst Herr Ernestus Fuchsfeld, über unsern Bur-
ger Rütger Hinüber klagend beschwert, und Euer Wohl-
Ehrens. und Herrl. darauf umschlüssig an uns gelangen lassen,
das haben demselben communicirt und zugleich angedeutet, des
eingelangten neuen Verordnung sich zu bequemen, als er aber
nicht

nicht allein mündlich, sondern auch schriftlich sich darauf verneh-
men lassen, und insonderheit seine unsägliche Mühe und Arbeit
vorgeschüßet, dabei auch, daß er ein großes Geld auf die Ein-
richtung des Postwesens verwendet, beiläufig allegirt und gebe-
then, ihm, als Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Eßln, unser
gnädigsten Landtsfürsten und Herrn, getreuesten antworterigsten
Diener, und dieser Stadt gehorsamen Buzzer nicht zu überzeu-
gen, weniger mit beschwerlichem Anmuthen gleichsam aufn Fuß
zu Boden zu werfen, um so viel weniger, weil er seines unter-
thänigsten Verhoffens von Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl.
einer gedeylichen Erklärung sich aerröthete; So haben ihn mit
seinem Suchen nicht enthören können.

Weil dann uns seine große Mühe und angewandter Fleiß in
Verrichtung der Posten gutwörend, er sich darüber schwer wer-
den lassen, und also bezeuget, daß unsern Orts gern sehen und
gönnen möchten, er dabei gelassen würde, so haben ihn dieser
Vorschrift genüßet lassen und Euer Wohl- Ehrens. und Herrl.
ersuchen wollen, Dieselbe aus im Bruchschuß mit weitem angeführt
in Consideration ziehen und weiters an Höchstged. Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. zu Dero gnädigsten Verordnung solche seine un-
terthänigste Remonstration ac meliori recommendiren wollen, wo-
mit verbleiben

Euer Wohl- Ehrens. und Herrl.

Geben unter unserm Stadt-Secret,
den 4ten Octob. 1659.

Dienstwillige
Bürgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim.

Unlage

Unlage 31.

Tic.

Wahl- Ehre. und Herrl.

Als Ew. Wahl- Ehre. und Herrl. vor Ernst Fuchsfeld wi-
der unsern Bürger Rütger Hinüber ohnlängst an uns um-
schlüssig und zwar nunmehr zum zweyten mal gelangen lassen,
dessen wissen uns ob dem Verlesenen ganz wohl zu erinnern,

Wie nun der Röm. Kaiserl. Majest. unsern allergnädigsten
Kaisers und Herrn, als das Oberhaupt des Reichs, und Ihr
Churfürstl. Durchl. zu Eßln, als Bischoff zu Hildesheim, un-
sers gnädigsten Landtsfürsten und Herrn höchster Respekt bilig
vor Augen stehet, Wir auch uns außer dem des Herrn Grafen
von Taxis Bezeichnung vorhin erinnerlich bescheiden; Also konte
es unsern Orts die begehrte Anstalt ceteris paribus zu machen,
keine sonderbare Schwierigkeit abgeben. Wir müssen aber in
tiefferen Nachsinnen nicht unzeitig besorgen, daß die bey diesem
neulichen Anmuthen allerseits interessirte hohe Häupter das Wert
anders, als Wir, ansehen und aufnehmen, auch uns und gemeiner
Stadt nicht wenig Ungelegenheit durch dergleichen Inhibition zu
wachsen dürfte, zumal ein mächtiger Nachdruck uns im Wege
lieget, Insonderheit weil uns viel zu wenig erkennen, Wir auch
nicht zu forschen haben, aus was Ursachen diese hohe Häupter
ihre Postverordnung durch unsern Bürger Rütger Hinüber und
nicht vom Kaiserl. Postmeister aufzutragen verweyert, Wögen uns
darauf sein des Rütgers Hinüber Berichtschreiben und Verord-
nungen geliefer. Klüße halber denger und oep felder Verord-
nung entschuldiger zu seyn verhoffen, allerseits gütlicher Obhut
damit getreu empfehlender, Geben unter unserm Stadt-Secret den
1sten März Anno 1660.

Ew. Wohl- Ehre. und Herrl.

Dienstwillige
B. und Rath der Stadt Hildesheim.

Unlage

Unlage 32.

Hoch- Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr,

Ew. Hochgräfl. Excellenz unterm dero Brüssel den 29ten Juli
jüngsthin an uns abgelassenes und hiesigen Kayserl. Postver-
waltern Ernst Fuchsfeld betreffendes Schreiben ist uns der Ge-
büß eingekommert, und dessen ausführlicher Inhalt ab Verle-
sung gemeldten Schreibens uns zur Gnüge kund gethan,

Gleich nun von selbst dieses hohen Kayserl. Reichs-Post-
Regals, und daß Ew. Hochgräfl. Excellenz damit investirt in al-
ter unterthänigster Devotion uns erinnern, Wir auch so viel an
uns obliegender Schuldigkeit nach darüber halten, daß der Kay-
serl. allergnädigsten Verordnung ein gehöriges Beugung ge-
schehe; Also bleibet Ew. Hochgräfl. Excellenz der Sachen
mäßen Beschaffenheit nach zu unser nöthigen Entschüß- und Ent-
schuldigung unterdienlich unverhalten, daß in unsern Mächten
und Kräften nicht stehe, bedachten Rütger Hinüber dahin zu
forciren und anzunöthigen, daß er sich Dero von Ihr Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg, vom gesambten Fürstl. Hause Braun-
schweig- Lüneburg und Hessen- Cassel aufgetragenen Postverwal-
tung abthue, und auf unser alleinigen Befehl acquiesciren, weil er
in bekantlich apdhastem Pflichten dieser hohen Chur- und Fürstl.
Häupter allerseits gefest; Dahero uns zumal ungelogen fallen
wölte, mit denenselben uns dieserhalben zu committiren, und an
ihn Rütger Hinüber per poenalia mandata, oder gar executiva
remedia uns zu vergreifen, würde gewißlich uns und gemeiner
Stadt zu höchsten Unjattien hinaus schlagen, welches Wir,
maßen allschon das Exempel in der Nachbarschaft, uns die Zu-
gen eröffnet, vor der Bürgerschaft nicht zu verantworten hätten,
So viel Wir auch vernehmen, hat er sich der Kayserl. allergnäd-
igsten Verordnung vorlängst ultro submittirt,

Was sonst die vor länger als hundert, zweien hundert,
drey hundert Jahren bey dieser Stadt hergebrachte Landboten
und Land- oder Frachtfuhren concernirt, gleich dieselbe von der
S 2 Röm.

Röm. Kayserl. Majest. und successive von Kaysern zu Kaysern uns niemals gehemmet und behindert, sondern je und allewege hin und wieder unangefochten pass- und repassirt worden,

Gestalt auch kein Kayserl. Reichs-Postverwalter jemals, so lange die Stadt gestanden, dieses Orts sich aufgehalten, also müssen uns dieselbe billig gelassen werden, wobei Wir jedoch auf den Mißbrauch, da einliger erweislich bengebracht werden sollte, ein oberliches Auge zu schlagen uns schuldig erachten. Ew. Hochgräfliche Gnaden können aber hiebei unangefügt nicht lassen, was Gestalt obgedachter Herr Fuchsfeld in seiner ihm aufgetragenen Postverwaltung gar zu weit gehet, und auch dasjenige, was uns und gemeiner Stadt, insonderheit aber hiesiger Eramergilde obangezogenemmaßen von undendlichen Jahren zugestanden, zu hemmen und zu hindern gemeinet, anermogen, daß Wir und Sie je und allewege eigene Landboten, Landführer und Reisegewissen gehalten, deren Wir dann unmöglich entzathen können, wosern sonst die Commercien ohne merkliche Steigerung der Wahren ihren freien Lauff behalten und denselben wieder die Käyserl. und Bistherrechte, und wider den allgemeinen Nutzen des ganzen Römischen Reichs kein vorseglischer Abbruch angethan werden will, Und wie Wir die Röm. Kayserl. Majestät als das höchstgeehrte Oberhaupt des Reichs, der allergnädigsten und hohen Kayserl. gerechtesten Gemüthsmeinung wissen, und uns wohl versichert halten, daß Dieselbe, durch das angeordnete Reichs-Postwesen, die Handlung/Commercien in Confusion und Verwirrung zu setzen, und dadurch unser und andere Städte Wohlstand gleichsam zu ruiniren, nicht gemeinet seyn, sondern mit höchsten Ungnaden empfinden würden, wann durch Ew. Hochgräfl. Excellenz Postbediente, vielmehr ein eigennütziger privater Vortheil, als die von Ihr Kayserl. Majest. angezielte allgemeine Nützbarkeit des heil. Röm. Reichs, und dessen Glieder und Unterthanen sollte intendiert und gesucht werden, Gestalt auch der vorigen und jetziger Röm. Kayserl. Majest. Ew. Hochgräfl. Excellenz allergnädigster ertheilter Privilegien und Belehnungsbrief selbst im Munde führet, daß durch dergleichen angeordnete Kayserl. Postverwaltungen den Städten ihre eigene Boten und Fuhrten zu ihrer unentbehrlichen Nothdurft zu halten in allemwege zugelassen und un-

entbehrlichen Nothdurft zu halten in allemwege zugelassen und unverbotten bleibet, Also wollen Wir keine andere Gedanken schöpffen, dann daß auch Ew. Hochgräfl. Excellenz Minister, gemeldeter Herr Fuchsfeld, diese hohe Kayserl. Belehnung nicht weiters als sich gebühret, extendiren, die Schranken derselben übertreten und uns dadurch in unsern durch göttliche Secula ruhig erlassenen juribus beeinträchtigen werde,

Diesem allen nach Ew. Hochgräfl. Excellenz unterdiensthlich bitten, Dieselbe geruhen, gemeldtem Herrn Fuchsfeld anzubefehlen, daß er in gehörigen lehnmäßigen Terminis sich behalte, auch uns und gemeiner Stadt, was Wir von so vielen undendlichen Jahren gehabt, und ruhig erlassen, ohngeschmälert lasse, und gegen uns und gemeiner Bürgerschaft fried- und schiedlich sich comportire, die Taxam der Briefe nicht übersteige, sondern sich allenthalben also bezeige, daß keine Ursache seyn, über ihn sich zu beschweren, wozu Wir sonst den Weg, womit er uns anmaßlich drüet, eben wol finden, und seinethalben unsere alther gebrachte Jura uns nicht kräncken noch schmälern lassen werden, habens der Sachen Nothdurft nach wieder anfügen wollen, und thun Ew. Hochgräfl. Excellenz zu allem Hochgräfl. Wohlergehen getreulich empfehlen. Geben unter Unserm Stadt-Secret, den 20ten Aug. Anno 1660.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Unterdiensthilffliche
Bürgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim.

Anlage 33.

Maximilian Heinrich x.

Würdig, Welt, auch Ehrsam, und Hochgelehrte liebzündliche und Verehrte, Wir haben empfangen und ersehen,

Q 3

was

was an Uns ihr unterm 17ten Septembris wegen des zum Postmeistern angeordneten Ernst Fuchsfeld, sodann, was der Hinüber eingekommene, unterthänigst gelangen lassen, diesen nun andererseits, erinnern Wir uns, ihm Hinüber von unserm lbbt. Vorfahren und uns so wohl durch schriftliche Manutenenzer-Decrete, als auch mittelst jährlicher Beihilff aus unserm Hildesheimischen Cammergefellen, zu Beförderung des Postwesens setziger Orten guter Vorstehung gethan zu seyn, und gleich Wir nun an solcher Bericht, und übriger seiner Bedienung gutes Vergnügen gehabt, als hätten Wir auch ihm die Continuation und darab gehenden Genoss noch ferner gönnen mögen: Nach demahlen aber vom General-Reichs-Postmeistern wider ihn so wohl vor diesem als nächsten beim Kayserl. Wahltag zu Francffurt und seithero verschiedenes sich beklagt, und unangesehn demselben darauf nöthige Remonstrations und Gegenberichte geschieden, dennoch anderwärts Verordnung (als worzu er sich) vermög Kayserl. Belehnung beauftragt zu seyn, halten (thut) gemacht worden, so sehen wir nicht, wie bei solcher Bewandnuß er Hinüber denselben sich wird mit Bestand entziehen oder widersehen können, und wann gleich derselbe von bemeldtem General Kayserl. Reichs-Postmeistern eine andere Resolution würde zumwege bringen können, So seynd Wir doch nicht gemeinet mit dem von unser Cammer Jährliches assignierten ferners continuiert zu lassen, So Wir euch hienieder nachrichtlich nächst Wiederholung unsers vorig dießfalls an euch abgegangenen Befehls, unverhalten wollen, denen Wir ic. Geben in unser Stadt Bonn, den 4ten Octob. 1659.

Maximilian Heinrich.

An Deroelben Stift Hildeshl. Cantler,
Vice-Cantler und Rätthe abgangen.

Przf. 30. Sept. 1659.

Fürkommen den 7ten Octob. 1659.

M. Ling x.

Anlage

Anlage 34.

Maximilian Heinrich x.

Würdig, Welt, auch Ehrsam, und Hochgelehrte liebe Andachtige und Verehrte. Euch ist bewußt, was Wir des Postwesens halber in unserer Stadt Hildesheim unterm 1ten Octobris Anno 1659. gdt. anbefohlen, Nun giebt Uns aber der neu angesehter Postmeister Fuchsfeld zu verstehen, daß Rätger Hinüber, desselben Postwesens unterm Vorwand von Ehur-Brandenburgs und der Herzogen zu Braunschweig Ldn. dazur bevollmächtigt zu seyn, sich annoch unterfange, auch Dero Patene und Wapen öffentlich anzuschlagen, Vorhabens seyn solle; Und ob nun wol Wir an sein Hinübers bisherigen Verwaltung gdt. Vergnügen empfunden, ihm auch den Genoss ferner nicht mißgönnen, Weilen aber von Grafen Loris als General-Postmeistern andere Verordnung geschieden, so will sich anders nicht gebühren, als den von ermeldten Grafen Loris angeordneten Fuchsfeld bei dem Postamt, bis etwa ein anders von Ihro Kayserl. Majest. decidirt, zu manutreniren und handzuhaben, Und befehlen euch hienmit gdt. gedachten Hinüber anzudeuten und einzubinden, sich aller Ehrlichkeit und Eintrags zu enthalten, keinesweges aber sich hierunter anderer Ehur- und Fürsten, als welche in Unserem Landen sich in das Postwesen zu mischen, kein Ursach haben, Namens zu gebrauchen, sich anzumäßen, meynen dieses also ernstlich und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Bonn, den 6ten May Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

An Deroelben Hildeshl. Cantler,
Vice-Cantler und Rätthe abgangen.

Przf. 4. May Anno 1660.

Matt. Ling.

Anlage

Anlage 35.

Maximilian Heinrich 1c.

Best. Lieber Getreuer, Dir ist vorhin bewußt, was vor Irrungen bey dem Hildesheimischen Postwesen zwischen den Hinüber und Fuchsfeld sich erhalten, und deswegen vor Ungelegenheit vorgangen, findest du mit mehrern aus angeschlossenen, was bey uns ein und anderseits eingewendet, auch erst bey der letzten Ordinari so wohl von ihm Fuchsfeld Berklagten, unter andern auch für Dechant und theils Canonicis zu St. Mauritz als von unserm Cangler und Rätthe einkommen.

Wie Wir nun aus allen so viel anmercken, das berührtem Postweisen Ehurbrandenb. die Häuser Braunsch. Hessen-Cassel und andere sich interessirt machen, Unser Meynung aber gar nicht ist, mit denselben des Fuchsfelds Manuementen halber in Weilschichtigkeit uns einzulassen.

So halt du dieß vors erst Unsern Hildesheimischen Cangler und Rätthen anzukündigen, auch mit denselben zu reden, ob und was für Reparation ihm Fuchsfeld von ermeldten Dechant und Canonicis zu thun sey, Sonsten aber bey denen Anwesen zu Hildesheim dich dahin zu bearbeiten, damit angeregten Anwesen und Ungelegenheit bey der Postverwaltung eine Endschafft, und zwar erst bey Hinüber dahin suchen zu disponiren, daß er mit dem General-Postmeister Grafen von Taxis sich setzen und vergleichen wolle, solcher Gestalt allen diesen Irrungen auf einmal abgeholfen, auch anderer mehr besorgender Ungelegenheit und Weiterung, (als daß Wir ohne das länger zuzusehen nicht gedacht) vorgebogen, und Wir alsdann mehrgedachten Grafen von Taxis Angelegenheit den Fuchsfelds anderwärts zu accommodiren nicht ermangeln, denn du weißt angeregter maßen recht zu thun, Und Wir 1c.

Bonn, den 10ten Jan. Anno 1662

Anlage

Anlage 36.

Maximilian Heinrich von Gottes Gnaden, Ergz. Bischoff zu Eöln 1c.

Wüdig Best auch Ehrsam und Hochgelehrte, Liebe, Anbachtige und Getreue, Aus beygefügt Burgermeister und Rath unserer Stadt Hildesheim unterthänigsten Bericht und selbigen einliegend der Kauff- und Handelssteuer Beschwerfschrift habi ihr zu sehen, was wider den daselbst neuen angestellten Kauffl. Postmeistern Fuchsfeld für Klage und Einwendens dahin beisehen, daß derselbe das bey der Stadt ubralst hergebracht Post- und Fuhrwerck zu nicht geringer Schinder- und Schmälerung des Gewerbes, Handels und Wandels abzuschaffen und ins Stecken zu bringen sich unterstehe,

Nun sind Wir zwar dem Kauffl. Postamt seinen Lauf zu hindern nicht gemeinet, sondern wollen darinn Ihrer Kauffl. Majest. Intention und Befehlich weilsch zu beförden, Es thuet sich aber nicht gebühren, daß er Fuchsfeld unter solchen Vorwand den Commercii Abbruch, Sperr- oder Hinderung zufügen solle, Befehlen derowegen auch hiemit gnädigt, gedachten Fuchsfeld solch neuerliches Verfahren mit Ernst zu untersagen, dergleichen sich gnädlich zu enthalten, damit unversehends widrigenfalls, Wir zu andern Einsehen und nöthiger Verordnung nicht verurthelet werden mögen, Und Wir bleiben 1c. Geben in Unser Stadt Bonn den 1ten Febr. Anno 1661.

Maximilian Heinrich.

An Derselben Stift Hildeshl. Cangler,
Vice-Cangler und Rätthe 1c.

Matthias Link.

D

Anlage

Anlage 37.

Wir Gottes Gnaden, Wir Maximilian Heinrich, Ergzbischoff zu Eöln, des Heiligen Röm. Reichs durch Italien Ergz. Cangler und Churpfalz, Bischoff zu Hildesheim und Püttig, Administrator der Stifter Berchtesgaden und Etabulo, in Ob- und Niederbayern, auch der Oberr Pfalz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Herzog, Pfalzgraf bey dem Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggrafen zu Franchimont 1c. Erbiethen allen und jeden unsern Amtleuten, Voigt, Schultheissen, Richter, Burgermeistern und Rätthen, gemeinen Bürgern, und sonst allen unsern Befehlshabern, Unterthanen und Anverwandten, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, denen dieß unser offenes Patent vorkommt, unser Gnad, und fügen denselben hiemit zu wissen, demnach die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhme Rönigl. Majest. Leopold, unser allernädigster lieber Herr und Vetter, und nun zum andern male, und zwar erst kurz verruckter Zeit durch zwey verschiedene an uns abgelassene Kayserl. Schreiben dahin allernädigst erinnert, daran zu seyn, und zu beförden, damit das Kayserl. und des Heiligen Röm. Reichs mit großer Arbeit, Mühe und Kosten, zu sonderbaren des gemeinen Wesens Nutzen aufgerichtes Postwesen, in seinem ordentlichen Gang behalten und gehandhabet, und die darwider theils von vorgewesten Kriegszeiten herrührende, theils ferner der zeither mit Anstellung Nebenposten und Botenwerck, absonderlich Briefversammlung und dergleichen eingerissene Defecten und Mängel gebessert, und abgeschafft, und dererhalben denen vor und nach zu diesem End sonderbar, und zwar erst unterm 19ten Aprilis des abgewichenen 1659. Jahrs, und 28. May nechst vorigem Jahrs, ausgelassenen Kayserl. Mandaten und Patenten durch unsern Ergz. Stift und Landen den Sammdung deren darin anbedroheter Strafen beherrschend nachgelebet werden möge, mit fernern gnädigt Ersuchen und Erinnern, daß Wir zu diesem Effect und End, dem Wohlgebohrnen Allerhöchstdacht Ihre Kayserl. Majest. Cammerern General-Postmeister des Reichs und Niederlanden, unseren auch lieben besondern Lam. Claudio Francisco Grafen

Grafen

Grafen zu Thurn, Valsalira und Taxis, oder dessen bevollmächtigten und nachgeordneten Postmeistern und Postverwaltern auf ihre Anrufen die hülffliche Hand wider dergleichen Eingriff und Neuerung in unser Churfürstenthum und Landen bieten, und gemeinsame Verordnung in und außerhalb den Ständen ergehen lassen wolten, damit selbige alsbald wirklich ein- und abgesetzt, dergleichen so solche Kayserl. Mandaten und ausgelassenen Patenten zuwider handeln würden, zur Haft gezogen und mit Conhication und Abnahme aller dem sich habenden Pferd, Wagen und Sachen behörend, und erlich ohn Respect der Personen abgestraft werden mögen, alles mehrern Inhalts vor angezogenen Kayserl. Publicato Mandato und Patenten, und dann Wir uns nicht allein schuldig erklären, solche Allerhöchst Ihre Kayserl. Majest. andächtig Befehl und Willen der Gehört zu gehorchen und zu vollbringen, sondern segnd auch vor uns selbst mit daran zu seyn, und zu beförden und zu heiffen geneigt, daß vor anandert mit so grofsen Unkosten, Mühe und Arbeit im Heiligen Röm. Reich zu denselben und Eingefessenen trefflich guten Gelegenheit und Nutzen angereichtes Postwesen, bey seinem ungehinderten Gang und Lauf ohn Eintracht gelassen, und gehandhabet, und die darwider in untern Gebieth und Lande, wo sonderlich mehrgemelte Kayserl. Postwesen mit unserm Consens eingeführt und exercirt wird, etwa vorgenommene Neuerungen und eingeschlichene Mißbräuch, Defect und Mängel mit Anrichtuna Neben und Wegger-Posten, Botenwerck, und absonderlicher Briefversammlung, sodann auch mit Fortführung der Leut zu Wasser und Landen, mit absonderlicher Haltung Pferd, Calsch und Wagen (alles jedoch in dem Verstand, daß hierdurch dem hoch privilegierten Gewerck und Commercien, kein Sperr- Hinderung oder Aufenthalt zugefügt) als terdings cassirt, aufgehoben und eingestellt werden möge, daß dero wegen Wir euch vorangemeldte unseren Amtleuten, Voigt, Schultheissen, Burgermeistern, fort andern unsern Dienern und Unterthanen insgemein aller unserer gehöriger Ergz. Stift und Landen zu vermittelte Vorzeigung dieses Original-Befehls, oder desselben beglaubte vidimirter Abschrift darum erlich und erfordert werden, hiemit gnädigt und ernstlich anbefehlen, daß ihr auf alle

H 2

und jede, so sich gedachter Neben- und Wegpost, Botenwerck, absonderlichen Briefsambs und Forttragung, dann auch Fortführung der Leut mit Pferde, Calesch, und Wagen, nebst verstandener moßen so Nachtheil des Kayserl. Postregals, und wider Ihre Kayserl. Majest. Pömal-Mandat, auch gegenwärtige unier Patene, neuerlich sich zu gebrauchen gelüsten lassen, in unsern Erb-Erbsitz und Landen, Städten, Marcksteden, und Gebieten fleißig Aufmerksam habet, ein solches keineswegs getarret, sondern die hierwider betreffende Freveler auf vorgemeldten Graf von Taxis, oder dessen bevollmächtigter, und nachgeordneter Postmeister, Postverwalter und Bedienten Erfordern und Anrufen, auch vor euch selbst von tragenden Amts wegen ohn einige Respect, oder Ansehen der Personen mit Attribut: auch geschnallter Einziehung und Conlicierung der Pferd, Calesch und Wagen und Sachen, neben hundert Goldgülden Straff unnachlässig verfähret, und denselben und sonst mahniglichen, so sich hierzu möchten gebrauchen lassen, absonderlich mit allem Ernst befehlend und verbietend solches alles bey Vermeidung obgemeldter Strafen, endlich hierinn alles und jedes thut, verrichtet und vollziehet, was zu Handhab und Fortführung des Kayserl. und des Heiligen Reichs Postwesens dienlich und die Nothdurfft erfordert thut und an allem dem euch zumal nichts hindern oder irren lassen, dann dieß ist also unser gänzlich gnädigst zuverlässiger Wille und Meinung, Uffund unsers Handreichens und vorgedruckten Churfürstl. Secret. Signac. auf unserm Schloß Kayserwerth, den 14ten Montag Novembris des sechzehenden Hundert ein und sechzigsten Jahrs

Maximilian Heinrich. (L.S.)

Matt, Link.

Anlage

Anlage 38.

Unser freundlich Dienst zuvor, Erbar-Wohlweise, Günstige gute Freunde,

Es hat uns euer Mit-Bürger, Rütger Hinüber, mit mehrern zu erkennen gegeben, wasgestalt der eures Orts für Jesu anwesender Kayserl. Abgesandter, Herr Graf von Bronsfeld, demselben wegen des durch des Frl. Hauses Braunschweig-Lüneburg Landen, von ihm eine Zeitlang geführten Postwesens hart zusehen, und unter andern ihn zu Unterschreibung eines sehr präjudicialen Reverses nöthigen soll.

Wann nun von Serenissimo, unsern jetzt abwesenden gnädigsten Fürsten und Herrn, nicht wohl aufgenommen werden dürfte, da besagten Hinüber wegen dessen, daß in des Fürstl. Hauses Diensten er gewesen, hart begegnet, und er deswegen, mittelst einer oder anderer von euch etwan verhängenden Execution in Schaden und Nachtheil gerathen sollte: Als zweifeln wir nicht, ihr werdet euch darunter derogallt bezeigen, daß Hochgedachte S. F. Durchl. zu Dero Rückkunft keine ungleiche Gedanken von euch zu schöpfen haben mögen.

Versehen uns dessen zu euch, und seynd euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Zell, den 28ten April. Anno 1602.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgl. Cansler und Räche,

Heinrich Langenbeck.

S 1

Anlage

Anlage 39.

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Erbare Vorsichtige, liebe Schutzverwander und Besondere,

Wir haben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wasgestalt euer Mit-Bürger, Rütger Hinüber, Uns unterthänigst und fast mehremalig zu erkennen gegeben, wie daß von der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaysern und Herrn, ansehn eures Orts sich befindenden Abgesandten, dem Herrn Grafen von Bronsfeld etc. ihm nicht allein jeithero mit harten Bezeugungen zugesetzt, sondern auch wider ihn eßliche Beschwernungs-Puncte, folgendes eine hoch präjudicialische Revers-Nacul zu unterschreiben und zu vollziehen wäre aus- und vorgestellt worden, Und weil er zumalen auf eine von euch unterm Dato Hildesheim den 26ten hujus an ihn abgelassene fast scharfe Citation befürchtete, daß er vornehmlich wegen der Uns und unserm Fürstl. Hause bey der in unsern Fürstenthumen und Landen angelegten Posten hievor abgeleiteten Bedienung ferner geferdet werden möchte, Als hat er Uns unterthänigst angelanget und gebethen, daß auch Wir uns seiner dahin anzunehmen geruhen möchten, damit er mit dergleichen Zumuthungen und andern Beschwernissen von euch und sonst mahniglich verschonet und bey seinem häuslichen Wesen ungekränket gelassen werden möchte;

Wann wir dann nicht absehen können, mit was gutem Grunde und Fuge man gedachten Hinüber wegen dessen, daß er Uns und unserm Fürstl. Hause bedienet gewesen; und dasselbe in unsern Fürstenthumen und Landen gehorsamlich verrichtet, was ihm, und zwar von der Zeit hero, da man dieser Ends von keiner Taxischen reisenden Post gemußt, unsere Fürstl. Vorfahren auch den ganzen Stiff Hildesheim in kundbarlichen Besiß annoch gehabt, commiciret und aufgetragen worden, dergestalt hant zusehen, und einen solchen, ihm und den Seinigen sehr präjudicialen Revers abnötigen könne, bevorab und umb so viel weniger,

meniare, weil dasselbe, was wir neben unsern geliebten Vettern und Bruders Ebn. Ebn. in Krafft dero uns zuthehenden Landes-Fürstl. Hoheit und Regalien mit Bestellung der Posten in unsern Fürstenthumen und Landen für Anacht angeordnet, und geraume Jahre hero durch mehrbesagten Hinüber hievor verrichten lassen, wir an gehörigen hohen Orten nach Nothdurft zu verantworren getrauen, die Sache des Postwesens auch an sich dergestalt beschaffen, daß nicht allein unser Fürstl. Haus, sondern mehr andere Churfürsten und Stände mercklich dabey interessirt seyn, Als haben wir sothane seine unterthänigste Bitte nicht ungemüchlich zu seyn erachtet, sondern dieselbe vielmehr in Gnaden bey uns Statt finden lassen, Gefinnen und begehren demnach an euch hiemit gnädigst, daß ihr euch gedachten Hinüber dergestalt recommendirt seyn lassen wollet, damit er so wenig obbedeutete Reversalen zu unterschreiben genöthiget, als ihm sonsten der Uns und unserm Fürstl. Hause hievor abgeleiteten Dienste halber, elnige Angelegenheit weder von euch selbst, noch durch jemand anders, bevorab bey annoch so geistlichen Sachen, zugefügt werden möge, Solches thun wir uns zu euch in Gnaden zuversichtlich versehen, und verbleiben euch mit Fürstl. Hulden und Gnaden wohl beuegethan. Datum in Unser Residentz-Stadt Haanover den 28ten April. Anno 1662.

Georg Wilhelm.

Anlage 40.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Unsern Gruß zuvor, Erbare Vorsichtige liebe Besondere,

Wir mögen euch nicht verhalten, wasgestalt Uns euer Mit-Bürger, Rütger Hinüber, unterthänigst vorgebracht, daß wol

er vor diesem Uns und unserm gesambten Fürstl. Hause in unserm Postwesen bedienet gewesen, er daher nicht allein in Verdacht gehalten würde, ob ihlte er durch Continuirung sothoner Bedienung dem Kaiserl. Post-Regel, wie man es also nennen will, Abbruch und Nachtheil, sondern daß ihm auch dieserwegen gar hart zugesetzt, und zu Unterschreibung eines sehr präjudicialen Reversus genöthiget worden wolle; Nun wollen wir uns zwar nicht versehen, daß wegen der uns und unserm gesambten Fürstl. Hause geleisteten Dienste er von jemand werde angefeindet oder belästiget werden, zumahlen Wir der Röm. Kaiserl. Majestät und sonst jedermannlichen unser begründete Befugnis zu unser Verordnung vorzustellen keinen Scheu tragen, auch albereit gethan haben; über das auch kundbar, daß durch die in Unser Lande angeordnete Posten niemand zu nahe getreten werde, Und befremdet uns umb so viel mehr, daß durch einige geschwinde Verfahrnung gedachten Rürger Hinüber beschwerlich gedreuet, und diesfalls zu einer Obligation und Reverses genöthiget werden wolle, in Betracht er nicht zu verdenden gewesen, sich in unser oder andere zulässige Bedienungen einzulassen; Wir halten zwar davor, daß ihr bey sothaner Bewandnis von selbstem gezeigt seyn werde, vielmehr gedachten euren Mit-Bürger in seiner Unschuld gebührlichen zu vertreten, als wider denselben einige beschwerliche Execution zu verhengen. Alldieweil Uns aber hierunter so weit daran mit gelegen ist, daß wir und unser Fürstl. Haus nicht zugeben werde, daß jemand wegen seiner uns gebührlicher massen geleisteten Dienste gekehrt werde, und wir daher nicht zugeben können, daß gedachten Rürger Hinüber diesfalls zugesetzt werde, So gewinnen wir hiemit gnädigt an euch, ihr wöllet dieserwegen denselben nichts beschwerliches zuziehen lassen, oder etwas gegen ihn vornehmen, dessen Wir uns anzunehmen und zu ahnden haben. Wollens euch also melden, und seyn euch mit Gnaden wohl beugehen. Datum in unser Vestung Wolfersbüttel am 30ten April. 1662.

Augustus

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Anlage

Anlage 41.

Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unübertwindlichster Römischer Kaiser.

Ew. Kaiserl. Majest. seyn unsere allerunterthänigste gehorsamste Dienste, bestes Fleißes und Vermögens zuvor,

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kaiserl. Majest. mögen wir hiemit, allerunterthänigst zu vernehmen zu geben, nicht geübriget seyn, welchergehalts uns Johann Conrad Hinüber hinterbringen lassen, wie auf Grafen Davids Anhaltten alle seine väterliche Güthere, nur darum mit einem Arrest belegt worden, alldieweil sein verstorbener Vater, Rürger Hinüber, eine Zeitlang unsers Fürstl. gesambten Hauses Posthalter gewesen, mit gemeinder Bitte, weil solcher Arrest ihm, als einen angehenden jungen Handelsmann, in seinen Credit, höchstschädlich, und allein unserer Bedienung halber, worin sein Vater gestanden, verthnaget werden wolle, Wir geruhen möchten, bey Ew. Kaiserl. Majest. für ihm intercedendo dahin einzukommen, daß solcher Arrest relaxiret und abgethan werden möchte. Nachdem nun des Supplicanten Vater, beandtermaßen die Posthaltung auf etliche Jahre, Kraft unserer, und theils unserer Herrn Vorfahren gethane Verorvnung verwalte, und wir dahin gestellt seyn lassen müssen, mit was Zuge, und auf was für Narrata, der Herr Graf David, auf des Verstorbenen, in der Stadt Hildesheim bester gene Güthere, einen Arrest zu verhängen suchen können, und zwar nur um solcher Sachen willen, die Ew. Kaiserl. Majest. verhoffentlich keinen getreuen Reichsstande über zu deuten, gemeynet seyn werden, noch in des Grafen Davids Mächten zu verhindern stehet, So gelangt an Ew. Kaiserl. Majest. unser allerunterthänigstes Suchen, Dieselbe wollen allergnädigt geruhen, in Consideration der Umstände, da des Supplicanten Vater, bey der Posthaltung ein mehrers nicht gethan, als was von unserm Fürstl. gesambten Hause, ihm damals anvertraut gewesen, allergnädigt zu verhängen,

fügen, daß der also zu Schaden und Nachtheil dieses Supplicanten Vaters, angelegter Arrest, durch ein an Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, ablassendes Kaiserl. Rescriptum, aufgehoben, und also einsolglich der Supplicante, dieser unserer allerunterthänigsten Vorschrift, wirralichen Genos empfunden zu haben, sich erfreuen möge; In welcher allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kaiserl. Majest. mit der Obhut Gottes, Dero aber uns zu Kaiserl. Hulden, allergehorsamst ergeben. Datum den 16ten Febr. Anno 1676.

Ew. Kayl. Majest. Ew. Kayl. Majest. Ew. Kayl. Majest.

Allerunterthänigster treuegehorfamster Fürst des Reiches Georg Wilhelm Herzog zu Braun- schweig u. Lüneburg.	Allerunterthänigster treuegehorfamster Fürst des Reiches Johann Friedrich Herzog zu Braun- schweig u. Lüneburg.	Allerunterthänigster treuegehorfamster Fürst des Reiches J. B. Augustus Herzog zu Braun- schweig u. Lüneburg.
---	--	--

An Ihro Röm. Kaiserl. Majestät.

Anlage 42.

Durchleuchtigster 1c.

Ew. Fürstl. Durchl. sollen wir hiemit unterthänigst nicht verhalten, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eßln 1c. Bischoff zu Hildesheim, Herzog Maximilian Heinrich in Bayern 1c. unser gnädigster Herr, uns gnädigt zu vernehmen geben, was gestalt sie bewogen, Ersten Fuchsfeld zu ihrem Postmeistern alhie in Dero Stadt und Stifft Hildesheim anzunordnen, und Dero

Dero Behuf demselben ein Post-Patent gnädigt zu ertheilen, daß ihnen auch, als Dero Postmeistern, darbey zu lassen gesinnet, und uns annehmst gnädigt anbefohlen, Ew. Fürstl. Durchl. solche ihre ihm Fuchsfelds gnädigte ertheilte Concession zu dem End gebührend zu notificiren, und Dieselbe zugleich unterthänigst zu ersuchen, Sie in Kraft des letztern in der Stadt Lüneburg errichteten Erepßschuß, gnädigt belieben wollen, ihre ein und andern Orts, in Dero Fürstenthumb und Landen angelegte Postmeistere und Verwaltere dahin gnädigt anhalten zu lassen, daß selbige mit gemeldtem Fuchsfeld, als einem von Ihrer Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, in hiesigem ihrem Stifft bestelltem Postmeistern fleißig correspondiren, und damit unausgesehet continuiren mögen, Hierin geschicht dem letztern Erepßschuß ein Unügen, benebenst mehr Höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. ein sonderlicher Gefalle, und Deroselben solches gehorsamst zu hinterbringen, erfordert unsere unterthänigste Schuldigkeit, Dero beharrlichen Fürstl. Hulden und Gnaden uns damit treulichst empfehlen. Geben Hildesheim, den 22ten Decemb. Anno 1652.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste

Stifft-Hildesheimische verordnete Cantler,
Vice-Cantler und Küche dajelbst.

An Sermum. Cessum. Herrn
Georg Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg.

Anlage 43.

Demnach Dero Römischen Kaiserl. Majest. unfers allergnädigsten Herrn, Hochansehnlichen Abgesandten Excellenz Herr Jobst Maximilian, Graf von Bronckhorst, zu Gronsfeld und Eberstein etc. Uns Bürgermeister und Sambt-Rath der Stadt Hildesheim mit mehrern vorgestellt, welcher gethelt theils unsere Burgere hieselbsten denen Kaiserl. ausgelassenen Post: Patenzen, Rescripten und Befehliche nicht genugsam parirt, und daher deren völlige Paricion bey uns ersuchet, und uns die allerunterthänigste Schuldigkeit verbindet, Ihrer Kaiserl. Majest. allergnädigsten Willen hierunter allergehorsambt zu erfüllen, auch keinesweges gemeinet seyn, das Geringste, so Deroelben hohen Postregal zuwider, zu verstaten, allermassen auch die Röm. Kaiserl. Majest. etc. dieser Stadt ihr uhralt hergebrachtes Boren- und Fahrwerck gerne gönnen, und gar wohl geschehen lassen können, daß solches von den unserigen hiesiger Kaufleut und Stadt, alten Gebrauch gemäß, jedoch dem Postwesen unhinderlich, fortgeführt werde; So gebieten Wir der sämtlichen Burgerchaft hieselbsten Krafft dieses ernstlich und wollen, daß sie hinführo Dero Brief: Correspondenz und Persoan, so sich erwan wegen Ertfertigkeit keiner Landkutschen, sondern der reitenden und fahrenden Post bedienen wollen, auf die Kaiserl. Post zu richtiger Fortschick, und Abführung gegen billigmäßige Taxam und Belohnung respectiv überliefern und bestellen, und demnach hiesige Fuhrleute sich keiner Briefe, als nur bloßhinderen, so etwa ihre bey sich habende hin- und wieder zuruck mitgehende Personen und Wahren betreffen möchten, anmaßen, Die sämtliche dieser Stadt Boten aber, in alt hergebrachten Schranken verbleiben, und sich alles desjenigen, was mehr allerhöchstdachter The Kaiserl. Majest. etc. hohen Postregal und kaiserthalben. ausgesetzten obangelegene Patenzen in einigerley Weise zum Nachtheil gereicht, als gemeiner Briefsamblung, und Annehmung deren so auswärtig von andern Städten und Ländern hier ankommen, und weiter bestimmt seynd, als die Boten selbst geben, wie nicht weniger allen abwechselnden Post- und Fuhrwercks ganz und zumal

macht entäußern und enthalten, oder auf den unversehenden Ungehorsamfall unnachlässiger ernstlichen Bestrafung gewärtig seyn solten, Adam Hildesheim, den 19ten Aprilis Anno 1662.

Bürgermeistere und Sambt-Rath
der Stadt Hildesheim etc.

Anlage 44.

Auf das an E. E. und Hochweisen Rath alter Stadt Hildesheim von dem ihigen Kaiserl. Postmeister dajelbst, Herr Heinrich Bagen, vom 23 Febr. abgelassene Schreiben, hat vornohlermeldter Rath demselben ohnverhalten wollen; Wie daß an Seiten E. Hochweisen Raths man gar ohngern vernehme, daß der Herr Postmeister wider alle ihm bishero verschiedentlich hierüber beschene gründliche Vorstellungen, die von undenklicher Zeit bisanhero dieser Stadt ohne einige Einrede, des Kaiserl. Postamts bey uns, von dessen Anfang, bis aniso, in solchen Fällen zustehende, und auch hiesigen Aemtern und Büliden ohnwidervrechlich gebrauchte von Kaysern zu Kaysern auch der noch lgs regierender Röm. Kaiserl. Majest. ausdrücklich confirmirte Privilegia und Gerechtsame neuerlich zu fräncken, und im wenigsten nicht seinen Antecessori hierunter sich gemäß zu bezeigen Vorhabens sey; Gleich nun an Seiten E. Hochw. Raths man im geringsten nicht gemeynet ist, Er. Römischen Kaiserl. Majest. als unsern allergnädigsten Kaysern und Herrn, noch auch des von Höchstdachter Kaiserl. Majest. mit dem Reichs-Postamt beliehenen Herrn Grafen von Taxis Hochgräfl. Gnaden in solch hohes Regal und dessen Gebrauch den geringsten Eingriff, oder Hinderung zu thun, vielweniger auch die Mautenenz unserer Privilegien und Gerechtsamen, vor deren despect, wie der Herr Postmeister ohngültlich thut, kan ausgelegt werden, deswegen man sich semel pro semper feyerlichst hiemit ver-
3 3 wahrer

70 Historische Nachricht vom Postwesen.

wahrer haben will; So ist man auch, der allerunterthänigsten und gehorsambsten Zuversicht, Es werde so wenig Allerhöchstdachte Kaiserl. Majest. als auch Hochgedachte Hochgräfl. Gnaden allergnädigst und gnädigster Wille und Meynung seyn, daß durch vorgedachtes Postregal, hiesige Stadt an ihren notorischen Rechtsamen, und dessen ohnverrückten Gebrauch ihren Kaiserl. Privilegiis zuentgegen einigerley Weise solle beeinträchtigt werden, Dannenhero auch E. Hochw. Rath Dero Stadt Hildesheim, zu dem Herrn Postmeister sich gewiß und gänzlich versichert, er werde dem noch bekandten und erweislichen Exempel seines letztern Vorfahren, in dem hiesigen Postamt zufolge kein ohngewöhnliches neues hieselbst präcediren, sondern in allen es auf dem alten, und ohnverrückten Herkommen beruhen lassen, damit so wohl hiesige ganze Stadt insgemein, als auch, die von uhralter Zeit hero privilegierte Aemter und Büliden an ihren wohl erhaltenen und in notorischer Ohlervang stehenden Privilegien Frey- und Gerechtigkeiten und Kaiserl. Confirmationen, ohnbeschweret, und unbeeinträchtigt bleiben können, auf den unversehenden widerigen Fall auch ihnen nicht mißdeuten, daß sie in dem Besiz ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, zu Recht beständiger und zugelassener Weise sich wie bislang schützen und behalten, Welches Namens E. E. und Hochw. Raths den Herrn Postmeister auf sein gethanes Anbringen loco resolutionis hiemit ertheilet wird, deme man sonst zu aller Freundschaft geneigt verbleibet, Decret. in Senat. Hildesheim, den 26 Mart. 1678.

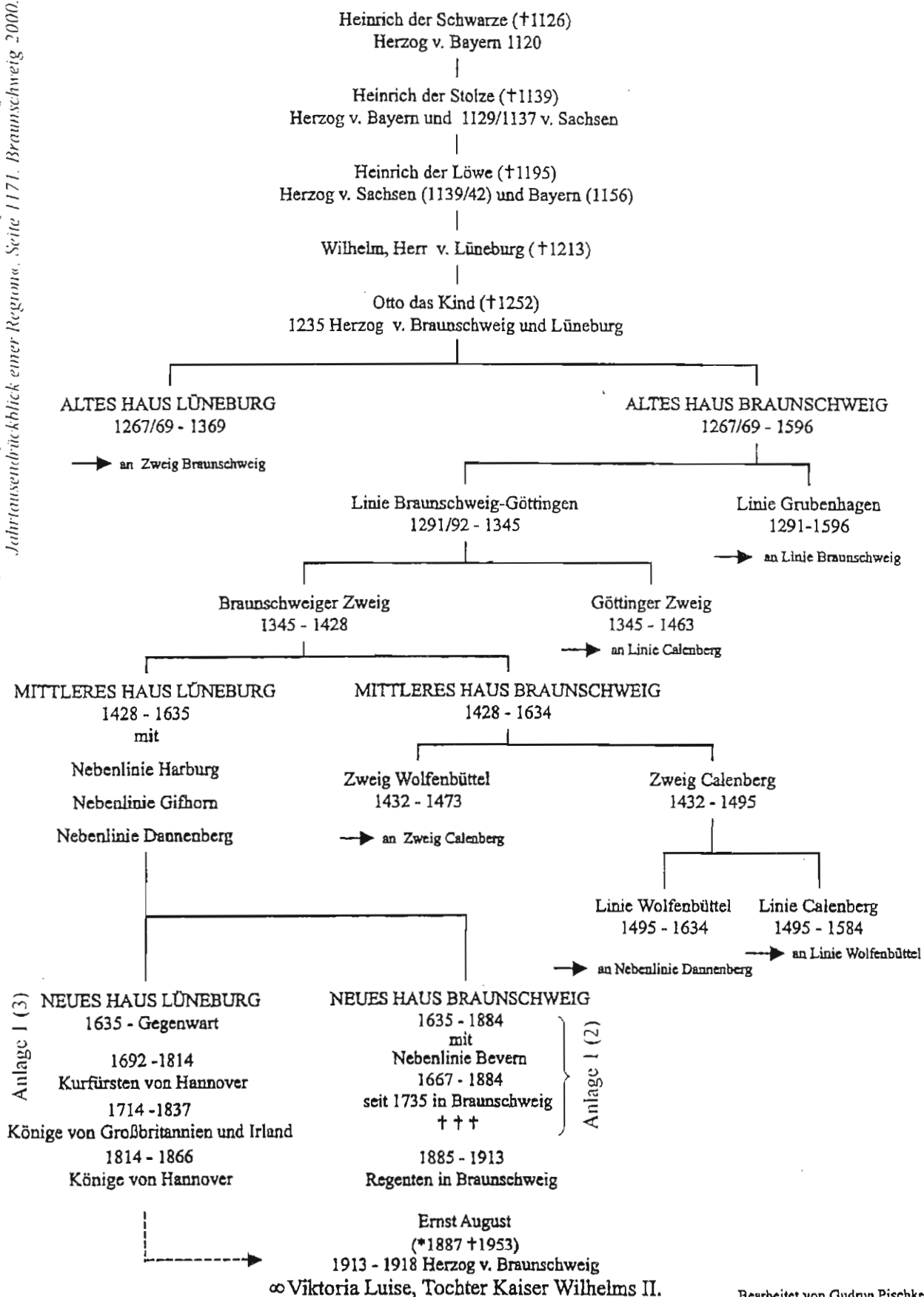
Druckfehlerberichtigung:

In der Vorlage ist auf Seite 46
versehentlich zweimal die
»Anlage 28« in der Überschrift
angegeben worden. Die Urkunde
vom 6. September 1659 wurde
daher in dem Reprint in
»Anlage 29«
abgeändert.



Die welfischen Häuser, Linien, Zweige und Nebenlinien in Braunschweig (-Wolfenbüttel) vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Vorlage: Horst-Rüdiger Jarck: »Die braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region«, Seite 1171, Braunschweig 2000.



Bearbeitet von Gudrun Pischke, 2000

MITTLERES HAUS LÜNEBURG (1428 – 1635)
NEUES HAUS BRAUNSCHWEIG (1635 – 1884)

Stammtafel des Hauses Welfenbützel (Auszug) in seinem Verwandtschaftsverhältnis zum Haus Hannover.
Begleitende Herren sind gesperrt.

Ernst der Bekenner
König von Lüneburg
1497 – 1546.

Heinrich von Dannenberg
1633 – 1698,
verheiratet mit Lüneburg 1669.

August der Jüngere
1679 – 1686,
erbt Welfenbützel 1636.

Audolf August
1627 – 1704

Anton Ulrich
1633 – 1714

Mitregent 1686, Mitregent 1704,
1671 – 1735.

OO 1666 mit Elisabeth Juliane
von Holftein-Horburg.

August Friedrich
1657 – 1676,
gefallen vor Philippaburg.

August Wilhelm
1662 – 1731,
regiert in Welfenbützel 1703,
in Welfenbützel 1731.

Haus Welfenbützel
(erloschen 1735).

Karl Wilhelm Ferdinand
1735 – 1806

Friedrich Wilhelm
1771 – 1815

Karl II. Wilhelm
1804 – 1873

1815 unter Vormundschaft
1823 – 1830/31 entthront

Welfen der Jüngere
1535 – 1592,
besitzt Lüneburg 1669.

Georg
1582 – 1641
und die 6 Brüder.

Die 4 welfischen Brüder
in Hannover und Gelle

Haus Hannover.

NEUES HAUS LÜNEBURG (1635–1837)

Stammtafel des Hauses Hannover

(der Nachkommen Herzog von Galenborg). Regierende Herren sind ge|verl.

Anlage 1 (2)

Orig
1682-1641

Verlag von Golenberg 1896

1617 mit Anna Eleonore
von Hessen-Darmstadt

1601-1659).

Erzgebirge	1822—1866, † 1818	Georg Wilhelm	1824—1748	Johann Friedrich	1828—1879, folgt. 1661, reg. in Hannover 1866—1879.	Georg August	1829—1658	Dorothea Magdalene	1830—1896.
	reg. in Hannover 1841—1648, in Göttingen 1648—1855.		reg. in Hannover 1806—1706, in Göttingen 1666—1706.		reg. in Hannover 1866—1879.		reg. in Hannover 1661—1698, in Hannover 1679—1699, in Göttingen 1829.		1829—1830.
	1858 mit Dorothea von Sachsen-Weimar	1866 (1876) mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1866 (1876) mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar		
	1866—1899.	1866—1899.	1866—1899.	1868—1899.	1868—1899.	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar	1868 mit Eleonore von Sachsen-Weimar		

Anna Sophie
1870–1872.

Charlotte Füllrich
1811–1710

⊙ 1896 mit Friedrich III.
v. Preußen
(1865–1737).

Henriette
1872–1873

Wilhelmine
Marie
1879–1742

⊙ 1899 mit
Kaiser Franz I.
(1818–1711).

Sophie Dorothea		Friedrich August I.	Karl Philipp	Gustav Adolph II.
b. d. Pfingstf. von Ahlden	O 1682 O 1694 mit	August	Philipp	Adolf II.
1666—1726		1681—1690.	1669—1690.	1674—1726
		Größbritannien 1714.	{1701; König in Preußen}	1671—1709. Bischof von Danabrad
			(1657—1718).	1718.

George H. August
 1888-1760
 König 1727.
 1705 mit Caroline
 von Hirsch (1689-1737).
 Sophie Dorothea
 1887-1767
 1708 mit Friedrich
 Wilhelm, König v. Preußen
 (1688-1740).

aus Hannover
in Großhannan

Verlage. Schnath, Georg: »Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674-1714«, Band I. Hildesheim 1938.

Zum Hofpostwesen in Wolfenbüttel

Die Schreiben der Centralverwaltung konnten jetzt bei der Cammer, Buchhalterei, Canzlei, dem Hofgerichte und Consistorium ausgefertigt werden. Als nur eine Expedition bestand, gab es auch nur ein fürstl. Secret, und dieses verwahrte der Canzler. Nach der Vervielfältigung der Expeditionen mußten auch die Siegel entsprechend vermehrt werden. Feierliche Urkunden werden jetzt mit dem fürstl. Groß-Insignel besiegelt, alle übrigen Ausfertigungen mit kleinen Siegeln. Diese sind im Gewahrsam der betreffenden Expedienten, und selbst das Canzleisecret hat der Canzler an den Landreferenten abgetreten, obwohl er noch immer als der oberste Behüter desselben gilt. Die Secretäre hatten darauf zu achten, daß nichts Verdächtiges besiegelt würde, und durften daher die ihnen vertrauten Secrete nicht in der Canzlei oder sonst herumliegen lassen, auch keine Briefe besiegeln, ehe sie unterschrieben waren. Es wurden aber besiegelt:

- 1) die eigenen Cammersachen, unter welchen die fürstliche Unterschrift stand, und die Briefe, welche der Cammer- und Amtsecretär gemacht hatten, durch ersteren mit dem Cammersecret,
- 2) die Ausfertigungen der Buchhalterei und Ruchensschreiberei in der Buchhalterei mit dem Buchhaltereisecret,
- 3) die gemeinen Partei- und Justizsachen, welche der Fürst, der Canzler oder dessen Verwalter unterzeichnet hatten, durch den Landreferenten mit dem Canzleisecret,
- 4) die Hofgerichtssachen durch den Hofgerichtssecretär mit dem Hofgerichtsisecret,
- 5) die Consistorialia, welche der Fürst oder dessen Superintendent unterschrieben hatten, durch den geistlichen Secretär mit dem Consistorialsecret.

Unter jedem Briefe mußte beim Datum bemerkt werden, mit welchem Secret er besiegelt werden sollte, also „Datum unter unserm fürstl. Cammersecret“ u. s. w. Nach dem Tode des Herzogs waren sämtliche Siegel unbrauchbar zu machen und aus dem Silber die neuen zu verfertigen.¹⁾

Nach der Besiegelung wurden die Schreiben dem Botenmeister zur Bestellung übergeben, und nur bei geheimen Handeln war es dem Cammersecretär gestattet, Boten selbständig abzufertigen und auszulohnen. Es sind dreierlei Boten zu unterscheiden:

- 1) Die geschworenen und Beiboten hatten sich täglich dreimal, früh Morgens und nach dem Mittag- und Abendessen, vor der fürstl. Cammer und auf der Canzlei einzufinden und auf ihre Aufträge zu warten. Sie waren mit Spießen, Taschen und sonst zum Laufen gerüstet und mußten in ihrer Hofkleidung den Dienst versehen. Den Botenlohn erhielten sie vom Botenmeister nach der Meilenzahl vergütigt.

¹⁾ Vergl. das Testament des Herzogs Julius von 1582, bei Rehtmeier S. 1044.

- 2) Wurden andere fürstl. Diener zu Botendiensten verwandt, namentlich berittene, als Postreiter, Einpänniger, reißige Knechte und Jungen aus dem Marstalle, aber auch Lateien zu Fuß. Diese erhielten nur die Beehrungskosten zurückerstattet gegen Einlieferung ordnungsmäßiger Quittungen; vor übermäßigem „Freßsen und Saufen“ sollten sie sich aber hüten.

- 3) Versahen Herrendienstleute die Briefbestellung in der näheren Umgebung von Wolfenbüttel. In vier Dörfern waren dienstpflichtige Männer von den Hausrätthen auf das Brieftragen verordnet. Die betreffenden Briefe gab der Botenmeister täglich zweimal dem Amtmann, der sie, in eiligen Fällen auch durch Reißige, den Bauermeistern in den Postdörfern zustellen ließ. Die Herrendienstleute trugen bei der Bestellung Posthörner. Bei Strafe eines Tagesdienstes hatten sie jeden Auftrag sofort auszuführen, doch durften sie nicht zur Unzeit beschwört werden, und deshalb hatte außerhalb der bestimmten Stunden der Botenmeister dem Amtmann keine Briefe zu übergeben.

Eilige Briefe sollten von den Secretären mit „Cito oder „Citissime“ ausgezeichnet werden, doch wurde Bescheidenheit darin anempfohlen, damit die Ausdrücke nicht gemein würden. Für des Lesens unfundige Boten war das Latein in eine anschauliche Bilderschrift umgesetzt; sahen sie Galgen, Räder oder Kruken, die sog. Strafzeichen, auf den Briefen, dann war ein Mißverständnis schwer möglich. Nach der Abfertigung sollten die Boten sofort aufbrechen und nicht erst in den Häusern herumfragen, ob Privatbriefe zu bestellen seien. Wenn aber einer der Rätthe oder Schreiber gern einen Brief durch fürstl. Boten bestellen lassen wollte, so mochte er ihn dem Botenmeister mit einem ziemlichen Trintgeld geben. Die privaten Antwortschreiben hatte der Bote ebenso wie die amtlichen dem Botenmeister zu übergeben, und sie waren, wie diese, vor der Bestellung in der fürstl. Buchhalterei einzuschreiben und zu nummerieren. Lediglich in Privatsachen durfte ohne Vorwissen des Fürsten kein Bote abgeandt werden. Nach ihrer Rückkehr hatten die Boten dem Botenmeister Bericht zu thun, und fand dieser die Aufträge säumig ausgeführt, so durfte er die Hälfte des Botenlohnes oder mehr zur Strafe einbehalten. Er hielt für die Lohnberechnung ein Mappenbuch, in welchem die Orts-Entfernungen vom Hoflager und die früher für ausländische Reisen gezahlten Botenlöhne standen. Gab er zu viel, so wurde er persönlich haftbar gemacht; er sollte aber auch die Boten nicht drücken und zu genaue Rechnung führen. Das Botengeld erhielt er vom Cammerer. Alle Sonnabende hatte er das Wochenregister seiner Ausgaben vom Fürsten unterschreiben zu lassen und alle Quartale mußte er Rechnung legen unter Beifügung der Belege. Er führte ein Register über die von ihm abgefertigten Boten, worin er auch die Namen der Adressaten, die Abfertigungszeit und den Inhalt der Schreiben kurz eintrug, und ein anderes über die durch Herrendienste bestellten Briefe.

Zum Hofpostwesen in Celle

4. Der Lehensekretär und Registrator

Wie alle übrigen Sekretäre ist auch der Lehensekretär schon 1562 mit seinen Pflichten aufgeführt. Da Ordnung und Übersichtlichkeit das Hauptanliegen in allen drei erlassenen Verordnungen ist, steht der „Registrator und Lehen Secretarius“ wohl nicht ohne Absicht wenigstens 1562 an erster Stelle unter den Kanzleiverordneten. Für diese Vermutung spricht auch die sehr eingehende Aufzählung seiner Aufgaben als Registrator, die selbst vor Wiederholungen nicht Halt macht.

„Als ein Registrator“ soll er „sonderlich Achtung darauf geben, daß alle Lehenbriefe, Schuldverschreibung, Abschiede und dergleichen, und was sunst zu registrieren bevolen wird, registriert werde“. Zwei von den vier Kanzleigesellen sollen ihm helfen bei der Registratur, die auch „die Lehenregister, alte Bucher und Hendl“ [= Händel] umfaßt⁴⁴³). Nach einem Hinweis auf andere Pflichten wird sein Registratoramt wiederum berührt und noch weiter ausgeführt⁴⁴⁴).

Er hat daneben „die Schiffzedl zu Zeit, wenn man schiffet“, auszugeben. In dieser Funktion soll ihn, wie auch im übrigen, Johann Ziegenmeyer, einer der Gesellen, vertreten.

Von Bedeutung für das Kanzleipersonal war die Einziehung der Kanzleigefälle von den Parteien oder Einzelnen, für die in der Kanzlei Urkunden oder sonstige Schriftstücke hergestellt wurden. Denn da nur die Sekretäre zu der Zeit besoldet wurden, waren für die übrigen Mitglieder der Kanzlei die Gebühren fast die einzige Bareinnahme. Auch der Kanzler bekam einen Teil davon. Peinlich waren die Beteiligten deshalb darauf bedacht, keine Schriftstücke aus der Kanzlei ohne Bezahlung zu verabfolgen. Das bezeugt die ebenfalls detaillierte Anweisung für die Erhebung der Gebühren, die auch zu den Obliegenheiten des Registrators Gakenholz gehörte⁴⁴⁵).

Durch seine Hand gingen also alle Schreiben den Weg aus der Kanzlei; und damit hängt eine weitere Aufgabe für ihn zusammen: die Abfertigung der Kanzleiboten⁴⁴⁶). . . .

Auch die andere Anweisung, die ebenfalls eine Randnotiz von 1562 ist: „Verwaltung des Bottenmeisteramts soll der Registrator auch über sich nehmen“, gilt noch 1593, wird auch noch 1618 aufs neue gegeben, verlor aber schon zu Weihnachten d. J. ihre Gültigkeit. Die Begründung für diese Ämterverbindung wird 1593 dahingehend formuliert, daß er, „weil er allezeit zur Stette und bei der Canzlei sein muß“, die Boten „allein abfertigen“ solle⁴⁴⁸).

⁴⁴³) Unter die Registratur soll er schreiben: „dedit reversal, und solchs alles in die verordnete verschlossen Lade legen, darzu er oder seines Abwesens Johann Ziegenmeyer“, einer der Gehilfen, „den Schlüssel haben soll“ (KzLO.).

⁴⁴⁴) „Und in summa soll Johann Gakenholt alle alte Handel, Bücher und Registraturen, auch die Brief uff dem Gewelb, under Handen und in seiner Verwarung haben und . . . in guter Ordnung“ halten, „dergleichen auch, was Neues fürfalle, mit Hülffe seiner Zugeordneten, wie obgemeldet, registrieren; die Hendl und Schrift, so fürfallen und andern nicht bevolen sein“ – das bezieht sich auf die speziellen Deposituren des Kammer- und des Hofgerichtssekretärs – „verwaren, Register darüber halten und Bericht davon wissen zu geben, wann darnach gefragt wird“ (ebd.).

⁴⁴⁵) „Er soll auch der Cantzlei Gefelle aufnehmen, in die verschlossen Laden werffen und berechnen, und so seines Abwesens ein ander etwas aufnimmt, der soll es ihm darnach zustellen, daß er es zu Register schreybe. Also auch, so außerhalb dem Hoffleger etwas gefellet, das der gemeinen Cantzley gehöret, so sollen es die Gesellen, die es empfangen, zu ihrer Wiederkunft ihm überantworten, und er es zu Register bringen; und was also der Cantzley in allem zu Gutem uffkommet, soll er alsbaldt in die verordnete Laden, darzu der Doctor einen und er den andern Schlüssel haben sollen, werffen, bis daß die Austeylung geschieht. Und damit die Gleichheit hierinnen gehalten werde, sollen gemeltem Gakenholt alle Brief, Abschiede, Revers und Vorschrift, wann die gleich durch andere geschrieben, zugestellt werden, daß er die überantwortet und dafür die Gebühr empfanget“. Wenn Ziegenmeyer ihn hierin vertreten hat, soll er „alsdann, was er uffgenommen, Gakenholt zustellen . . .“ (ebd.).

⁴⁴⁶) „Damit auch mit Bestellung der Brief desto fleißiger verfahren werde und derhalben kein Versäumnis fürfalle, so solle auch Johann Gakenholt fleißig Aufsehen haben, daß mit Bestellung der Botten rechte Ordnung und Maß gehalten“ werde. Er oder der Kammersekretär „und sunst niemandt“ soll „den Boten Zedl uff die Zollbude geben“, wo die Boten ihren Lohn empfangen. „Domit er desto besser sich darnach zu richten, soll Verordnung geschehen, was man einem Botten geben soll. Und wann ein Bott abgefertigt wird, soll er aufzeichnen seinen Namen, den Weg der Abfertigung, und wohin er geschickt ist, und achthaben, daß der Bott zu seiner Wiederkunft Relation seiner Ausrichtung tue und dieselbige auch anzeichne, und so ein anderer einen Boten abgefertiget, der soll es ihm anzeigen, domit er es zu vorzeichnen hab“ (KzLO.).

⁴⁴⁸) Wiederum soll er „die geschworne Boten für andern . . . abschicken, auch . . . ohne Not nicht zwei oder mehr Boten“ absenden, „wenn es von einem auf einer Reise verrichtet werden kann. Er soll auch . . . ihnen die Botenzettel, ihr Botenlohn vom Zöllner darauf zu empfangen, geben und von unserm Canzler unterschreiben lassen“ (ebd.).

5. Die Verselbständigung des Botenmeisteramtes

Die ständig anwachsende Menge der Regierungsgeschäfte brachte auch für den Registrator immer mehr Arbeit. Es wurde unhaltbar, ihn noch weiterhin mit all den bisherigen Pflichten zu beladen. So kam es schon kurz nach Erlass der Regimentsordnung, zu Weihnachten 1618, zur Aufspaltung der Ämterkumulation mit dem Ziel, das Botenmeisteramt von dem des Lehensekretärs und Registrators zu trennen. Botenmeister wurde der bisherige Kanzleiverwandte Andreas Breiger. Diese Aufteilung blieb hinfort bestehen.

Im Herbst 1633 übernahm der bisherige Kanzlist Franz Lünde das Amt des Botenmeisters. Sein Eid, den er am 17. September leistete⁴⁵⁰), übertrug ihm den Ein- und Ausgang der Briefe. Die Ankunft und die Abfertigung der Boten sollte er verzeichnen, die Botenzettel, wie üblich, dem Kanzler „ad subscribendum“ vorlegen. „Wenn die Boten schreiben können“, sollen sie ihre Relationen selber abfassen, und er sie „dem Canzler oder andern Räten lassen zustellen“.

Weiter sollte er „alle Tage, was für Boten unexpediert vorhanden, nachfragen. Wann sie eine Nacht aufgewartet, es auf einen Zettel schreiben und dem Canzler oder andern Räten vorlegen“.

Auch die Ausgabe der Schiffszettel nimmt nunmehr der Botenmeister dem Registrator ab. Vorher muß sie, wie schon immer, der Kanzler oder in dessen Abwesenheit einer der Räte unterschreiben.

Eine weitere fühlbare Entlastung für den Registrator war die Einziehung der Kanzleigebühren durch den Botenmeister. Ihre Erhebung blieb sinnvoll mit der Ausgabe der Schriftstücke in seinem Amtsbereich verknüpft.

Zu seinem Aufgabenkreis gehörte es schließlich noch, die Kanzlei mit Papier und Wachs ständig zu versehen⁴⁵¹). Beides sollte er dem Herkommen nach im Gewölbe verwahren und über den Bestand Register führen.

9. Die Kanzleiboten

Ein dauernder Bestandteil der Kanzlei waren die Kanzleiboten; sie finden sich vom ersten bis zum letzten Jahr des behandelten Zeitraumes. Ebenso konstant ist ihre Zahl mit 4 angegeben. Die Bezeichnung „geschworene Boten“ verdanken sie dem Umstand, daß sie im Gegensatz zu anderen gelegentlich verschickten Boten auf ihre Tätigkeit vereidigt waren. Sie wurden deshalb auch den andern vorgezogen bei der Zuteilung von Aufträgen⁴⁵²), die ihnen außer der herkömmlichen Besoldung ja noch einen besonderen Botenlohn einbrachten⁴⁵³).

Ihre Weisungen empfangen die Boten vom Botenmeister; und ihre Aufwartung wurde dahingehend geregelt, daß „die gehende geschworne Botten, alle, die zu Hause sein, des Morgens zu sieben Uhren auf die Cantzeley kohenen und sich angeben und Bescheides gewarten, ob man sie zu gebrauchen habe“⁴⁵⁴). „Die geschworne Cantzelebotten sollen stetigs aufwarten“, heißt es 1593, und aus dem Eidformular des Botenmeisters vom Anfang des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß ein oder mehrere Boten mitunter sogar des Nachts zur Hand sein mußten. Doch scheinen sie für solchen Sonderdienst entschädigt worden zu sein, da es der Botenmeister notieren und den Zettel dem Kanzler oder einem andern Rat vorlegen mußte. Andererseits sollte er aber auch alle Tage, „was für Boten unexpediert vorhanden, nachfragen“⁴⁵⁵). Die Regimentsordnung von 1593 drückt sich noch genauer aus, wenn sie fortfährt, daß von den Boten „allwege deren einer um den andern, wann sie hier sind, auf der Cantzelestuben aufwarten“ solle. 1618 heißt es: „auf unser Canzlei für den Ratstuben“.

⁴⁵⁰) Eidbuch B.L.R.

⁴⁵¹) „Dinte und Federn“ durchgestrichen, da vermutlich noch einer der Kanzleiverwandten dafür Sorge trug (Eidbuch).

⁴⁵²) Sie sollen „sonderlich in rechtlichen Sachen“ verschickt und „vor andern gebraucht“ werden, „damit sie ihre Narung erwerben mogen, und den Herrn [= Hzz. Heinrich und Wilhelm d. J.] das erspart wurde, was man den andern Boten mehr als den geschwornen Boten geben muß“ (KzIO.).

⁴⁵³) S. S. 152, Anm. 446.

⁴⁵⁴) KzIO.

⁴⁵⁵) Eidbuch B.L.R.

„In der Stadt und sonst“ sollen sich die Boten „zum Verschicken gebrauchen lassen“, aber nicht ohne des Kanzlers Wissen und Erlaubnis. Die Briefe sollen sie „nicht allein . . . an gehörende Orte bringen und überantworten, sondern auch, wann sie wieder hier anlangen, die Antwort, so sie bekommen haben, dem *Registratori* stracks . . . bringen und, was sonst wegen ihrer Verrichtung zu referieren nötig, demselben vermelden“⁴⁶⁶).

„Damit man auch allwege wissen mag, welche Boten einheimisch oder verreiset sein, soll aller Boten, die man aus der Canzlei [zu] verschicken pfleget, nicht allein der geschwornen, sondern auch der andern Namen auf ein Brett geschrieben, dasselbe in die Canzlei gehängt, und bei eines jeden Boten Namen, der einheimisch ist, ein Pflöcklein zur rechten Hand, bei des[sen] Namen aber, der verreiset ist, zur linken Hand gesteckt werden. Wann nun der, so einheimisch ist, verreisen will, soll er in der Canzlei solches anzeigen, und alsdann das Pflöcklein, so bei seinem Namen an der rechten Seiten ist, zur linken Seiten – wann er aber wiederkommt, das Pflöcklein wieder an die rechte Seiten seines Namens gesteckt werden, und der Registrator in Bestellung der Boten sich also darnach zu richten haben“⁴⁶⁷).

Die letzte der drei Ordnungen⁴⁶⁸) stimmt mit der vorigen in bezug auf „der Canzlei Botten Ambtt“ fast wörtlich überein. Besonders wird den abgefertigten Boten eingeschärft, sich nicht „durch Nebenschreiben oder andere Verrichtungen ab- oder aufhalten“ zu lassen. Auch das Brett mit den Pflöcklein wird in ähnlich umständlicher Weise erwähnt mit dem einzigen Unterschied, daß die Pflöcke nicht mehr umgesteckt, sondern bei dem verschickten Boten nur noch herausgezogen werden. Im übrigen hatte sich dieses Verfahren offenbar bewährt.

⁴⁶⁶) RegO.

⁴⁶⁷) ebd.

⁴⁶⁸) RgtO.

Beamtenlisten nach Amtsbereichen¹⁾

A. Zentralbeamte

15. Lehensekretäre und Registratoren

„1562“ – 1578	Johann Gakenholz, zugl. Botenmeister
1578 – 1593	Christoph Bolte, zugl. Botenmeister
„1598“ – 1617	ders., zugl. Botenmeister
1617 – 1637	Johann Wulff, bis 1618 Botenmeister
1637 – 1644	Georg Klötze
1644 – 1648 ff.	Heinrich Heldberg

16. Botenmeister seit 1618

1618 – 1633	Andreas Breiger
1633 – 1638	Franz Lünde
1638 – 1649	Christian Bolte

¹⁾ Zusammengestellt größtenteils nach Archivalien. Die in „“ gesetzten Jahreszahlen geben das erste bzw. letzte b e l e g t e Datum an, ohne deshalb immer der wirkliche Anfangs- oder Endpunkt der Dienstzeit gewesen zu sein.

NUM. 21:

Er. Durchl. Herzog Christian's Manutenenß
Schreiben an die Röm. Kayserl. Majestät
sub dato den 2. Augusti 1616.

Allerdurchleuchtigster Groß-
mächtigster Unüberwindlichster Römischer
Kayser: Er. Röm. Kayserl. Majest. seynd
meine allerunterthänigste / schuldige und gang wöllige gehorsamste
Dienst / ausgespahr Liebes und Gutes zuvor Allergnädigster Herr:
Er. Röm. Kayserl. Majest. den 22. Januarii jüngstlin aller-
gnädigst an mich gethanes Schreiben hab ich vorgestriges Tags mit
allerunterthänigster Reverenz alhie woll empfangen / und als-
bald gebührende Verordnung gethan / daß in meinem Erb- und
Wahl-Landen an Orten / welche der abgeordneter / nachgesetzter
benennet / und noch ferner für bequem darzu sein Erachten möch-
te / die extraordinari Post angeordnet werden soll / dann Ewre
Röm. Kayserl. Majest. ich allerunterthänigst zu gehorsamen und
zu respectiren mich schuldig erkenne.

Er. Röm. Kayserl. Majest. hiemit in den Schutz des Aller-
höchsten / zu allen Kayserl. Sieghafften glücklichen Vortergehen
gang getreulich / und zu derselben beharrlichen Kayserl. Gnaden
mich gehorsamst empfehle / Datum auff meinem Schloß Zell /
den 2. Augusti Anno 1616.

Er. Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigster Gehorsamster Fürst:

Christian Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg.

NUM. 22

Hochgemeldten Herrn Herzogen Befehl an
die Beaupten zu Nienburg / wie auch an
Burgermeister und Rath zu Minden.

Christian.

Mas auff der Röm. Kayserl. Majest. unser's Aller-
gnädigsten Herrn ad Reverendissimum & Illustrissimum
nostrum wegen Anordnung einer extraordinari Post / allergnädigst
abgegangenes Schreiben Ihr Fürst Gnaden fürters an
mich gelangen lassen / damit vufferlegt und befohlen / daß geben wir
auch ab den Original Orden-Schluß/den Ihr fürderdiligst anders wie-
der einzufertigen habet mit mehrern zu versehen.

Wenn wir uns dan schuldig erkennen / allerschönstem Röm. Kayserl. Majest. in viel mehrern allerunterthänigst zu gehorsamen
und Zolgen dieses / der nachgesetzter / Uns unter andern unsere Stadt
Nienburg darzu vorgeschlagen / als befehlen Wir auch hiemit in
Gnaden ernstlich / und wollen daß Ihr Ihme / den nachgesetzten ge-
ren Beförder- und unmaßlässige Verfügung thut / daß solche Post
dahingelegt / und dieselbe an Vernehmung ihrer Gebühr (jedoch daß
darunter bey Nachtzeiten die Thoren nicht eröffnet) nicht verhin-
dert werden möge.

Darum vertrittet Ihr unsere gundige ernstliche Meinung / und
wir bleiben auch mit Gnaden woll gewogen / Datum auff unserer
Festung Zell am 2. Augusti Anno 1616.

NUM. 23.

Befehl an Canklar und Räte zu Petershagen

Christian.

Mas die Römische Kayserliche Majestät
unser Allergnädigster Herr an uns wegen Anordnung ei-
ner extraordinari Post in unsern Landen und Gebieten
Allergnädigst suchet / und wir darauf an Burgermeister und Rath
unser Stadt Nienburg und Minden geschrieben / solches befin-
det Ihr ob den Beilagen.

Wosern nun Jeligern dieses dem nachgesetzten Bequetter be-
düncken solte / an einen andern Ort unser's Stiffts Minden solche
Post zu legen / so begehren Wir hiemit in Gnaden zuverlässig /
Ihr wollet die unmaßlässige Verfügung thun / daß an denen Or-
ten / so er dazu benennen möchre / solche Post angeordnet / und
also die nützliche Werck befördert werden / daran 11. und 12. Datum
auff unserer Festung Zell am 2. Augusti Anno 1616.

Unser 11.

Churfürstlicher

Mas auff der Röm. Kayserl. Majest. unser's Aller-
gnädigsten Herrn ad Reverendissimum & Illustrissimum
nostrum wegen Anordnung einer extraordinari Post / allergnädigst
abgegangenes Schreiben Ihr Fürst Gnaden fürters an
mich gelangen lassen / damit vufferlegt und befohlen / daß geben wir
auch ab den Original Orden-Schluß/den Ihr fürderdiligst anders wie-
der einzufertigen habet mit mehrern zu versehen.

Wosern nun Gegenwärtiger des Kayserl. verordneten Post-
meisters de Taxis nachgesetzter dieses Orths von der Neuenburg
ab biß gehn Detmoldt keinen andern und gelegern zwischen
Ort dann zum Hausberg aussichet / so haben Wir uff sein An-
suchen Ihme dieß unser Schreiben an Euch ertheilen sollen / und
werdet Ihr demnach mit gemeldten Vortreibern dieses / wie und
bey wechse etwa solche Post dazwischen am füglichsten zu beord-
nen / und diesen Sachen zu thun 11. ausführlich reden und die er-
heffende Nothdurfft verabschieden / damit als viel nützlich Ewre
Fürst Gnaden gnädigen Befehl nachgangen werde / dieselb
werdet Ihr also geleben / und befehlen uns alle Gott dem Allmächt-
igen / Oben Petershagen den 6. Augusti Anno 1616.

Fürstl. Mindische antwessende Räte.

Quelle ist das Sammelwerk: »Glorwürdiger Adler
Das ist Gründliche Vorstell- und Unterscheidung
Der Kayserl. Reservaten und Hochheiten Von der
Reichs-Ständen Landes-Fürstlicher Obrigkeit:
Absonderlich aber von dem Ihrer Kayserl. Majest.
reservirten Post-Regal im gantzen Römischen Reich
und allen dessen Provinzien teutscher Nation ...
Auctore Caesareo Turriano«,
Seite 191-194.
Verfasser: Leopold Albrecht Schoppe *1673-1683*
Erschienen: Ohne Ortsangabe im Jahre 1694.

Einige weitere Beispiele zeigen, daß die Anfrage des Kaisers stereotyp auf die Zulassung von
»extraordinari« Reitposten lautete. Dies war bewußt die Vorspiegelung falscher Tatsachen. Diese
Strategie sollte den Reichsständen ihre Zusage erleichtern und die städtischen Botenanstalten in
Sicherheit wiegen. Für sie bedeutete die Anlage kaiserlich-taxisscher Postanstalten ein Menetekel,
weil sie das reguläre städtische Botenwesen in Frage stellten. Der Frankfurter Reichspostmeister
Johann von den Birghden hatte am 27. Juli 1616 erfolgreich mit Herzog Christian von
Braunschweig-Lüneburg verhandelt, der ihm als *Administrator des Stiftes Bremen* gegen Porto-
freiheit die Anlage einer Posthalterei in Horneburg gestattete und ihn als »des Obristen Post-
meisters Nachgesetzten« mit einem entsprechenden Befehl an die lokale Obrigkeit ausstattete. Die
Poststation »Postmoor« (bei Horneburg) wurde 1627 nach Buxehude verlegt.

Zur Errichtung schwedischer Postkurse im Reich (1631–1635)¹

Durch die Übertragung des »Generalats über das baltische und ozeanische Meer« im Januar 1628 an Wallenstein durch Kaiser Ferdinand II. hatte der Schwedenkönig Gustav Adolf seine Ostseeherrschaft – und sicherlich auch die Zukunft des deutschen Protestantismus – bedroht gesehen. Aber erst nach dem Waffenstillstand mit Polen 1629 hatte Schweden ungehindert in den Krieg eingreifen können. Anfang Juli 1630 landete Gustav Adolf mit 13.000 Mann auf Usedom; bereit, den Kampf mit der Gegenreform aufzunehmen. Am 20. Juli zog er in Stettin ein und zwang Herzog Bogislaw XIV. – der 1625 noch einmal ganz Pommern vereinigt hatte – sein Verbündeter zu werden und Geld für den Unterhalt der Truppen aufzubringen. Gustav Adolf kündigte an, daß er Pommern als Pfand behalten werde, falls die versprochenen Gelder nicht eingingen und hatte damit seinen Anspruch auf einen wertvollen Streifen der Ostseeküste festgelegt. Aber auch die durch den Kaiser verbannten Herzöge von Mecklenburg waren seine Verbündeten.

Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg (1619–1640) mißtraute seinem königlichen Schwager Gustav Adolf wegen dessen Absichten auf sein pommersches Erbe² und weil er sein Kurfürstentum an dessen Nord- und Ostgrenze eingeschlossen hatte. Doch nach der Eroberung Magdeburgs (dem wichtigsten strategische Punkt und der Schlüsselfestung an der Elbe sowie eines der reichsten Städte Deutschlands) durch kaiserliche Truppen im Mai 1631 hatten sich die Kurfürsten von Brandenburg (22. Juni) und Sachsen (11. September) den Schweden angeschlossen.

In Halle (Saale) hatte sich Gustav Adolf entschlossen, den Marsch tiefer in das Reich hinein fortzusetzen. Zu diesem Zweck war aber zukünftig ein leistungsfähiges Nachrichtenwesen unverzichtbar. Das Bemerkenswerte daran ist nicht, daß ein fremder Kriegsherr seine eigene Nachrichtenversorgung sicherte, sondern daß dies eine Macht tat, die im eigenen Lande noch über keine entsprechende Einrichtung und Erfahrung verfügte. Wohl um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, trug die schwedische Post von Anfang an nicht den Charakter einer reinen Feldpost, sondern war als dauerhafte Einrichtung gedacht und diente damit auch dem Handelsstand und der Bürgerschaft.

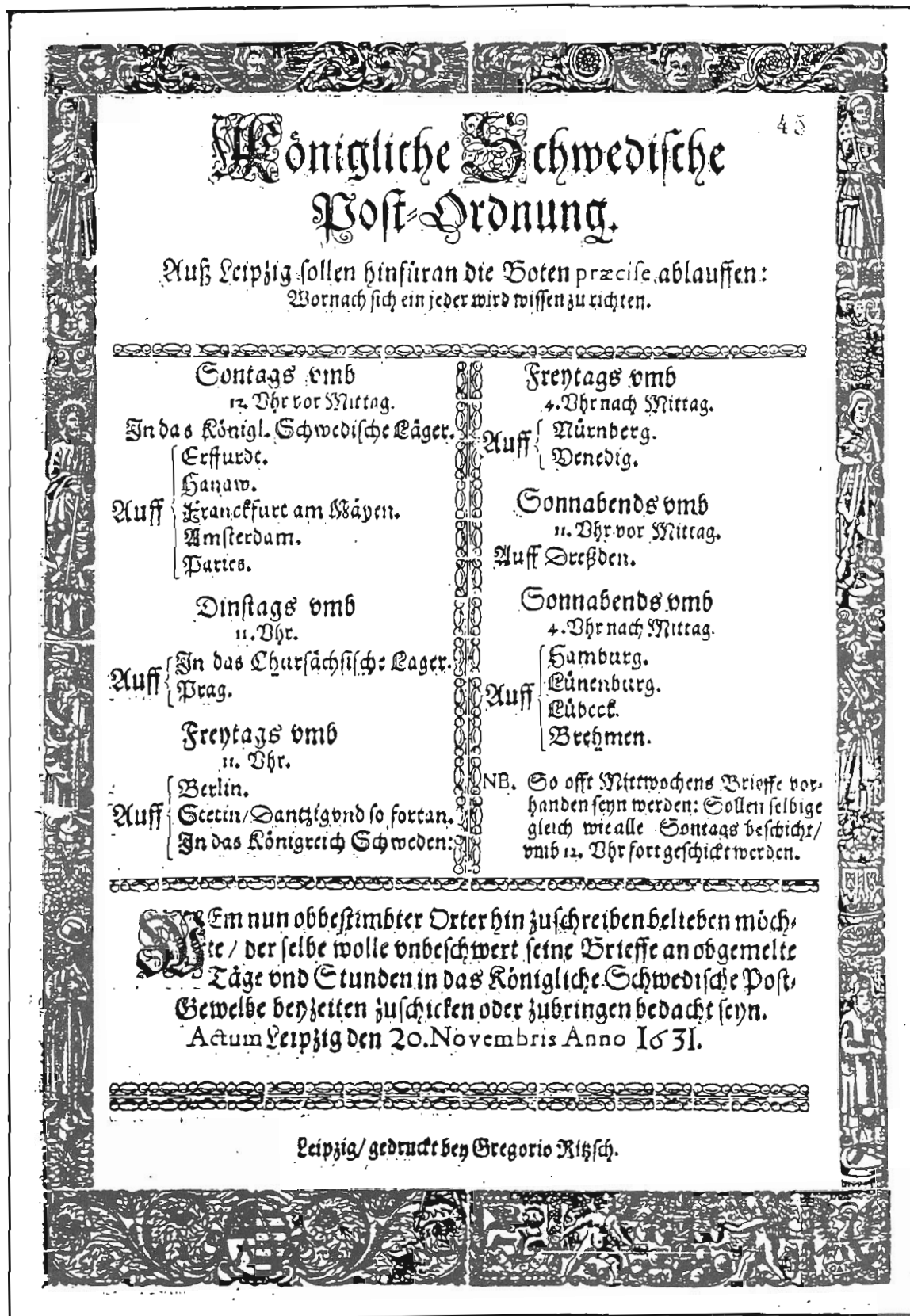
Bereits am 16. September 1631 schrieb Gustav Adolf aus Halle an den sächsischen Kurfürsten »um Unsere Linien von Correspondentien zwischen Uns, Unserem Königreich, Landen undt Garnisonen undt den Unserem Hauptquartier recht zu versehen [wünschen Wir] ... einen Postmeister in D. L. [Dero Liebden] Statt Leipzig stetig resedirendt zu haben, daß Wir dero behufs den Ervesten Unsern Lieben getreuen Andreas Wecheln gnädigst bestellt, undt angenommen, dieweil ... dero Consens darüber einzuholen, so wollen Wir dieselbe hiemit freunt-schwägerlich ersuchet haben, Sie geruhe Ihro solche Unsere Verordnung, als welche D. L. zu keinem präjudiz gereichen kann ...«. Gustav Adolf erhielt den erbetenen Schutz. Am 28. September teilte der Kurfürst dem Leipziger Rat mit, den schwedischen Postmeister Andreas Wechel »in gebührlichen Schutz zu halten«. Und um die in den Kriegswirren ins Stocken geratenen Postverhältnisse im gesamten Reichsgebiet wieder in Gang zu bringen, hatte der König am 22. September 1631 in Mainz eine Verordnung erlassen, daß³ »das hochnotwendige Postwesen im Reich, nach den Niederlanden, Seestädten, Frankreich und anderen Orten wieder anzustellen und einzuführen sei und unter schwedischen Schutz und Schirm [wieder] aufgenommen werden solle«.

Mit der Eroberung der Reichsstadt Frankfurt am 27. November 1631 war den Schweden der wichtigste Verkehrsknotenpunkt und die Kontrolle über die gesamte Reichspost in die Hände gefallen. Der katholische Reichspostmeister Vrints war geflohen. Der 1627 als Protestant abgesetzte Post-

¹ Rennert, Georg: »Die schwedische Post in Deutschland um 1632«. Seite 190. In: Deutsche Postgeschichte, Heft 1/1938, Seite 188–195.

² Für die bereits 1338 in Pommern aufgehobene brandenburgische Lehenshoheit war den Markgrafen von Brandenburg die Erbfolge in Pommern zugesichert worden. In den Verträgen von Prenzlau von 1472 und 1479 hatte Albrecht Achilles von Brandenburg Pommern wieder zur Anerkennung der brandenburgischen Lehenshoheit gezwungen. In den Verträgen von Pyritz (1493) und 1529/30 war Brandenburg die Erbfolge in Pommern erneut bestätigt worden; 1571 war sogar eine Erbverbrüderung mit Brandenburg zustande gekommen.

³ Kalmus, Ludwig: »Weltgeschichte der Post«, Seite 215–221.



Die berühmt gewordene »Königlich Schwedische Post-Ordnung« des Postmeisters Andreas Wechsel aus Leipzig vom 20. November 1631. Jeden Freitag führte die Post über Berlin und dürfte Anschluß gehabt haben an den schwedischen Postkurs, der ab 28. September 1632 von Jacob Becker – »durch der Königl. Mayestät zu Schweden etc. verordneten Post-Meister durch Lieflland und Preußen« – betrieben wurde. Die Randeinfassungen zeigen an beiden Seiten sieben verschiedene heilige Gestalten als Boten und den Papst mit dem Schlüssel; am Unterrand das kurfürstlich sächsische Wappen.

IX Gustav Adolph von Gottes Gnaden der
 Schweden/ Goten/ vnd Wenden König/ Groß Fürst in Finnland/ Herzog zu Ehesen/ vnd
 Carelen/ Herrscher Inggermanland etc. Ichum fundt/ vnd fügen allen vnd jeden/ weß Standes/
 oder Würden die seyen/ Sonderlich aber auch allen vnd jeden Vnsern heben/ vnd niedern
 Kriegs Officirern/ vnd unterhabenden gemeinen Soldaten zu Ross vnd Fuß/ hiemit zu wis-
 sen/ daß Wir auß sonderbaren Königlichem Gnaden/ mit welchem Wir dem Erlamen In-
 fernu lieben besondern Johan: vonden Birghden/ Obristen Postmeister zu Franckfurt am
 Mayn/ wolzugelien/ vnd gewogen/ denselben/ sambt all seinen Haußgenossen/ bestelten Postverwaltern/ Posthal-
 tern/ vnd Postbotten/ sambt allen derselben Hauß/ Hoff/ vnd Gütern/ mit all den seutigen/ so darinnen/ in Vnsern Kö-
 nighen Schutze/ vnd Schirm auffgenommen/ vnd Ihnen darumb gegenwertige Vnsere Könighliche Saluaguardi-
 gnüßig mit geseit/ auch Ihne/ vnd bemelte seine Haußgenossen/ vnd untergeben/ sambt deren Hauß/ Hoff/ vnd Gü-
 ter aller Einquartirirung/ Einlogirung/ vnd anderer Kriegs munerum, praetationen, vnd Geschwerungen/ allerding-
 immunittit/ vnd befreyet/ Also/ vnd vergestalt/ daß er/ vnd die Seinigen/ auch seine Hauß/ Hoff/ vnd Güter/ sambt
 allen darin begriffenen Mobilien/ gedachten vnserer Könighlichen Schutzes/ Saluaguardien/ Freyheit/ Immunite-
 ten/ gleich andern vnsern Schutze/ vnd Schirms verwandten/ sich in/ vnd außershalb der Statt Franckfurt am Mayn/
 zu Wasser vnd zu Lande/ würcklich erfreuen vnd zugemeissen/ zu solchem ende auch vnser Könighliches Wappen vnd
 Saluaguardien anzuschlagen haben solle/ vnd möge. Gebieten daruff allen vnd jeden sonderlich aber auch gedach-
 ten Vnsern hohen vnd niedern Kriegs Officirern/ vnd unterhabenden gemeinen Soldaten zu Ross vnd zu Fuß/
 ernstlich/ vnd bey vnnachlässiger Leib vnd Lebens straff/ daß sie samptlich/ vnd ein jeder insonderheit/ ohne Johann
 vonden Birghden vnd die Seinige/ bey solchen Könighlichen Enad/ Freyheit/ vnd Saluaguardia gerühig verblei-
 ben/ derselben würcklich geseit lassen/ darwider sie nicht beschweren/ viel weniger an ihren Personen/ Hauß/ Hoff/
 Gütern/ oder was darinnen/ beschädigen: Sonderndieselbe viel mehr darbey von vnserwegen/ schügen/manute-
 niren/ vnd handhaben/ wie auch allenthalben zu Wasser vnd Lande/ sambt allem das sie bey vnd mit sich führen/ frey/
 sicher/ vnd unverhindert/ vnd vnbeschädiget passieren/ vnd repassieren lassen/ sollen/ das wir ernstlich/ mit Befundt
 vnserer eigenen subscription, vnd vortructen Vnsern Könighlichen Insignel Geben Mayn den 22. Decembris
 Anno 1631.

Gustaus Adolphus.



Schutzbrief durch König Gustav Adolf für die Post vom 22. Dezember 1631. Er fiel in der Schlacht bei Lützen am ⁶/₁₆ November 1632 als Sieger gegen Wallenstein. Damit war dieser von seinem größten und gefährlichsten Gegner befreit. Im Mai 1633 drang Wallenstein nach Schlesien vor, wo er Friedensverhandlungen mit den Schweden und den Sachsen führte. Plötzlich schritt er jedoch zum Angriff über und siegte im Oktober 1633 in Steinau. Am 25. Februar 1634 wurde Wallenstein in Eger ermordet.

Vorlage: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden: Geheimer Rat (Geheimes Archiv, Loc 10 003 / 20). Veröffentlichungsgenehmigung mit Aktenzeichen 7512.2 - 2/1116.02

Königl. Schwedische Post-Ordnung

Was massen hinfüro in dieser Churf. Sächsischen Handelstadt Leip-
zig die Ordinari-Posten sollen auff gewisse Tage vnd Stunden abgefertiget/ vnd hinfüro
umb erwartet werden/ Neben angehengtem Briefe-Taxe/ vnd Tage der Keyfenden/ jedes Orts/
darnach sich ein jeder wird wissen zu richten. Aufgangen/ vnd zu drucken gegeben
Durch der Kön. Majest. zu Schweden/ 1c. verordneten Post-Meister in Leipzig/ Andreæ Wecheln.

Abgehende Posten/ aus Leipzig nach	Tage	Brich- Taxe	Ankommende Posten.	Abgehende Posten/ aus Leipzig nach	Tage	Brich- Taxe	Ankommende Posten.
Frankfurt	3 ½	2 5		München	1	1 5	
Essen am Rhein	5	4 5		Strehla	1	1 5	
Erfurt	1	1 5		Naumburg	1	1 5	
Weimar	1	1 5		Regensburg	1	1 5	
Eisenach	1 ½	1 5		Augsburg	1 ½	1 5	
Willhausen	1 ½	1 5		Ingolstadt	2	2 5	
Eichweig	1 ½	1 5		Landshut	2	2 5	
Kappel	1 ½	1 5		Münster	2	2 5	
Jach	2	2 5		Wien	2	2 5	
Fulda	2	2 5					
Hannau	3	3 5					
Spreng	4	4 5					
Strassburg	6	5 5					
Antorf	7	6 5					
Amsterdam	10	6 5					
Paris	11	4 5					
Ino Kön. Läger.	8	4 5					

Sonntags vnd Mittwochs präcise vmb 5 Uhr morgens frühe.	Dresden	1	1 5	Mittwochs vñ Sonntags abends nach Mittag.	Prag	2 ½	2 5
	Wien.	5	4 5				

NB. Zu merken ist/ weiln die Dresdner Posten allhier in Leipzig/ vnd
nicht zu Dresden/ bezahlt werden müssen: Als wird hienit jederman/ so
sich dieser Post gebrauchen wil/ dienlich gebeten/ hinfüro die Briefe hier
in Leipzig/ vnd nicht zu Dresden zu bezahlen/ vnd ihren Correspondenten
zu befragern Dresden vnd beschwert solches zu aduiren/ daß sie ihre Anwer-
te vnd andere Briefe zu Dresden vnd bezahlt eingeben wollen: Es sol deswe-
gen mit dem Dresdner Postmeister für seine Rührwaltung ein gema-
tes von mir geschlossen vnd bezahlt werden.

Mittwochs vñ Freitags vmb 9. Uhr vor Mittag.	Berlin	3	1 5	Dinstags vñ Don- nerstags nach Mit- tag.	Stettin	6	2 5
	Frankfurt an der Oder	5	2 5		Danzig	9	4 5
					Ino Königreich Schweden.		

NB. Wann ein Brief dicker ist als ein einfacher/ also: das er zwey
oder mehr Loth wieget/ so sol von jedem Loth auff Frankfurt/ vñ so wei-
ters wern/ auff Dresden ein/ vnd auff Prag auch zwey Groschen/ auff
Nürnberg aber/ Hamburg/ Breslau/ Berlin/ Stettin/ vñ an andere Orte
durch vnd durch/ nach weite der Orte/ nur anderthalb Groschen bezahlt
werden.

Dem nun obbestimte Orte zu schreiben belieben wird/ derselbe wolle vnbeschwert an obgemelte Tage
vnd Stunden seine Briefe in das Königl. Schwedische Post-Haus allhier/ bey Zeiten zuschicken/ oder zu
bringen begehren. Datum Leipzig/ den 6. Augusti.

Gedruckt zu Leipzig/ bey JUSTO JANSONIO Cimbro-Dano,
ANNO M. DC. XXXII.

»Königl. Schwedische Post-Ordnung ...« aus Leipzig vom 6. August 1632. Gedruckt wurde sie bei Justus Johannes, der aus Dänemark (Cimbro-Dano = Holstein in Dänemark) eingewandert war und am 1. Dezember 1612 als Bürger von Leipzig angenommen worden ist. In dem Buch von Kurt Krebs: »Das Kursächsische Postwesen zur Zeit des Oberpostmeisters Johann Jakob Kees I und II« werden auf Seite 6 noch zwei schwedische Postordnungen aus Leipzig aus den Jahren 1643 und 1645 erwähnt, die ich aber leider nicht ausfindig machen konnte.

Postordnung/ Was massen hinfüro in der Weitberümbten Kö- nigl: See- vnd Handel Stadt Riga in Liefflandt die Ordinari Posten sollen auff gewisse Tage vnd Stunden abgefertiget vnd hinfüderumb erwartet werden. Neben angehängten Brieff Taxt/ vnd Tage der Reisenden/ jedes Orts/ dar nach sich ein jeder wird wissen zu richten. Aufgangen/ vnd zu drucken gegeben Durch der Königl: Mayest: zu Schweden/ 2c. verordneten Post-Meister durch Liefflandt vnd Preussen Jacob Becker.

Abgehende Posten/ auß Riga näher	Tage.	Brieffe Taxt.	Ankomende Posten	Abgehende Posten/ auß Riga näher	Tage.	Brieffe Taxt.	Ankomende Posten.
Mytaw	1	1 M.	Mard.	Alhorn	20	4 1/2	Mard.
Golding	3 1/2	1 M.		Warsaw	24	6 M.	
Lybaw	4 1/2	1 M.		Berlin	24	5 M.	
Memel	6	1 M.		Frankfurt a. M.	25 1/2	5 M.	
Königsberg	9	1 1/2 M.		Wittenberg	26 1/2	5 M.	
Elbing	12	1 1/2 M.		Leipzig	27 1/2	5 M.	
Marienburg	12 1/2	1 1/2 M.		Bautzen	30	6 M.	
Danzig	14	2 M.		Erfurt	29	5 M.	
Laubenburg	15 1/2	2 M.		Weimar	29	5 M.	
Stolpe	17	2 M.		Eisenach	29 1/2	5 M.	
Röplin	19	2 1/2 M.		Mühlhausen	29 1/2	5 M.	
Stargard	20	3 M.		Frankfurt am	31 1/2	6 M.	
Stettin	21	3 M.		Cöllen (Widyn)	33	8 M.	
Potermünde	22	3 1/2 M.		Schwig	29 1/2	5 M.	
Anklam	23	3 1/2 M.		Kappel	29 1/2	5 M.	
Griffswald	23 1/2	4 M.		Naumburg	30	6 M.	
Stralsund	24	4 M.		Leipzig	30	6 M.	
Koslow	26	4 M.		Hannow	31	6 M.	
Wismar	27	4 M.	Donnerstages nach Mittag.	Speyer	32	8 M.	Donners- Tages nach Mittag.
Libeck	28	4 M.		Strassburg	34	9 M.	
Hamburg	29 1/2	4 1/2 M.		Antorf	35	10 M.	
Lüneburg	29 1/2	4 1/2 M.		Pariz	39	8 M.	
Magdeburg	32	5 1/2 M.		Stettin	29	5 M.	
Harleben	33	5 1/2 M.		Prage	30 1/2	6 M.	
Braunschweig	31	9 M.		Wien	33	8 M.	
Röthen	30	4 1/2 M.		Breslaw	33	6 M.	
Staden	33 1/2	6 M.		Bohlig	31	6 M.	
Bremen	34 1/2	5 M.		Bunzel	31	6 M.	
Ruppenhagen	38	12 M.		Netomarc	32	6 M.	
Amsterdam	35	5 M.		Rignitz	32	6 M.	
				Nürnberg	33	7 M.	
				Regensburg	35	8 M.	
				Mugspurg	35	8 M.	
				Wirt	35	8 M.	
				Wien	29 1/2	5 M.	
				Coburg	31	6 M.	
				Bamberg	32	6 M.	
				Venedig	40	15 M.	
				Uns Kön: Käger	36	8 M.	
Wenden	2 1/2	1 M.	Sonntags nach Mittag.				
Wolmar	3	1 M.					
Wals	4	1 M.					
Dörp	6	1 M.					
Parnap	3	1 M.					
Arrenborg/ Osel	7	1 M.					
Keffel	7	1 M.					

Es wird auch einen jeglichen Kund gethan/ so diese löbliche dingel lieben thut/ daß er zu jeder zeit die Ordinari Couranten sampt den wochentlichen Reisen alhier im Posthause/ vmb ein geringes zu kauf haben kan/ daran dann dieser Stadt/ voranß allen Kauff-
leuten viel gelegen/ vnd zu wissen von nöthen.

NB, Wann ein Brieff dicker ist als ein einfacher/ also daß er zwey oder mehr Loth wieget/ so sol von jedem Loth der weite nach
besonderß nach dem Taxt bezahlet werden.

Wenn nun an obbestimte Orter zu schreiben belieben wird/ derselbe wol vnbeschwert an obgemelte Tage vnd Stunden sein
Brieffe in das vortrordnete Posthauß bey zeiten zu schick en oder zu bringen bedache seyn: Actum Dörpach den 28. Septemb.

Gedruckt zu Dörpach in Liefflandt/ durch Jacob Becker/ Im Jahr 1632.

Der Postkurs vom 28. September 1632 für Jacob Becker. »durch der Königl. Mayestät zu Schweden etc. ver-
ordneten Post-Meister durch Lieffland und Preussen«. Elbing und Marienburg gehörten zum Königreich Polen.
der Freistaat Danzig stand unter polnischem Protektorat. In dem mit Schweden verbündeten Herzogum Preußen
herrschte der brandenburgische Kurfürst Georg Wilhelm (1619-1640) als Lehnnehmer der polnischen Krone.



Ex Erb-Königlichen Princessin/
vnd Reiche Schweden / so wol auch Ihrer Königl.
lichen Mayestätin / Mitallirter Potentaten /
Chur-Fürsten vnnnd Stände / u. bestellte Obr-
sten / Hohe vnd Nidere Kriegs-Officierer vnd
Soldaten / zu Ross vnnnd Fuß / werden hiermit
der Gebühr Dienst-vnnnd freundlichen ersucht / ge-
genwertigen Postkellern welches die

Ordinari Post nasser vörwäg sükker
vnangefochten / mit bey sich habenden Leuthen / Pferdten / vnnnd Pagagi /
aller Drtzen / frey / sicher vnnnd vngehindert / passieren vnnnd repassieren zu
lassen / vnnnd hierüber mit mchten worin retardieren / oder belandigen / sondern
viel mehr / zu Facilitierung seiner Kesen / allen guten fürderfamen Willen
erweisen : Wie solches zu Dienste Ihrer Königlichen Mayestätin / dero
Mitallirten Ständen / vnnnd dem gemeinen Wesen zum besten geracht /
als wird es / auff begehende Fälle / der Gebühr nach verdienet vnnnd ver-
schuldet werden.

Die Posthalter jedes Orts / werden ihr debuoir , mit befürder-
vnd fleissiger Fortbringung dieser Posten / treulich erweisen / vñ sich auffser
Gottes Gewalt / nichts bejren / noch behindern lassen / auch die Ankunfft /
vnd Abfertigung deutlich hierunter verzeichnen / bey vnaußbleiblicher ern-
ster Straff / darnach sie sich zurichten / vnnnd für Schaden zuhüten wissen
werden. Datum Frankfurt am Mayn / den 7. Januay Ann. 1634.

Abgefertigt vmb 3. vñ
vnter velleß dann

Da Königl. Mayestätin Erb-Princessin vnd Eron Schweden /
auch Mitallirter Potentaten / Chur-Fürsten vnd Stände
verordneter obrister Postmeister in Frankfurt am Mayn.

Handwritten notes and signatures in the left margin:
Herr Postmeister
Herr Postmeister
Herr Postmeister
1. Herr Postmeister
1. Herr Postmeister
1. Herr Postmeister

Large handwritten signature and seal in the center:
Johann Philipp von Sickingen

Handwritten text at the bottom left:
Gut Lüben vñ für fersich
Z. für j. für g. für
Herr Postmeister

Handwritten text at the bottom right:
Herr Postmeister
Herr Postmeister
Herr Postmeister
Herr Postmeister

meister Johann von den Birghden wurde am 14. Dezember 1631 als »Ihrer königlichen Majestät und Reiche Schweden sampt mitallierter Potentaten und Stände verordneter Obristen Postmeister« eingesetzt. Seinem Organisationstalent gelang die Reorganisation der Posten in kürzester Zeit.

Der Postkurs Frankfurt–Hamburg wurde mit 20, der nach Leipzig mit 15 Poststationen errichtet. Anfang / Mitte Oktober 1631 hatte Wechsel in Leipzig sein schwedisches Postamt eingerichtet. Bereits am 20. November 1631 war die erste »Königlich Schwedische Post-Ordnung« erschienen, in der er den von ihm eingerichteten Postlauf von Leipzig in das schwedische und kursächsische Lager, nach Schweden und anderen größeren Orten bekanntgab. Der Schutzbrief für die Posten aus Mainz von König Gustav Adolf vom 22. Dezember 1631 ist ebenfalls als Anlage wiedergegeben.

Ein schwedischer Postkurs lief 1632 von Riga durch das verbündete Brandenburg-Preußen nach Hamburg und weiter nach Amsterdam; nach Süden lief der Kurs mindestens bis Bamberg (ob zunächst nur als Planung oder mindestens vorübergehend tatsächlich realisiert, sei dahingestellt). Danach war Jacob Becker 1632 »königlich schwedischer verordneter Post-Meister durch Liefelandt und Preussen«. Der gesamte Küstenstreifen von der Weichselmündung bis Memel war von 1629 bis 1635 von Schweden besetzt. »Ordinari-Posten« liefen somit bereits 1632 von Memel bis Elbing durch das Herzogtum Preußen und von Lauenburg bis (fast) Stettin durch Kurbrandenburg. Damit hat bereits Kurfürst Georg Wilhelm ab 1632 über einen öffentlichen Postkurs entlang der Ostseeküste verfügt⁴.

Nach der für die Schweden siegreichen Schlacht bei Wiesloch (Baden) erschien der schwedische General Gustav von Horn am 31. August 1632 in dem verbündeten Straßburg. Nachdem Benfeld, Schlettstadt, Colmar, Ensisheim und Hagenau gefallen waren, triumphierte Schweden fast überall im Elsaß. Damit konnte auch dort die schwedische Post ihren Einzug halten. Auch in den benachbarten Städten Weißenburg, Landau und Speyer befanden sich schwedische Besatzungen.

König Gustav Adolf war am ⁶/₁₆. November 1632 in der Schlacht bei Lützen gefallen. Der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna übernahm als bevollmächtigter Legat in den deutschen Ländern und bei den verbündeten Armeen die Leitung der schwedischen Politik in Deutschland. Im Vertrag von Heilbronn (23. April 1633) brachte er die evangelischen Fürsten und Stände (jedoch ohne Kursachsen und Kurbrandenburg) hinter sich und wurde Direktor des *Evangelischen Bundes*. Mit dem Schutzbrief vom 30. Oktober 1633 aus Frankfurt am Main nahm auch er die Posten unter seinen Schutz.

Am ²⁶. Dezember 1633 / 4. Januar 1634 kam zu Frankfurt zwischen der Stadt Straßburg und Axel Oxenstierna ein Vertrag zustande, demzufolge Johann von den Birghden »die Straß von Frankfurt bis nacher Straßburg durch unterlegte Posten bestellen« sollte, und zwar in der Weise, daß zwischen beiden Städten »wöchentlich doppelte Post« verkehren könne. Der Straßburger Postmeister Balthasar Krauth hatte der Krone Schwedens und dessen Bundesverwandten, evangelischen Kurfürsten und Ständen die Treue zu schwören. Er sollte auf die von ihm zu bestellenden Posthalter der Hauptpoststraßen zwischen Straßburg und Speyer, Straßburg und Basel sowie Straßburg und Nancy »ein wachendes Aug und fleißige Inspection halten«.

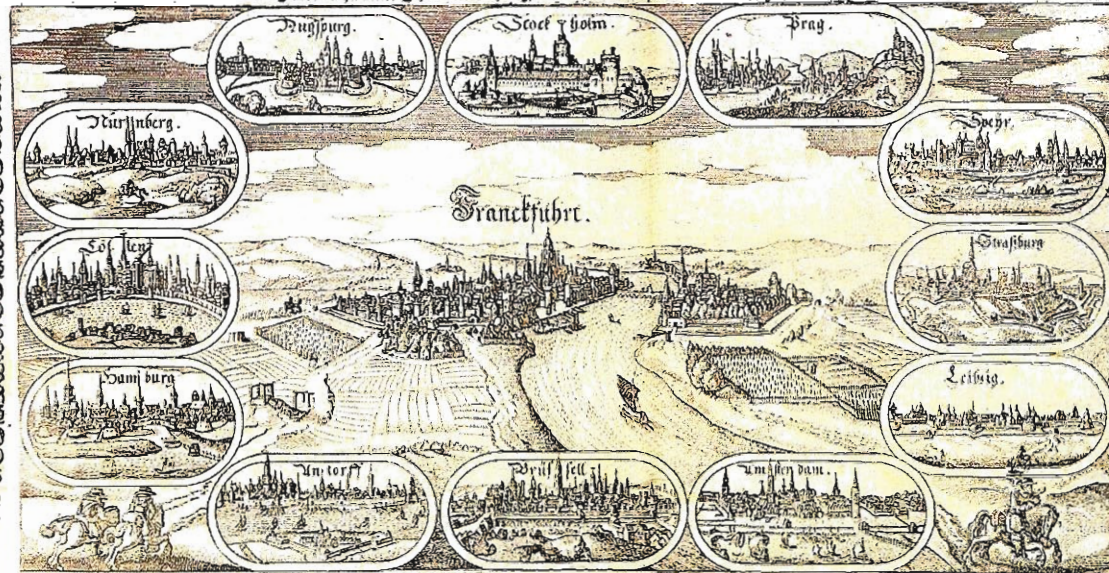
Bis Ende 1633 hatten die Schweden u. a. eigene Postkontore in Hamburg, Stettin, Leipzig, Frankfurt (Main), Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Speyer, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Straßburg errichtet und deutsche Postmeister und Agenten für ihren Postdienst zwischen ihrem Heer und den verbündeten deutschen Fürsten verpflichtet.

In diesem Rahmen noch detaillierter auf die Entwicklung der schwedischen Posten im Reich einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die anliegenden Dokumente können hier nur andeutungsweise die Entwicklung widerspiegeln.

⁴ Wahrscheinlich ist der Postkurs nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Schweden und Dänemark (nach der Besetzung von Holstein und Jütland) 1644 mindestens teilweise wieder eingegangen, weil jetzt die kürzere Verbindung von Hamburg über Holstein und Schleswig nach Schweden wieder funktionierte. Auf jeden Fall lief er bei Abschluß des Westfälischen Friedens (24. Oktober 1648) noch bis Danzig (siehe Anlage 5 [Seite 182]).

Neue Post-Ordnung:
Wie alle Tage in der Wochen die Posten in des Heil. Reichs Stadt
Frankfurt am Mayn abgefertiget werden / vnd wie solche wider ankommen / sampt darben ver-
meldeten Brief-Tax.

Der Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürstin vnd Fräw-
lein / Fräwlein Christina / der Schweden / Gothen vnd Wenden Königin / Groß-Fürstin in Finnlandt / Herzogin
zu Hessen vnd Carlen / Gräfin ober Ingernmanland / ic. vnd dero Reichs Schreben Richte / Rathlern / Großmächtigten Legaten in Teutschen Lan-
den / vnd bey den Armeen, auch des Evangelischen Bundes daseylben Directorn / dem Hoch-Wolgebornen Herrn / Herrn Axel Oxenstern / Reichsrath zu Rommhol / Herrn zu
Byholm vnd Tydorn / ic. Klaren: Zu heyligster Anweidung von Gott dem Allmächtigen eines heilichen durchreutens vnd viel nach anander folgender Glückselig. Zeit:
vnd Gedencklicher Dreyer Jahren / Wiederkhung dedicat, vnd in deroelben Proceßion vbergeben / durch



Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an.				Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an.				Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an.			
Neue Posten. Hamburg. Hamburg. Lüneburg. Braunschweig. Jell. Weyne. Hildesheim. Osterode. Mühlhausen / vnd dero Dreyen.				Gießen. Gießen. Kassel. Marburg. Cassel. Friedberg / vnd dero Dreyen.				Augsburg. Aug. Stutgart. Heilbrunn. Straßburg. Basel. Zürich. Speyer. Regensburg. Nürnberg. Würzburg. Bamberg / vnd dero Dreyen.			
Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an. Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag				Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an. Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag				Oben ab. / In ihren Dreyen Tagen / Brief-Tax. / Kommen an. Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag			

Johann von den Birghden / vorhöchstdedachter Ihrer Königl. Majest. vnd Reiche Schweden / sampt Mitalliiert Potentaten
 vnd Ständen / verordneten Obristen Postmeister.

Gedruckt zu Frankfurt / bey Wolffgangs Heymann. Im Jahr 1634.

Postplakat des »Johann von den Birghden, vorhöchstdedachter Ihrer Königl. Majest. und Reiche Schweden, sampt Mitalliiert Potentaten und Ständen, verordneten Obristen Postmeister« von 1634. Bei den das Frankfurter Stadtbild umrahmenden Kartuschen ist jetzt oben in der Mitte nicht mehr die Ansicht von Wien, sondern die von Stockholm zu sehen. In 3 Spalten werden 10 Postkurse mit Zielort, Abgang, Laufzeit und Brieftaxe vorgestellt. Bei den Zielorten mit einem Stern war mit einer erhöhten Brieftaxe zu rechnen.

Zweite Post-Ordnung:

Wie alle Tage in der Wochen die Posten in des R. Reichs Statt Frankfurt am Main abgefertigt werden/vnd wie solche wider ankommen/sampt darbei vermeldeten Brief-Tag.

Gehen ab: In ihren Dreyen Tagen. Brief-Tag. Kommen an:		Gehen ab: In ihren Dreyen Tagen. Brief-Tag. Kommen an:		Gehen ab: In ihren Dreyen Tagen. Brief-Tag. Kommen an:	
Montags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *
	Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *
	2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *
	3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *
Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.		Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.		Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.	
Montags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *
	Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *
	2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *
	3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *
Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.		Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.		Hier ist zu merken / daß alle vierzehn Tage auff diese neue Post-Strasse / die Posten von Paris nach Spanien vnd zweymal nach Lyon gehen: vnd also eingetragene Zeit mit den Briefen avanciert werden kan / vnd laufen die Posten von Paris fast täglich in alle Drey durch Frankfurt reich.	
Montags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *	Dienstags Wegens zu 8. Dreyen:	Mit. * 2. * 6. * 10. * 22. *
	Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *		Paris. * Lyon. * Bordeaux. * Madrin. *
	2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *		2. * 6. * 10. * 22. *
	3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *		3. * 7. * 11. * 23. *

Johann von den Burghden/ Ihrer Königl. Majest. vnd Reihe Schwedens/sampt Niderländischer Postmeister.

Eine wenig bekannte **Post-Ordnung** aus Frankfurt am Main von 1634. Der Inhalt weicht an einigen Stellen von dem Postplakat auf Seite 175 ab. In der linken Spalte ist ergänzt bzw. berichtigt worden, daß die Post nach Paris 6 Tage dauert; die Posten nun wöchentlich »auch zweymal nach Lyon gehen« und für die »Neuen Posten« nach Hamburg sind die Tarife und Laufzeiten ergänzt worden; der Hinweis auf Stockholm ist allerdings entfallen. Der direkte Kurs nach Hamburg benötigt nur noch 6 Tage (statt bisher 9 Tage über Leipzig). Inhaltlich weicht die mittlere und rechte Spalte von den Angaben auf dem Postplakat nicht ab. Nach Paris konnten nun auch Pakete versandt werden.

Am 26. Dezember 1633 / 4. Januar 1634 war in Frankfurt zwischen dem Reichskanzler Oxenstierna und der Stadt Straßburg ein Postvertrag zustande gekommen. Danach wurden die Posten Frankfurt-Speyer-Straßburg mit Posthaltereien unterlegt und der Straßburger Postmeister Balthasar Krauth legte auf den Hauptpoststraßen von Straßburg nach Basel und Nancy Poststationen an. Die obige Postordnung dürfte daher auf etwa März 1634 zu datieren sein.

Vorlage: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden: Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc 10 003/20. Veröffentlichungsgenehmigung mit Aktenzeichen 7512.2 – 2 / 1116.02.

177

Anlage 5 (8 Seiten): Wiederaufbau der Reichspost nach dem Prager Frieden und die ersten Posthausschilder (1635–1653)

Um 1550 war nur die Reichsstadt Augsburg, um 1600 Köln und Frankfurt Sitz eines Reichspostamtes; dann kamen in schneller Folge hinzu: Nürnberg (1615), Fulda, Erfurt, Leipzig und Hamburg (1616) und Bremen (1617). Ab 1621 lief der Reichspostkurs Köln–Hamburg über Bückeburg, ab 1626/29 über Detmold. Bis 1635 war die Anzahl der Reichspostämter auf etwa 11 angestiegen¹. Das Regensburger Hofpostamt war zwar bereits 1630 in ein reguläres Reichspostamt umgewandelt und mit dem bisherigen Hofpostmeister Wolfgang Thenn als kaiserlicher Postmeister besetzt worden. Der neue Reichspostkurs Augsburg–Waldmünchen blieb aufgrund seiner Entstehung auch nach der Erhebung des Regensburger Postamtes zum kaiserlichen Oberpostamt dem Augsburger Oberpostamtsbezirk unterstellt. Erst nach dem Abzug der Schweden am 16. Juli 1634 setzte die Gräfin Taxis als »Kaiserliche General-Erb-Oberpostmeisterin« am 18. Februar 1636 »ein taugliches, katholisches Subjekt« – Johann Antonio Ponzone von Ponzone – als Postamtsverwalter ein. Nach der Schlacht bei Nördlingen am 5./6. September 1634 mußten alle schwedischen Postmeister und Mitglieder des Heilbronner Bundes vor der Rache des Kaisers zittern; wer fliehen konnte, rettete sich meist nach Straßburg. Unter den Geflohenen befand sich auch der schwedische Oberpostmeister Daniel Stenglin von und zu Hunolden aus Augsburg.

Nach dem Prager Frieden und dem Rückzug der Schweden aus weiten Teilen des Reichsgebietes begann der Wiederaufbau der Reichspost unter der Direktion der Alexandrine von Taxis. Am 1. August 1635 hatte der Kaiser der Gräfin befohlen, die Posten wieder durch das Reich zu bestellen und von Nürnberg oder Regensburg aus an den kaiserlichen Hof und sein Feldlager zu dirigieren². Der noch 1635 eingerichtete Reichspostkurs Augsburg–Lindau integrierte die Reichsstädte Memmingen, Leutkirch und Wangen. Mit der Wiederaufnahme des Reichspostkurses Köln–Hamburg im März 1640 (Seite 18–19) waren auch wieder die Reichspoststationen in Minden und Nienburg besetzt worden; spätestens im Herbst 1641 gehörte auch wieder Hamburg dazu.

Von größter strategischer Wichtigkeit für die Reichspost war die Gründung des Reichspostamts Roermond, das beim Wiederaufbau der Postlinien in Nordwestdeutschland und für die Verbindung zwischen dem Reich und den Niederlanden eine Schlüsselrolle spielte. Goswin Dulcken (ca. 1610–1681) war Ratssekretär in Roermond und wurde 1636 als Botenmeister eingesetzt; ab 1640 war er dort als Reichspostmeister (bis 1680) tätig. Er entwickelte sich zu einem Kommunikationspezialisten und zu einer Führungsfigur der Reichspost mit regionalen Direktionsfunktionen. Roermond stieg in kurzer Zeit zu einem regionalen Zentrum der Kommunikation mit dem Postkurs Roermond–Brüssel empor; von dem bei der Reichsposthalterei Werth die Kurse Roermond–Antwerpen sowie Roermond–Köln abzweigten (letzterer ersetzte den älteren Postkurs von Köln in die Niederlande). Dulcken schaffte es durch ein Netzwerk von Verträgen, einen großen Teil der niederländischen Briefe über Roermond zu leiten. Wichtigstes Instrument hierzu war die Errichtung des Reichspostkurses Roermond–Venlo–Kleve mit der Fortsetzung über Nymwegen und Utrecht nach Amsterdam, der 1642 in Funktion war und zur Gründung der Reichspostämter in Venlo, Kleve und Nymwegen führte. Die Anbindung an Amsterdam war besonders wichtig, weil dieser Börsenplatz Antwerpen an Bedeutung überrundet hatte¹. Von Frankfurt ausgehend waren 1642 in Marburg, Kassel und Hildesheim Reichspoststationen hinzugekommen.

Koblenz befand sich aufgrund seiner exponierten Lage in einer üblen Situation. Bald war die schwedische, bald die kaiserliche oder spanische oder auch die französische Soldateska Herr der Stadt. Der Postverkehr kam zeitweise vollständig zum Erliegen. Der kaiserlich-taxissche Postverwalter des Postamtes Koblenz – Martin Schoppe – war daher von der Gräfin Taxis ermächtigt worden, im nahen Winnigen eine Posthalterei und ein Postamt einzurichten. Als Zeitpunkt hierfür war der Monat März 1642 vorgesehen. Die Postanstalt wurde auch zu diesem Zeitpunkt eröffnet. Das Posthausschild (Abbildung 1) dürfte daher um März oder April 1642 entstanden sein

¹ Behringer, Wolfgang: »Im Zeichen des Merkur – Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit«, Seite 213–215 und 229. Göttingen 2003.

² Dallmeier, Martin: »Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens«, Bd. II, Regest 229. Kallmünz 1977.

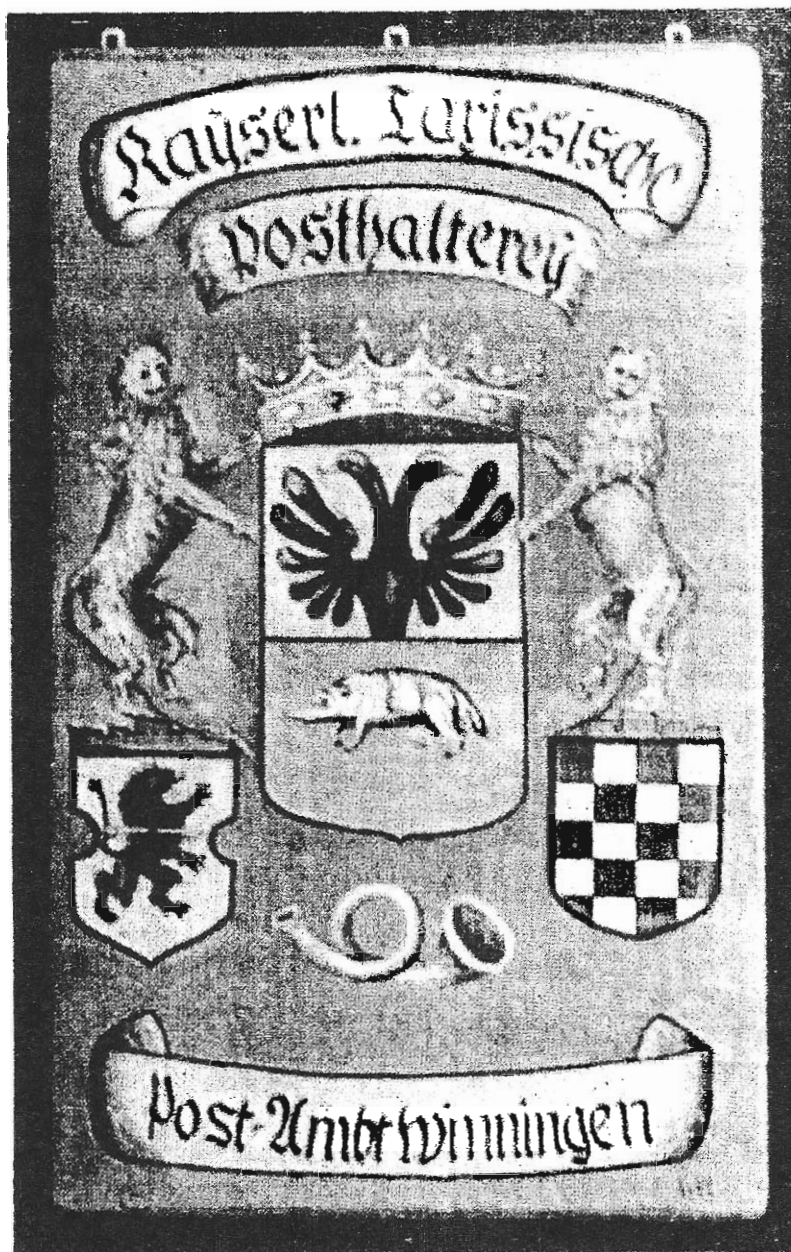


Abb. 1: Das älteste erhaltene Posthausschild aus Deutschland dürfte um März/April 1642 entstanden sein. Winningen lag im Machtbereich von Kurtrier, gehörte aber als Enklave zur Unteren Grafschaft Sponheim. Zwei Löwen als Schildhalter stehen (heraldisch gesehen links) auf dem rot/weiß geschachten (Rauten-) Wappen der Grafschaft Sponheim sowie (rechts) des Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern (amt. 1624–1652). Die Löwen halten das Wappen der Taxis: oben den wachsenden Doppelkopfadler, unten den nach rechts schreitenden Dachs. Über dem Schild ruht die (heraldische) Freiherrenkrone. Unten die wohl früheste Abbildung eines Posthorns.

und das älteste noch erhaltene Posthausschild Deutschlands darstellen. Es zeigt bereits über dem taxisschen Wappen (Wappen II³) die (heraldische) Grafenkrone. Allerdings, den kaiserlichen Reichsadler zeigt es noch nicht⁴.

Mit der Aufnahme der Friedensverhandlungen kamen 1643 die Poststationen in Münster und Osnabrück hinzu. In Erfurt war seit 1638 Georg Friedrich Breitenbach als Reichspostmeister tätig. Mit der Übernahme der schwedischen Postverwaltungen in den thüringischen Reichsstädten gelang ihm 1644 die Er-

öffnung eines Reichspostamtes in der Reichsstadt Mühlhausen und Heiligenstadt. Auch in Langensalza und im kurmainzischen Duderstadt entstanden Reichspostanstalten. Mit den beiden Reichspostkursen Erfurt–Braunschweig (ab 1645) und Braunschweig–Celle–Lüneburg–Hamburg ab 1646 sowie Lübeck (1647) wurde der »kaiserferne« Norden erschlossen. Das Reichspostamt in Leipzig konnte nach 1635 nicht zurückgewonnen werden; zwischen 1643 und 1650 wurde der Postdienst durch die Schweden wahrgenommen.

An den **Augsburger Zweig** der Familie Taxis – nämlich an Christoph von Taxis und dessen Sohn Anton sowie die Brüder Seraphin, Bartholomäus und Jeremias von Taxis – war dieselbe Adelserhebung und Wappenmehrung wie bei der Brüsseler Linie durch Kaiser Maximilian I. mit Diplom von 27. Februar 1514 erfolgt. Nach dem Vidimus von Kaiser Karl V. von 1531 zeigt es jedoch den einköpfigen, **gekrönten**, ganzen (nicht-wachsenden) Adler. Der Kupferstich mit dem kaiserlich-taxisschen Posthaus in Augsburg wurde 1616 von Lucas Kilian geschaffen (Abbildung 2). Es zeigt den kaiserlichen Doppeladler über dem Eingang. Oben links ist das Wappen von Kaiser Matthias (1612–1619) als eine genealogische Wappenkombination von Österreich-Burgund, rechts das Wappen von Augsburg und unten das Wappen der Taxis aus der Augsburger Seraphin-Linie zu sehen. Der geteilte Schild zeigt oben den einköpfigen, gekrönten, ganzen Adler und unten den

³ Piendl, Max: »Das fürstliche Wappen«, Seite 108–123. In: Beiträge zur Geschichte, Kunst- und Kulturpflege im Hause Thurn und Taxis. Thurn und Taxis-Studien, Band 10. Kallmünz 1978.

⁴ Hasenc. Julius: »Die Postjubiläen der Postanstalten Winningen / Mosel und Bacharach / Rhein«, Seite 26. In: Postgeschichtliche Blätter der Bezirksgruppe Koblenz, Heft 2 / 1967, Seite 25–26.



Abb. 2: Das Augsburger Reichspostamt vor dem Wertachbrucker Tor des Octavio von Taxis (1572–1626) von 1616. Ab 1593 war er Postmeister zu Augsburg, Straßburg und Rheinhausen; unten das Wappen der Seraphin-Linie.

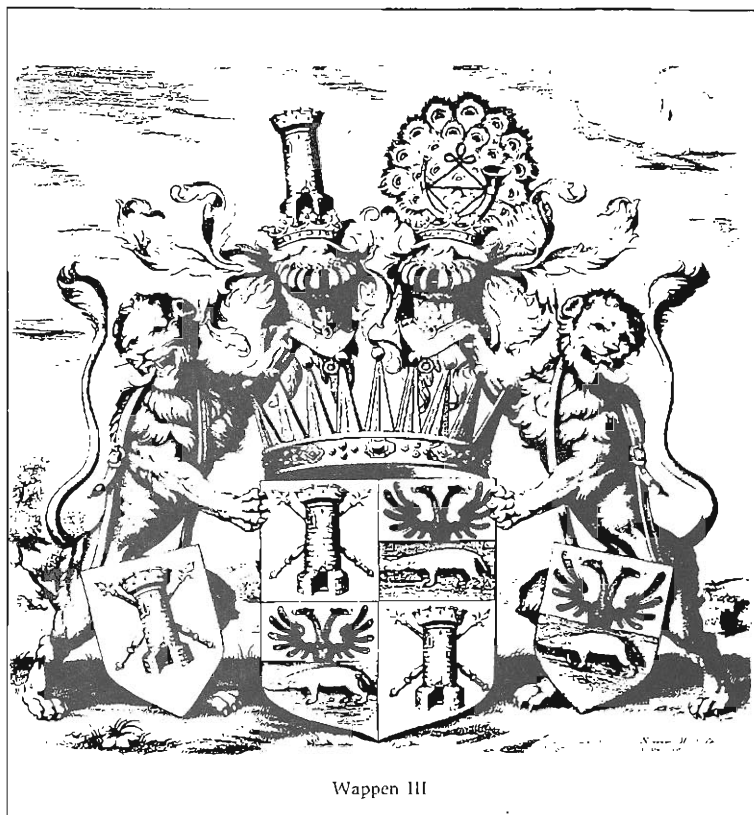
Dachs. Dieses Wappen hatte Bestand zwischen 1514 und 1645/46. Mit den Siegern war im April 1635 auch der kaiserlich-taxissche Postverwalter David Frey aus Füssen wieder nach Augsburg zurückgekehrt. Von 1640 bis 1653 lag das Augsburger Reichspostamt in der Jesuitengasse⁵.

Auf der Suche nach ihrer 'tatsächlichen' Abstammung – von den »Bürgerlichen« der italienischen Taxis aus dem kleinen lombardischen Bergnest Cornello bei Bergamo über den 1512 für Franz von Taxis und seine Brüder Roger, Leonhard und Janetto sowie dessen Söhne durch Kaiser Maximilian I. verliehenen »Briefadel« hin zum Ziel »Mailänder Uradel« – legte sich Graf Lamoral Claudius aus der *Brüsseler Linie* zwischen 1649/50 und 1653 (im Einverständnis mit den in Kärnten und in der Steiermark seßhaften Grafen von Thurn und Valsassina [Grafschaft östlich vom Comersee]) den Titel und das Wappen derer von *Thurn und Valsassina* zu und nannte sich »von Thurn Valsassina und Taxis«. Für das neue Wappenbild war der Turm – bezogen auf die Torriani – hinzugekommen. Diesem Beispiel folgten bald sämtliche Linien des Hauses Taxis (Abbildung 3 und 4). König Philipp IV. von Spanien und Kaiser Ferdinand III. haben durch Diplome vom 6. Oktober 1649 bzw. vom 24. Dezember 1650 ihre Zustimmung dazu gegeben⁶.

Das Posthausschild (Abbildung 5) zeigt erstmals den doppelköpfigen, nimbierten Reichsadler mit der Kaiserkrone. Auf der Brust des Adlers ruht das taxissche Wappen der *Brüsseler Linie*; denn über dem Schild ruht die Freiherrnkron (die Augsburger Linie wurde erst 1657 in den Reichs-

⁵ Lankes, Otto: »Zur Postgeschichte der Reichsstadt Augsburg – Der letzte Kampf zwischen Post und dem städtischen Botenwesen«, Seite 113. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern. Heft 2 / 1927.

⁶ Piendl, Max: »Das fürstliche Wappen«, Seite 112–113.



Wappen III

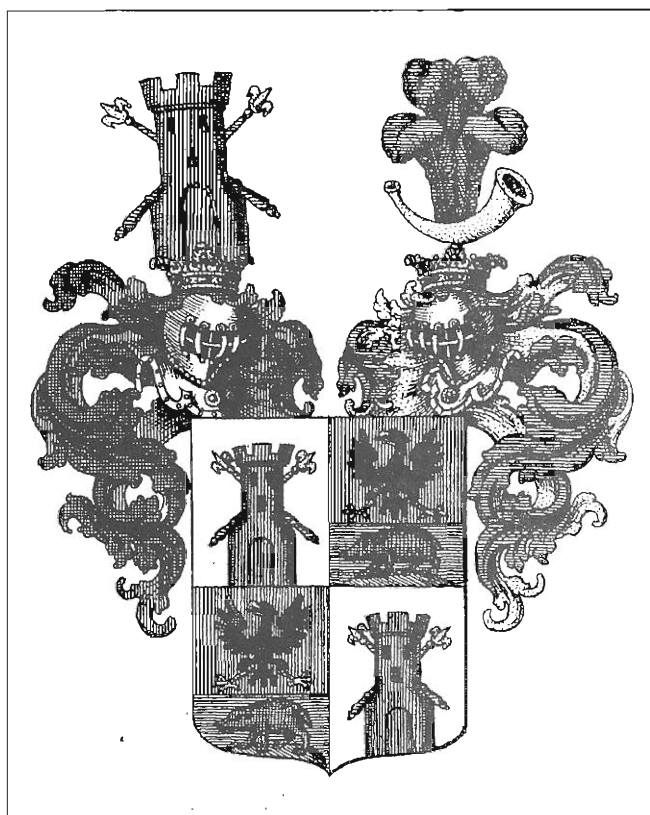


Abb. 3: Das Wappen III der Brüsseler Linie enthält im ersten und vierten Feld auf Silber einen gezinnten roten Turm mit blauem Tor vor zwei gekreuzten blauen Schäften mit goldenen Lilien. Das zweite und dritte Feld sind jeweils geteilt mit wachsendem, doppelköpfigen schwarzen Adler in Silber und silbernem, nach rechts schreitenden Dachs auf blauem Grund. Auf dem Schild ruht jetzt die Grafenkrone. Schild und Helmzier halten zwei aufsteigende Löwen. Über der Grafenkrone zwei Spangenhelme, darüber rechts ein Turm, links ein Krummhorn. Die Verwendung dieses Wappens lässt sich erstmals auf dem Hochzeits- oder Reiterteppich des Grafen Leonhard und der Gräfin Alexandrine feststellen, der mit dem Jahr 1646 datiert ist (die Hochzeit selbst hatte bereits am 29. Juni 1616 stattgefunden). Dieses Wappen hatte nur zwischen 1646 und 1649 Bestand. Abb. 4 (rechts): Das Wappen der Augsburger Linie des Hauses Taxis (Seraphin-Linie) mit dem ganzen (nicht-wachsenden), einköpfigen Adler (ohne Krone) aus der Zeit um 1646/47. Als Helmzier diente das Krummhorn und der neue Turm. Die Freiherrnkrone fehlt noch, weil Johann Baptista von Taxis (* 7. Juli 1613) erst am 17. März 1657 in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde (Bestätigung vom 20. Juli 1658). Er starb in Neuburg (Donau) am 20. November 1672. Erst sein Sohn - Sebastian Franz (* 20. Januar 1647) - wurde am 12. April 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben. Er starb in Augsburg am 7. Dezember 1706.

freiherrnstand erhoben). Da die *Brüsseler Linie* den wachsenden Doppelkopfadler im Wappen führte – im Posthauusschild aber der ganze (nicht-wachsende) Adler dargestellt ist, wie ihn nur die *Seraphin-Linie* führte (Abb. 4) – liegt die Vermutung nahe, daß dieses Posthauusschild ursprünglich in Ausburg hing⁷, da sich wohl nur dort dieser heraldische Fehler hat einschleichen können. Dieses Wappen galt nur in einer kurzen Übergangsphase zwischen 1646 und 1649.

Von dem neuen Reichsgeneralpostmeister Lamoral II. Claudius Franz von Taxis (Abbildung 6) forderte der kaiserliche Hauptbevollmächtigte Graf Maximilian von Trautmannsdorff die Einrichtung einer Direktverbindung Münster–Brüssel über Venlo, um den zeitraubenden Umweg über Unna, Köln und Brüssel zu vermeiden. Daran waren vor allem Paris und Madrid interessiert.

Bereits am 17. April 1646 richtete der Roermonder Reichspostmeister Dulcken die sog. »*Brabantische Ordinari*« über Wesel ein. Und von Münster aus gelang der Reichspost binnen weniger Monate der Aufbau einer dauerhaften Infrastruktur in Westfalen.

⁷ Abbildung übernommen von Graebner, Paul: »Die Entwicklung des Postwesens im Paderborner Raum«, Seite 3. In: Postgeschichtsblätter für den Bezirk der Oberpostdirektion Münster (Westf.), Heft 1/2 von 1962. Neben dem Augsburger Reichspostamt gehörten der Seraphin-Linie auch noch die Reichspostämter in Rheinhausen und Straßburg. Theoretisch könnte dieses Posthauusschild auch dort verwendet worden sein.



Abb. 5: Das Posthausschild zeigt erstmals den doppelköpfigen, nimbierten Reichsadler mit der Kaiserkrone. Auf der Brust des Adlers ruht das taxissche Wappen der Brüsseler Linie, denn über dem Schild ruht die Freiherrnkrone. Da es versehentlich den ganzen (nicht-wachsenden) Doppelkopfadler im Wappen führt, dürfte das Posthausschild aus Augsburg stammen.

Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges gingen die Postkurse in der Regel an den großen Städten vorbei weil die Stadttore nachts geschlossen waren und die kaiserlichen Postreiter als Rivalen der städtischen Boten nicht gern gesehen wurden. Unter den Schweden ab 1631 waren die Städte zur Basis des Postwesens geworden.

Der 1632 von Jacob Becker (Bockher) eingerichtete Postkurs von Riga über Danzig nach Hamburg usw. (siehe Anlage 4[8])

funktionierte 1646 mindestens noch auf der Strecke Riga–Danzig. Die Fortsetzung des Kurses bis nach Hamburg war zunächst im Februar 1648 gescheitert⁸. Doch gestützt auf die zukünftige territoriale Machtentfaltung in Pommern und in den schwedischen Herzogtümern Bremen und Verden, plante Jacob Becker im Sommer 1648 erneut seinen regelmäßigen Postdienst von Danzig über Hamburg bis nach Amsterdam auszudehnen. Noch einmal intervenierte der Kaiser unter dem 18. September 1648 in einem Schreiben an die kaiserlichen Gesandten in Osnabrück und das andere – gleichlautende Schreiben mit den nötigen Abänderungen – an den Rat der Stadt Hamburg gerichtet. Ersteres hatte folgenden Wortlaut⁹:

Ferdinand der Dritte.

Wolgebohrner auch Ehrsamr gelehrter Liebe getrewe. Wals an vnrs der Edle Vnser Erb General Postmaister im Reich vndt Niederlanden vndt Lieber getrewer Lamoral Graff von Taxiss, Vnderthenigst berichtentgelangen lafsen, dafs der Schwedische Postmaister zu Riga namens Jacob Bockher, nachdeme Er einen newen Postlauff von ietzt gedachtem Riga nacher Danzig angerichtet, sich iezo auferist bemühe, dafselbige von gedachtem Danzig nacher Ambsterdam vndt Hamburg auch wercklistellig zu machen, mit Vnderthenigster Bitt, Wür gerueheten, solchem Vorhaben durch Kayserliche Verordnungen vorzukommen, dafs habt Ihr aufs beyverwarhter Abschrift sub A. mit mehreren zue Ersehen.

Wan Wür Vnrs dan in difsem Vnsern vnd des heyligen Reichs Post regal, zumahlen auf des Reichs Boden nit eingreifen lafsen können, vndt daher zu verhütung dises praeiudicirlichen Vorhabens an Burgermaister vndt Rath Vnserer vndt des heyligen

Reichs Statt Hamburg, Vnsern Kayserlichen bevelch ergehen lasfsen, wie Ihr aufs der andern beylag sub B zu ersehen habt.

Alfs haben Wür euch solches gleichfahls zur Nachrichtung anfüegen vndt communiciren wollen, damit wan die Schweden detswegen an Euch etwas bringen werden, Ihr dieselben zu bescheiden wisset, für euch selbstn aber sollet Ihr difsfahls nichts moriren. Sein vndt verbleiben Euch benebens mit etc. etc. Geben in Vnserer Statt Wien den 18. Septembris Anno 1648.

Aus dem an den Bürgermeister und Rath der freien Reichsstadt Hamburg gerichteten Kaiserlichen Schreiben seien hier nur die beiden Schluffsätze hervorgehoben. Sie lauten:

»Alfs befehlen wir Euch hiermit gnädigst, da difsfahls etwas widriges an Euch gesucht werden möchte, dafs Ihr alles Fleifs daran seyhet, damit dises Vorhaben verhuetet werde. Andeme vollbringt Ihr Vnsern gnädigsten gefälligen willen vndt sein Euch mit Kays. gnaden gewogen.«

⁸ Diederichs, Horst: »Von Post-Sachen und Vorspann und was dahin gehörig«. Band I: Brandenburg - Preußen. Seite 20–21. Ottobrunn 2001.

⁹ Anonym unter *Kleine Mittheilungen*: »Ein schwedisches Postprojekt aus dem Jahre 1648«. Seite 573–574. In: Archiv für Post und Telegraphie. Heft 18 / 1894.



Abb. 6: Graf Lamoral Claudius von Taxis (1621-1676) anlässlich seiner Amtseinführung im Jahre 1646. Er war General-Erb-Postmeister von 1646 bis 1675. Oben ist das Wappen III wiedergegeben: die Grafenkrone krönte das Wappen, das nur zwischen 1646 und 1649 Bestand hatte. Dann folgte das Wappen IV (siehe Abb. 7). Unter dem 24. Dezember 1650 genehmigte Kaiser Ferdinand III. das Führen des Namens »Thurn und Taxis«. Bereits in einem Reskript von König Philipp IV. von Spanien vom 23. Dezember 1652 ist von der endgültigen Genehmigung die Rede, den Dachs allein ohne den kaiserlichen Adler im Wappen zu führen. Die letzte Entscheidung für das neue Wappen wurde mit Diplom von König Philipp IV. vom 10. März 1653 genehmigt. Damit kam der Dachs allein als Herzschild in das Wappen IV. Als Einführungszeit des Wappens V dürfte etwa das Jahr 1653 anzunehmen sein (siehe Abb. 8).

Am 16. Juli 1653 hat Friedrich III., König von Dänemark und Norwegen sowie Herzog von Schleswig, Holstein usw. dem »Ersahmen Unserm Commissario, undt lieben getreuen Paull Klingenbergh, das General Post Meyster Ambt in Unserm Königh Reiche Dennemarck, wie auch Fürstenthümben Schleszwigh undt Hollstain [...]« für sich und seine Erben auf zunächst 30 Jahre übertragen¹⁰. Da das Herzogtum Schleswig-Holstein-Glückstadt zum Heiligen Römischen Reich gehörte, berührte diese Maßnahme auch den Anspruch des Kaisers auf das Postregal im Reich.

Anmerkungen zum Wappen der Familie Thurn und Taxis: Unter dem 24. Dezember 1650 genehmigte Kaiser Ferdinand III. die Führung des Namens »Thurn und Taxis«. Bereits in einem Reskript von König Philipp IV. von Spanien vom 23. Dezember 1652 ist von der endgültigen Genehmigung die Rede, den Dachs allein ohne den kaiserlichen Adler im Wappen zu führen. Die letzte Entscheidung für das neue Wappen wurde mit Diplom von König Philipp IV. vom 10. März 1653 genehmigt. Damit kam der Dachs allein als Herzschild in das Wappen IV; im blauen Feld befindet sich der nach rechts schreitende Dachs. Als Einführungszeit des neuen Wappens V dürfte etwa das Jahr 1653 anzunehmen sein (Abbildung 8).

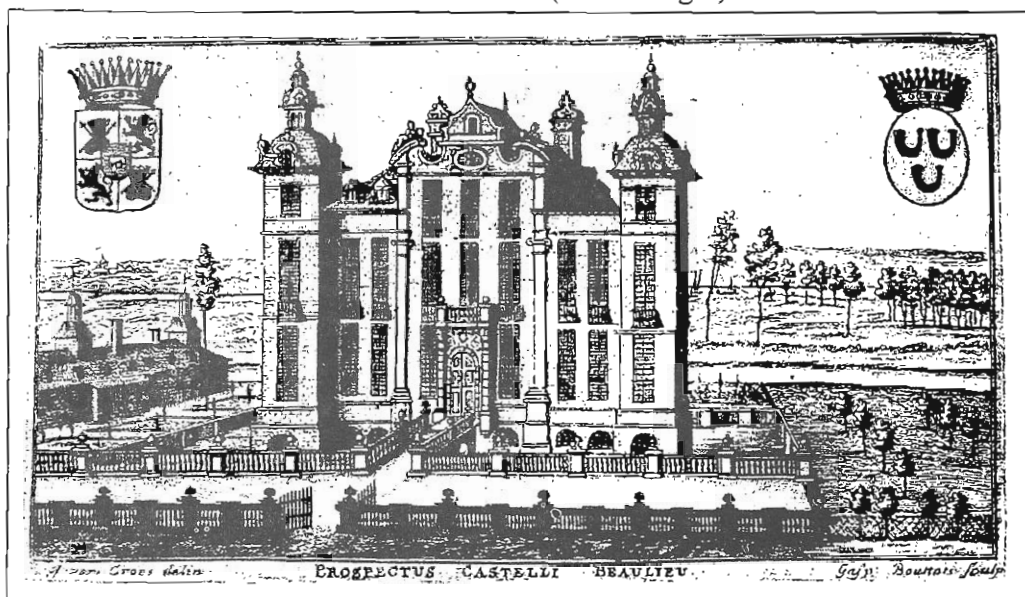
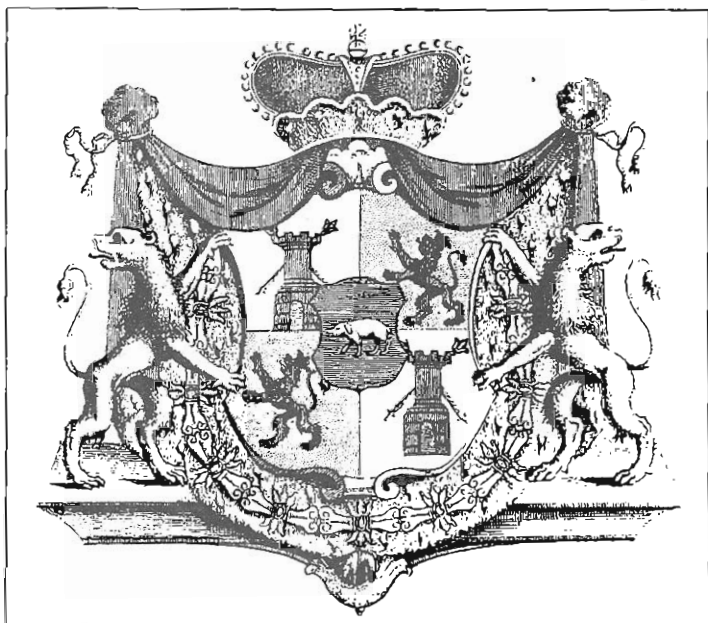


Abb. 8: Château de Beaulieu in Malines (bei Brüssel), erbaut um 1660/66 durch Graf Lamoral Claudius von Thurn und Taxis. Links sein Wappen mit der Grafenkrone, rechts das seiner Frau, Gräfin von Hornes.



Am 19. Februar 1681 erhob König Karl II. den Grafen Eugen Alexander in den erblichen Fürstenstand Spaniens und 1687 verlieh er dem Grafen den Orden vom *Goldenen Vlies*, eine Auszeichnung, die in der Folgezeit allen Nachfolgern von seiten der österreichischen Habsburger zuteil wurde. Den Abschluß bildete die Erhebung in den erblichen Reichsfürstenstand durch Kaiser Leopold I. am 4. Oktober 1695. Die Abbildung 9 zeigt das Wappen von 1653 jetzt aber in Kombination mit dem Goldenen Vlies und dem Fürstenhut von 1695. Dieses Wappen hatte Bestand bis 1786.

Abb. 9: Das Wappen V ab 1695 bis 1786

¹⁰ Olsen, Fr.: »Det danske Postvæsen, dets Historie og Personer indtil dets Overtagelse af Staten 1711«, Seite 225–229. Kopenhagen 1889.

Vorlage zu Abbildung 7: Lotz, Wolfgang: »Dokumente und Bilder zur brandenburgisch-preußischen Postgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts«, Seite 365. In: Deutsche Postgeschichte – Essays und Bilder. Berlin 1989

Postvertrag zwischen R. Hinüber und B. Parwein vom 28. Juli 1643

Auf Beschwerde des Postmeisters Rütger Hinüber kam am 28. Juli 1643 zu Kassel das nachfolgende Abkommen zwischen dem Hildesheimer und dem Kasseler Postmeister zustande:

Zu wissen, demnach zwischen beyden Postmeistern Rütger Hinüber und Bernhard Parweinen wegen des Postwesens einige mißverstände erwachsen, indeme gedachter Hinüber sich beschweret, daß ermelter Parwein, der von beiden Fürstl. Häusern Braunschweig und Hessen ertheilter concession zuwieder, eine absonderliche Post über Hameln uf Bremen zu legen sich unterstanden;

Alß haben die Fürstl. Hessische Herrn Geheimbde und Kriegs Räthe nach vorhergegangener Erinner- und Verwahrung, beyde Theile mit Ihrem guten belieben und willen folgender gestalt bestendig verglichen und vertragen;

Erstlich soll Bernhard Parwein schuldig und verbunden seyn, die bißhero über Hameln und uf Bremen auch sonstet ins Landt zu Braunschweig und Lüneburg geführte Post sobald gänzlich zu cassiren und niederzulegen, auch sich deren ganz zu begeben, und also die von Frankfurt und sonst allen andern und jeden Orthen einlangend, auch in Cassel fallende und auf Hildesheimb, Bremen und die Quartiere, auch ins Landt zu Braunschweig und Lüneburg gehörige schreiben nicht durch sonderbahre oder andere Neben Posten, sondern alle und keine außbescheiden, in einem Coopert zuverschließen und an Rütger Hinüber nach Hildesheimb zu übersenden, gestalt dann Rütger Hinüber das porto von allen und jeden dergleichen Schreiben, so an ermelte Orther hinunter und wieder hinauf biß Wünden an Cassel gehen, ganz allein behalten und genießen sol;

Was aber zum andern die Brieffe, so von Hamburg, Bremen und anderen Ortern auch sonstet auß dem Landt zu Braunschweig und zu Hildesheimb einkommen und nacher Cassel auch dem Fürstenthumb Hessen gehören, dieselbe soll und will Rütger Hinüber wiederum in einem verschloßenen paquet bey jeglicher Post an Bernhard Parwein nacher Cassel übersenden, Ihme auch das daran fallende gewöhnliche porto gänzlich und sonder einige Rechnung frey und in Cassel alß sein eigen aufnehmen und genießen lassen, darentgegen hat sich Bernhard Parwein anheißig undt verpflichtet gemacht, daß Er an Statt deß zu Cassel vor die einlangenden Bremer und andere Brieffe genießenden Briefgeldes Rütger Hinübern zu Behuff der Postillionen, so Er zwischen Hamburg, Bremen, Hildesheimb und Cassel uff seinen Kosten allein unterhalten muß, einß vor alles, alle vierthell Jahrß, sondern einige Verzögerung, auch bei Versendung seiner Waab und guetern, so viel davon hie zu nötig, fünff und Siebenzig Reichsthaler geben und entrichten soll und will. Zum Fall aber Verendt Parwein so viel an Briefgelt in Cassel nicht bekommen sollte, daß Ermelte 75 Rth. nicht außtragen wurden, verpflichtet sich Rütger Hinüber hiemit, daß Er gestalten Sachen nach einem billigen Zuschuß thun will.

Drittentß ist auch dieses hierbey expresse verabredet, daß keiner macht haben soll, den geringsten Brieß, so mit der Post hinauf hinunter an seinem Orht als in Cassel oder Hildesheimb franco machen zu lassen, sondern es sollen die brieffe wie obgenannt von einem dem andern dergestalt übersendet werden, daß ein ieder an seinem Orht deroßelben Porto genießen kann.

Zum vierdten verpflichten sich auch beyde theile hiemit festiglich, daß Sie bei fortschick- und annehmung der Briefe den geringsten Unterschleiß nicht begehen, sondern einer dem andern treuw- und redlich unter augen treten, auch alle und jede brief, so bey der Post einer dem andern zuschicken würdet, selbe gehören auch, an was Ort sie wollen, (: da nur dieselbe bey den ordinari Posten fortkommen können :) ohne Entgelt fortschaffen, und so darunter daß geringste nicht verabsäumen sollen noch wollen, Was aber etwa extraordinarie geschicket und an die Orter, da etwa die Post nicht vorbey kommen möchte, sondern durch expresse Boten uff begehren fortgeschicket werden mügte, solches soll und muß, wie billig bezahlt werden.

Weil auch zum fünfften Rütger Hinüber von den gesambten hochlöblichen Fürstlichen Häusern Braunschweig Lüneburg undt Hessen mit dem Postwesen laut in handen habenden fürstlichen Concessionen in allen gnaden privilegiret, Zumassen gemelter Hinüber uff hochermelten Fürstl. Häuser begehren dieses Postwesen von Hildesheim auß bis in Bremen und Cassel uf seinen selbst eigenen Kosten allein angeordnet, alß hat sich derselbe expresse reserviret und vorbehalten, die Post von Bremen auß bis in Cassel und deroelben bediente, wie auch die Postilionen jedermahls über kurz oder lang nach seinem gefallen und guht befinden zu disponiren und zu bestellen, jedoch alles ohne hochgedachter fürstl. Häuser schaden und nachtheil.

Urkundlich sein hierüber zwey gleichlautende Abschiede unter dem fürstl. heßischen Insiegel und beyder theile eigenhändigen Unterschrift aufgerichtet und jedem theil darvon einer außgehendigt worden.

So geschehen zu Cassel den 28. Julii anno 1643.

L. S.

Bernhardt Barwein.

Rütger Hinüber.

Aus diesem Vertrage ist ersichtlich, daß eine Abrechnung zwischen dem Hildesheimer und Kasseler Postmeister nicht stattfand. Die Briefe wurden unfrankirt ausgegeben, und das Porto am Bestimmungsorte erhoben. Da Hinüber die Kosten des Betriebs von Bremen bis Kassel übernahm, so erhielt er von Barwein vierteljährig 75 Reichsthaler als Aversum. Für die außerhalb der im Betrieb befindlichen Poststraße liegenden Orte, oder für expresse Beförderung war Frankierung vorgeschrieben. Die Jurisdiktion über das zwischen Bremen und Kassel verwendete Betriebspersonal hatte sich Hinüber in seiner Eigenschaft als privilegierter fürstlich braunschweigisch-lüneburgischer und hessischer Postmeister ausschließlich vorbehalten.

Von einer Beziehung dieser Postanlage zum kaiserlichen Reichspostwesen verlautet in dem vorstehenden Abkommen noch nichts.

Quelle: J. Rübsam: »Postgeschichtliches aus dem 17. Jahrhundert – Ein Postkurs von Frankfurt am Main nach Bremen im dreißigjährigen Kriege«, Seite 542–544. In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Seite 541–557. München 1904.

Schutzbriefe zur Postbeförderung nach dem Prager Frieden (1635–1648)

Postbesorgung am Regensburger Reichstag 1640 / 41: Mit der Errichtung eines formalen Reichspostamts in Regensburg, wie es das Reskript Kaiser Ferdinands II. vom 26. Oktober 1630 angeordnet hatte, war auch der Keim zu tiefen und langwierigen Streitigkeiten zwischen der kaiserlichen Reichspost und dem erbländischen Postgeneralat gelegt worden. Denn bei den Reichstagen und fürstlichen Kollegialtagen übten die kaiserlichen Hofpostmeister ohne Einspruch des Reichsgeneralpostmeisters seit 1612 ihr Amt auf Reichsboden aus. Der neue Konflikt war erstmals 1636 während des Reichstages in Regensburg ausgebrochen, als beide – Taxis aufgrund des Territorialprinzips seiner Belehnung, Paar wegen seiner Belehnung mit dem Hofpostamt – den Postdienst versahen und die Briefsammlung an sich ziehen wollten. Eine Kompromißentscheidung des dafür zuständigen Reichshofrats sah eine personenbezogene Trennung der Postgeschäfte vor: Die Bestellung und Annahme von Postsachen jener Personen, die unmittelbar oder mittelbar dem Kaiser folgten, sollten dem Hofpostamt zustehen; die übrige Post der Reichspost zukommen. Der Kompromiß wies aber in der praktischen Durchführung seine Schwierigkeiten auf. Schon beim Reichstag in Regensburg 1640 klagte die Gräfin Alexandrine von Taxis beim Reichshofrat gegen den Hofpostmeister Ferdinand von Paar (HPM 1638–1645) wegen der hofpostamtlichen Praxis, nach der nunmehr nicht nur die Korrespondenz des Hofes, sondern auch die der fremden Gesandten und Kaufleute übernommen werden sollten.

Zur Unterstützung ihrer Klage bat die Gräfin das tagende Kurfürstenkolleg um ein Gutachten in der Streitsache, das am 12. Juni 1641 abgegeben wurde. Auf der Grundlage des Territorialprinzips zwischen den beiden Postgeneralaten stellte das Kollegium fest, daß der erbländische Hofpostmeister Paar keine Verrichtungen in Postsachen außerhalb der Grenzen der Erblande ausüben könne. Dies brachte den Kurfürsten erneut die Doppelmoral zu Bewußtsein, mit der die habsburgischen Kaiser einerseits das »*jus instituendi cursus publicos*« als Majestätsrecht reklamierten, andererseits selbst als Territorialherren in Böhmen, Österreich, Ungarn, der Steiermark, Tirol, Vorderösterreich und Schlesien gesonderte Landesposten unterhielten¹.

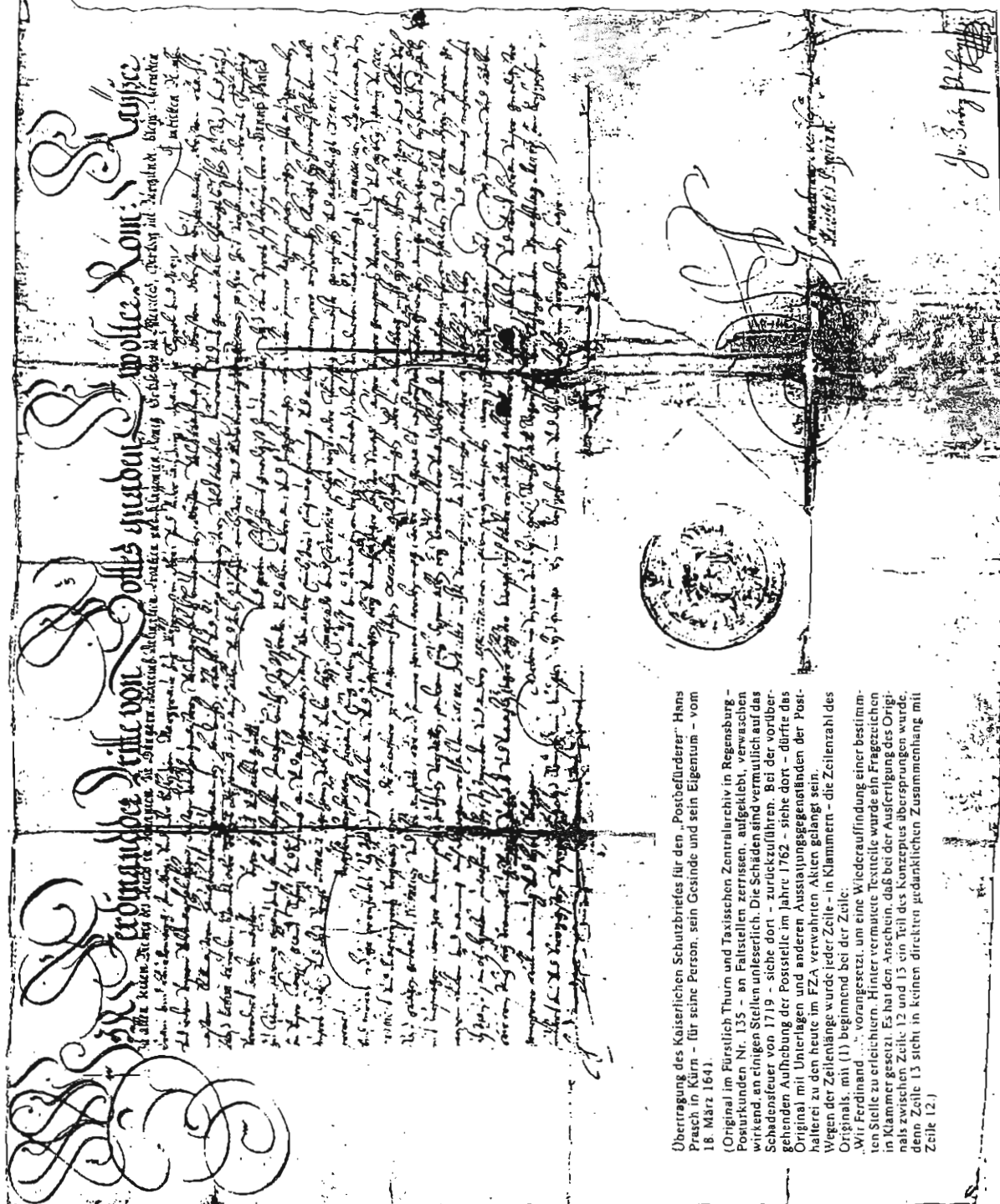
Wegen des schwelenden Streits zwischen Reichspost und Hofpost benötigte der »*Postbefürderer*« Hanns Prasch zu Kürn (bei Regensburg) am 18. März 1641 einen eigenen Schutzbrief von Kaiser Ferdinand III. (1637–1657). Der Wortlaut dieses Schutzbriefes läßt erkennen, daß dieser in großer Eile erstellt wurde, weil anscheinend nicht einmal genug Zeit verblieb, diesen mit der Urschrift zu vergleichen. Denn sonst hätte auffallen müssen, daß nach der 12. Zeile ein Teil des Textes fehlt². Erst unter dem 30. August 1644 sowie dem 9. November 1644 wurden dann durch Kaiser Ferdinand III. weitere Schutzbriefe für die kaiserliche Reichspost erlassen. Obwohl Mitte Juli 1643 in Münster und Osnabrück die Friedensverhandlungen begonnen hatten, waren die Kriegshandlungen nicht unterbrochen worden. Immer wieder mußte mit Schutzbriefen für die Sicherheit der Postreiter und Kuriere gesorgt werden³. Aus dem Jahre 1646 sind mehrere Schutzbriefe bekannt geworden:

- vom 24. April durch den Statthalter zu Brüssel für die Spanischen Niederlande und Burgund,
- vom 1. September durch König Ludwig XIV. für die feindlichen Posten und Kuriere,
- vom 29. Oktober durch Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich sowie
- vom 4. November durch den schwedischen Reichsadmiral und Reichsmarschall Carl Gustav Wrangel (1613–1676). Er hatte nach Torstensons Rücktritt 1646 in Deutschland den Oberbefehl übernommen.

¹ Dallmeier, Martin: »Die Kaiserliche Reichspost und das fürstliche Haus Thurn und Taxis«, Seite 50. Im Ausstellungskatalog: »2000 Jahre Post – Vom cursus publicus zum Satelliten«, Halbturm 1985. Ferner: Behringer, Wolfgang: »Im Zeichen des Merkur ...«, Seite 223. Göttingen 2003.

² Eisenbeiß, Wilhelm: »Kürn in der Oberpfalz und die Post 1579–1920«, Seite 43. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 1/1992, Seite 23–55.

³ Fleitmann, Wilhelm: »Postverbindungen für den Westfälischen Friedenskongreß 1643 bis 1648«. In: Archiv für deutsche Postgeschichte, Heft 1/1972, Seite 3–48.



Übertragung des Kaiserlichen Schutzbriefes für den „Postbefürdner“ Hans Prasch in Kürn – für seine Person, sein Gesinde und sein Eigenum – vom 18. März 1641.

(Original im Fürstlich Thurn und Taxischen Zentralarchiv in Regensburg – Posturkunden Nr. 135 – an Fallstellen zerrissen, aufgeklebt, verwaschen wirkend, an einigen Stellen unleserlich. Die Schäden sind vermutlich auf das Schadensfeuer von 1719 – siehe dort – zurückzuführen. Bei der vorübergehenden Aufhebung der Poststelle im Jahre 1762 – siehe dort – dürfte das Original mit Unterlagen und anderen Ausstattungsgegenständen der Posthalterei zu den heute im FZA verwahrten Akten gelangt sein. Wegen der Zeilenlänge wurde jeder Zeile – in Klammern – die Zeilenzahl des Originals, mit (1) beginnend bei der Zeile: Wir Ferdinand ... vorangesetzt, um eine Wiederauffindung einer bestimmten Stelle zu erleichtern. Hinter vermutete Textstelle wurde ein Fragezeichen in Klammer gesetzt. Es hat den Anschein, daß bei der Ausfertigung des Originals zwischen Zeile 12 und 13 ein Teil des Konzeptes übersprungen wurde, denn Zeile 13 steht in keinem direkten gedanklichen Zusammenhang mit Zeile 12.)

Salvanguardia vom 18. März 1641 für den
»Postbefürdner« Hanns Prasch in Kürn

- (1) Wir, Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Kayser
- (2) zu allen Zeiten Alleher des Reichs, in Germanien, zu Hungen, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien König, Erzhertzog zu Österreich, Hertzog zur Burgundt, Steyr, Kärnten
- (3) Grañ und Württemberg, in Ober- und Nider Schlechten, Margrave zu Mähren, in Ober- und Nider Lausz, Graf zu Tyrol und Görz, Erbstatthalter N. allen
- (4) und jeden Vnserrn Veldmarschalcken, Obristen Veldzeugmeistern, Veldmarschalcken, Leutenanten, Obristen Veldwachmeister, Obristen, Obristen Leutenants, Christen Wacht
- (5) meistern, Rittmeister, Hauptleuten, Leutenanten, Fendrichen, Wacht- und Quartiermeistern, Veldwachen, Füreren und insondern allen Kriegsknechten zu Fuß und Fuß
- (6) und jeden zu Fuß, einlozier (= Einlozierung) und Quartierung, so der Zeit vorhanden oder inskünftig
- (7) verordnet werden mochten Vnserrn Grañ und alles Gueits, Vnd geben Euch hirnait gedultig zu vernehmen, Daß Wir Vnsers Rathbelderer Hanns Prasch
- (8) zu Kürnberg Behausung sumbt beschriben Inwohner, Leuth, Post Pferdten und allen andern an: vnd zugehörigen Wie dieselben Inmer Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen,
- (9) In Vnserrn Kayl, glaidt Schut und Schirm an – vnd aufgenomben, auch von allen Einlozier, Einquartierung, vnd dannen heru rührenden Kriegsbeschwerlichkeiten all
- (10) Vnsers Kayl, vnd des Reichs Armia zugethane Volckhs vnder wals Commando vnd Direction solches ictz oder künftling sein möchte, genzlich und allerdinges exemtirt vnd be-
- (11) freyert, Befehlen Derohalben hierauf Euch allensamt vnd jedem Insonderheit bevrault allen (?) verordneten Quartierung Commissarien, Quartiermeistern
- (12) Vnd Curien dß, Ihr beehrtes Posthauff sambt allen an- vnd Zugehörigen buy Vnuschlägiger hochster Straff- lausser Unser gemessenen Verordnung Vnd befehl panz Vntel –
- (13) (an dieser Stelle ist der fortlaufende Text unterbrochen. Die nächste Zeile müßte mit „barlich“ beginnen. Wie viel des vorgesehnen Textes fehlt, kann nicht beurteilt werden.)
- (14) lartirt (?) vnd Quartierung verbiethen Laßen. Die Inwohner mit eigenmächtigen Exactionen (?) Geltschätzungen oder in ander Weeg nicht beschwören, Ihnen Ihr Groß- vnd Klain Vieh
- (15) Roß, Wägen, Getraid, virtualien und alles anders, wie es Inmer genant werden mag, weder mit Gewalt noch sonstwie Wecknehmen, ainige Vngelegenheit beschwert od' schaden
- (16) nit zufügen, weniger andern solches zu thun verstaten, sondern Euch deßen allen bey Vorbemelter Vnuschlägiger Straff genzlich enthalten Vnd weder dßsen Vnserrn gemessen Willen vnd meinung auch deßwegen ertheilten SALVA GUARDIA nichts vornehmen, ja Vnser selbiger würcklich nachleben, Vnd demnach mehrerweites
- (17) Posthauff sambt derselben Inwohner, Ihren Postpferden und andern Zugehör (?) in allen Furlenheiten dabey Schutz vnd Schirm (?) haben solle, das infruen (?) vnd wöllen
- (18) Wir ernstlich bey Vermeidung Vnserrn Ungnadt vnd vnnachlässiger höchster straff auch Widerstatung alles vor (?) Khumben schadens, Vnd Wirdt hieran Vnserrn geduldigst
- (19) gemessener will, meinung vnd befehl volzogen. Geben in Vnserrn vnd das Heyl. Reichs statt Regensburg den Achtzehnten Monathstag Mary Im Sechzehnen –
- (20) hundert ain vnd vierzigsten Vnserrn Reichs, daß Römischen im fünfften, deß Hungarischen im Sechzehnten vnd des Böheimischen im vierzehnten Jahr
- (21) Ferdinand
- (22) Hendrich Schlichth Graff zu Passau (?)
- (23) Ad mandatum ppriam Jo. Georg Pucher

Schutzbrief für die Reichsposten vom 9. November 1644

Kaiserliche Schutzbriefe für Reichspostanstalten scheinen erstmals nach dem 29. Mai 1626 in größerem Umfang ausgestellt worden zu sein. Darin teilte Kaiser Ferdinand II. allen Reichsständen, Untertanen und Kriegsherren mit, daß er dem Generalpostmeister Leonhard Graf von Taxis für alle Posthäuser, das gesamte Personal und alles Hab und Gut eine generelle »Salva Guardia« erteilt und diesen dazu ermächtigt habe, beglaubigte Abschriften oder Nachdrucke davon an allen Posthäusern »neben dem kaiserl. Adler und Wappen« anzuschlagen. Erst unter dem 30. August 1644 erneuerte Kaiser Ferdinand III. diesen pauschalen Schutzbrief von 1626 (siehe: Dallmeier, Martin: »Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501–1806«, Band II, Regesten Nr. 202 und 263. Kallmünz 1977).

Einnach von wegen Ihr Kayserl. Mayest. bestelten Postmeister zu Franckfurt Johann Baptisten von Hofwincel/ Klagen einkommen/ was gestalt an vnderchiedlichen Orten/ die allerorts hochbefreyte Posthalter/ Postillionen vnd Post Vorten nicht allem auff den Straßten angehalten/ Ihr Felleiß vnd bey sich haben die Eachen vnsire/ ganz oder theils zuruck behalten/ sie an ihrer Person vbel tractirt/ vnd genöthiget: Eondern auch dahemb bey ihren Posthäusern vnd zuffälligen Glühern/ in vielerley weg/ mit Einquartierung/ abnehmen der Pferde/ groß vnd kleinen Viehes/ auch Früchten vnd sonstigen vnsilting an Leib vnd Gut beschwert vnd vergewaltigt worden seyn/ vnd aber gedachte Posthalter/ Postillionen vnd Post Vorten vor ihre Person so wol als ihre Häuser vnd angehörige Haab vnd Güter mit absonderlichen Kayserl. Saluaguardien hochbefreyet/ auch durch dergleichen Exorbitanzen vnd Vnruhe aller hochg. Ihrer Kayserl. Mayest. Dienste/ wie auch des gemeinen Besens Volsahrt mercklich gehindert vord. Als ist an alle vnd jede/ in mehr allerhöchstgedachter Kayserl. Mayest. Dienste/ mit vndergebene Hoch- vnd Niedere Kriegs Officiere zu sampt den gemeinen Soldaten zu Kayser vnd auch den Commendanten in Regimenten vnd Bataillon/ mit Beläßen/ mit Trompeten vnd Trommelschlag öffentlich aufblasen/ vnd aufruffen lassen/ daß sich alle vnd jede/ so wol Officiere als Soldaten/ wegen gedachten Posthalter/ Postillionen vnd Post Vorten/ so wol auff der Straßten vnd dem Feld als dahemb bey ihren Häusern vnd zuffälligen Glühern/ vnsiltingen Dingedör/ mit Vnsilthaltung/ Vnsilthaltung/ Plünderung vnd Verabingung/ Abnehmung der Pferde/ groß vnd kleinen Viehes/ Früchten/ vnd sonst insgemein was ihnen zuschiet/ auch aller andern Vnsilthaltung/ sie haben Nahmen wie sie immer wollen/ bey vnsilthaltung/ Leib- vnd Lebens Straff/ gänzlich vnd allerdinges erhalten/ vnsilthalt/ aber die Post/ allerorts vnd Orten ohne Vnsilthaltung/ zu jederzeit vnd jedermah/ frey/ sicher/ vnd vngeshindert pass/ vnd repassiren/ so wol sie Posthalter/ deren Diener/ Postillionen vnd Post Vorten/ dahemb bey ihren Häusern vnd zuffälligen Glühern ganz geruhiglich ihrer Haus vnd Feld Arbeit nach ihrer Nothdurfft vnsilthalten lassen/ vnd die Posthäuser in lehrlicher weg/ außer mehren absonderlichen Befehl mit Einquartierung oder Kriegs Contributionen belegen/ Darnach dieses alles also se-ich vnd bestiglich von dem meinsten gehalten werde/ ist dieser General Pass vnd Saluaguardi vnder meiner Hand vnd Eide an außgesetzter worden/ was man aber dergleichen zu Vnsilthaltung der Posten vnd ihrer Angehör an vnderchiedlichen Orten benöthigt seyn möchte/ Als sollen die vnsilthaltenden Postmeister zu Franckfurt vnsilthaltene vnd mit dem Erb General Post- Vnsilthalt Insignel bestraffte Copien/ dem Original selbst gleich gehalten/ vnd reipeckirt/ die Verbrecher aber mit gebührender Straff empfindlich vnd unablässig angesehen werden. Datum Schwabheim den 9. Novembri Anno 1644.

Der Röm. Kayserl. Mayest. geheimer vnd Krieges Rath/
General Feldmarschall vnd bestelter Obrister

Melchior von Hagfeldt.



Vorlage: Bruns, Wigan: »Postverbindungen für den Westfälischen Friedenskongreß«, Seite 272.
In: Deutscher Altbrieffsammler-I.erein, Rundbrief Nr. 440 / 1998, Seite 265–275.

**Schutzbrief für die spanischen Niederlande und Burgund im Namen
von König Philipp IV. von Spanien, herausgegeben durch seinen
Statthalter zu Brüssel am 24. April 1646**

«Don Manuel de Moura Corte Royal, Marquis von Castelrodrigo, Gouverneur und erblicher Generalkapitän der Inseln Tercera, St. Georg, Fayal und Pico, Grosskomtur des militärischen Christusordens, Kammerer Unseres Herrn und Königs, königlicher Staatsrat und sein Statthalter in den Niederlanden und Burgund u.s.w.

Der Graf von Tassis,**) Generaloberstpostmeister des Reiches und seiner Majestät,***) in den spanischen Niederlanden und Burgund, hat uns vorgestellt, dass es zu einem sichern und schnellen Postbetriebe von Ort zu Ort, zur regelmässigen Ansammlung und Beförderung von Privatbriefen, insbesondere aber auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der durch die Post zu befördernden Korrespondenz der bei den gegenwärtig zu Münster gepflogenen Friedensunterhandlungen tagenden Gesandten und Bevollmächtigten, notwendig sei, dass die zu diesem Zweck errichteten und in Betrieb gesetzten Posten bei ihrem Verkehre von Land zu Land von allen Unbilden und Gewaltthatigkeiten des Krieges in Schutz genommen würden, indem bereits mehrere der genannten Posten, sowie das Publikum selbst, durch die Beraubung der Postillone grossen Schaden an Hab und Gut erlitten haben. Indem wir

diesen Übelständen abhelfen wollen und überzeugt sind, dass alle diejenigen, welche hierzu die Macht haben, in ähnlicher Weise vorgehen werden;

Erteilen wir hiermit im Namen und Auftrag seiner Majestät allen Gouverneuren, deren Stellvertretern, Feldzeugmeistern, Obersten, Hauptleuten, Offizieren und den Kriegsvölkern zu Pferd und zu Fuss, welcher Nation oder Stellung dieselben sein mögen, insoweit sie unter dem Gehorsam und den Befehlen des Königs von Spanien stehen, ebenso allen Beamten, Amtleuten, Vorstehern, Bürgermeistern und Hütern des Gesetzes, die es angeht und denen dieser Schutzbrief wird vorgezeigt werden, den ausdrücklichen Befehl,

die Posten und Postillone sowohl bei Tag als auch bei Nacht auf den üblichen Wegen und Stegen frei und friedlich verkehren zu lassen, von einer Poststation zur andern, mit ihren Pferden und Briefelleisen, ohne ihnen selbst, noch auch den Schiffen, welche ihnen den Übergang über die Flüsse ermöglichen, sei es nun Tag oder Nacht, irgend ein Hindernis in den Weg zu legen, noch auch zuzulassen, dass solches von einem anderen irgendwie geschehe, vielmehr wird erwartet, dass man den Posten jede mögliche Hilfe und Vorschub angedeihen lasse.

Wir verbieten daher ganz ausdrücklich den genannten Kriegsvölkern, aus was immer für einem Grunde irgendwie Postpferde wegzunehmen, welche zum Postbetrieb oder zur Bestellung des Feldes der

Posthalter dienen, selbst nicht in Feindesland, und zwar den gemeinen Soldaten bei Todesstrafe, den Befehlshabern und Offizieren bei Strafe der Rückerstattung der Pferde auf ihre eigenen Kosten.

Wir verbieten ferner allen, unter Androhung derselben Strafen, aus den Posthäusern irgendwelche andere Tiere, noch Geräte, Feldfrüchte und Futtermittel oder irgend etwas anderes, was zu deren Bedarf gehört, wegzunehmen.

Allen Befehlshabern und Beamten befahlen wir daher, darüber zu wachen, dass diese Verfügung genau gehandhabt werde. Und damit niemand Unwissenheit vorschützen könne, soll diese Urkunde überall, wo es erforderlich ist, veröffentlicht und angeschlagen werden. Dementsprechend wollen wir, dass der authentischen Kopie dieses unseres Schutzbriefes, wofern dieselbe von dem königlichen Gerichtsbeamten verglichen und unterzeichnet worden ist, derselbe Wert beigemessen werde als dem Originale selbst.

Gegeben zu Brüssel den 24. April 1646. Gezeichnet Ro. Vt, Unterschrieben: Der Marquis von Kaatel Rodrigo. Weiter unten: Auf Befehl seiner Excellenz. Gezeichnet Verreyken. Besiegelt mit dem Geheimsiegel seiner Majestät auf roter Oblate. Für die Richtigkeit der Abschrift bürgt
VERREYKEN. »

Oberhalb des Textes der Urkunde befindet sich das spanische Wappen mit der königlichen Krone und dem goldenen Vlies; unterhalb des Textes ein Oblatensiegel mit gleichem Typus.

**) Gemeint ist Lamoral Claudius Franz, Reichsgraf von Taxis, welcher das niederländische und deutsche Postgeneralat von 1646 bis 1676 verwaltete.

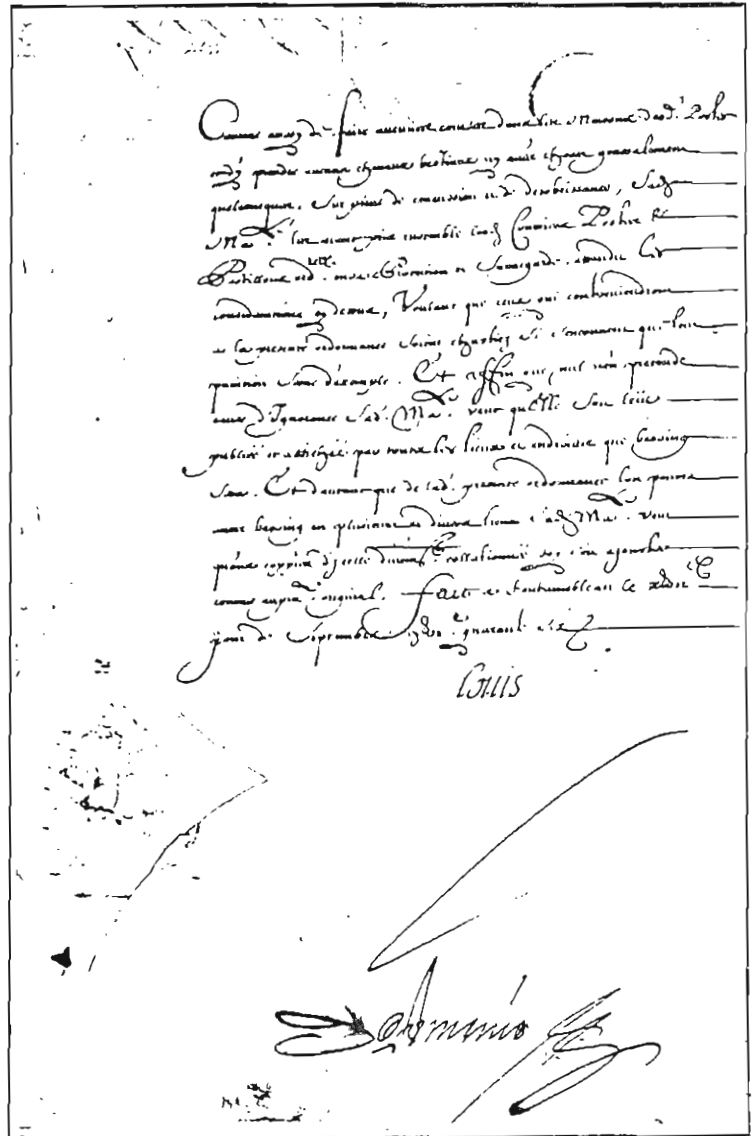
***) Gemeint ist König Philipp IV. von Spanien.

*Quelle ist die Zeitschrift des Weltpostvereins: »L'Union Postale«.
Bern 1894, Seite 162–167 (Auszug).*

Königlich-französischer Schutzbrief für feindliche Posten und Kuriere

König Ludwig XIV. von Frankreich bestätigte und erneuerte die zur Sicherheit der eigenen und ausländischen Kuriere und Posthäuser erlassene Salvaguardia vom 1. September 1646, wie dies für Flandern der spanische König ebenfalls getan hatte. Die Ordinarisendungen sollten Tag und Nacht auf allen Ordinaristraßen durch das Königreich ungehindert laufen können. Dieser Schutzbrief (Auszug, letzte Seite) wurde am 17. September 1646 in Fontainebleau ausgestellt.

Bis zum Spanischen Erbfolgekrieg konnten die französischen und spanischen Posten und Kuriere trotz des häufigen Kriegszustandes mit derartigen Schutzbriefen das jeweilige Feindesland ungehindert passieren; in besonderen Fällen erhielten sie einen einheimischen Begleiter zugeteilt, der zugleich die obrigkeitliche Kontrollfunktion ausübte.



Aus dem Ausstellungskatalog:
 »500 Jahre Post – Thurn und Taxis«,
 Seite 146–147, Regensburg 1990.

Schutzbrief für die Posten
vom 29. Oktober 1646.

Wir Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Administrator des Hochmeisterthumbs in Preußen, Maister Teutsch Ordens in Teutsch: vnd Wellischen Landen, Bischoff zu Straßburg, Halberstatt, Passaw vnd Olmütz, Administrator der Fürstl: Stifter Herschfeld, Murbach vnd Luders, Graff zu Tyrol vnd Görtz, Röm: Kays: May. Generalissimus vber dero Armaden.

Entbieten allen vnd jeden Kays: vnd des Heyl: Reichs Armada Generals Persohnen, auch hohen und niedern Kriegs Officiern, Kriegs Commissarien, Quartiermeistern, Fourieren vnd gesampter Soldatesca zu Rofs vnd Fuesß, was nation, Würden, Standts oder wesens die seynd, vnser Gnad vnd alles guts, Vnd geben euch hiemit gnädiglich zu vernennen, welcher massen der Röm: Kays: May: Kriegsdienst erfordert, das denen zu beförderung des allgemeinen wesens von Augspurg auß hin: vnd wider bestöllten vnd eingelegten ohne des hochbefreyten Posten der freye lauff gelassen, vnd die correspondenz von vnnnd zu der Armada richtig bestöllt werde.

Demnach sich aber der Röm: Kays: May: Postmeister zu Augspurg, vnser lieber getrewer Johann Baptista von Taxis, hoch beschwert, das denen Posthaltern mit Einquartierungen, Aufzehrung ihres Getreydts, Victualien vnd nothwendigen Fuetterey, auch Spolierung der Posthäuser, angreiffung

der Postilionen vnnnd Postbothen auf der Strassen, in Visitierung der bey sich habenden Valeysen vnd Brieff Paqueten, abnemmung der Pferdts vnd andern Gewaltthätigkeiten grofse verhinderung geschehen, welche wir keineswegs zu gedulden gesinnet.

Als befehlen wir euch obgedachten allem Vnd jeden gnädigst: vnd ernstlich, obbesagte Posten (deren Posthalter wir hirmitt sambt ihren Häusern, Haab vnd Güttern, auch Pferdts, grofs vnd kleinen Viech vnd allen appertinenzien in vnsern gnädigsten Schutz vnd Schirm an: vnd aufgenommen vnd salvaguardiert) außer vnserer oder der Generalitet special ordinanz weder mit Einquartierung noch einigerley obgedachter Gewaltthätigkeit zu molestiern, sondern jhne oder seine Postilionen, sowohl zu Hauß als auff der Strassen ihren verrichtungen vnd Veldbaw vngehindert abwarten, vnd sie wider diese jhnen ertheilte Salvaguardi vnd Pafsbrieff oder dessen vidimus keineswegs beschweren zu lassen, noch andere solches zu thun zu verstatten, Ja sie vilmehr darbey zu schützen vnd hand zu haben, dafs mainen vnd wollen wir ernstlich bey Vermeidung vnserer Vngnad vnd vnaufsbleibender Leib vnd Lebens Straff, vnd würdet hieran vnser gnädigster auch ernstlicher Befelch will vnnnd meinung vollzogen.

Geben im Feld Lager bey Sondt-heimb den 29. Octobris. Anno 1646.

Leopold Wilhelm. L. S.

Ad mandatum Ser^{mi}.

Domini Archiducis proprium.

Johann Wilstock.

Zero Königl: Majest: vnd Reichs Schweden Rath /
General vnd Feldmarschall in Teutschland.

Carl Gustav Wrangel

Herr auff Schwed: Kloster vnd Rosshof /

Sinnach Se. Excellenz in reiffliche consideration gezogen / wie hochnöthig vnd nützlich dem all-
 gemeinen wesen / absonderlich aber denen jetzigen zu Dñabrug vnd Månster noch vorwundersn allgemeinen Friedens-
 handlungen daran gelegen / daß die nicht allein zwischen selbigen gemelten Derrhern / vnd der Statt Augspurg / be-
 sondern auch von dar witter gelegte / vnd an andere Derrher ins Reich gehende ordinari Posten nunmehr wider ihren
 sichern freyen vnd ohn verhinderten Lauff haben / vnd behalten mögen. Vnd dann Se. Excellenz darmit solches so
 wol bey denen Königl: Schwedischen ihre mit anvertrauten Guarisonen, als bey der Soldatesque in dem Feld
 hinfuro so vil besser in obleruantz gezogen werde / durch dieses offene Patent oder General Paß dergleichen zu indin-
 nethes Wissenschaft anzufügen / vor nöthig erachtet. Als thun sie allen vnd jeden hochstermetter ihrer Königl:
 Majest: angehörigen vnd Se. Excellenz Commando vndergebenen Soldatesque vom höchsten bis zum nidrigsten
 andeuten / auch bey Vermeldung schwerer vnaußsichtlicher Straff vnd verantwortung ernstes befehlen / daß sie sich an bemelten
 zwischen Dñabrug vnd Månster auch der Statt Augspurg gelegten / dann auch von daran andere Derrher in Teutschland fer-
 ner gehende ordinari Posten keines weegs weder mit auffhaltung derselben / oder eröffnung ihrer Briefen vergreiffen / besondern
 dieselbe vnd was ihnen zugehört / jedesmals aller Drithm frey sicher vnd ohne hinderung passiren vnd repassiren / auch die Pos-
 tions vnd Posthalter nebst denen ihrigen in ihren Häusern geruhig vnd vnpercurbiert verbleiben lassen / wollen vnd sollen / so sich
 einem jeden ist die angetroffene Straff vnd Verantwortung zu vermercken. Signatum im Hauptquartier Durbach den 4-
 Novembris. Anno 1646.

(L. S.)

Carl Gustav Wrangel